

# Anlage A.0

## Verkehrsvertrag

---

**Inhalt:**

- Verkehrsvertrag (77 Seiten)
-

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### Verkehrsvertrag

zwischen

der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH

(nachfolgend „LNVG“ genannt),

der Freien und Hansestadt Hamburg

(nachfolgend „Hamburg“ genannt),

der Freien Hansestadt Bremen

(nachfolgend „Bremen“ genannt),

sowie

der Region Hannover

(nachfolgend „RH“ genannt),

nachfolgend insgesamt „Auftraggeber“ genannt

und

der [...]

(nachstehend „EVU“ oder „Auftragnehmer“ genannt)

über

die Erbringung von Leistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

im **Teillos Nord** des

**Hanse-Netzes**

**aufgrund von Verpflichtungen des öffentlichen Dienstes  
auf dem Gebiet der Auftraggeber**

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### Inhaltsverzeichnis

Verkehrsvertrag .....	1
Präambel .....	3
§ 1 Grundlagen .....	4
§ 2.1 Vertragsgegenstand - Nur für Teillos Nord .....	9
§ 2.2 Vertragsgegenstand - Nur für Teillos Süd (bleibt frei) .....	10
§ 3 Art und Umfang der Betriebsleistungen .....	10
§ 4 Qualität .....	12
§ 5 Procedere zur Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes.....	14
§ 6 Ermittlung des Zuschusses.....	15
§ 7 Festlegung der Kosten zur Ermittlung des Zuschusses .....	16
§ 8 Festlegung der Einnahmen zur Ermittlung des Zuschusses .....	24
§ 8a.1 - Nur für Teillos Nord - Festlegung der Einnahmen aus den einzelnen Tarifen .....	26
§ 8a.2 - Nur für Teillos Süd - Festlegung der Einnahmen aus den einzelnen Tarifen (bleibt frei) .....	29
§ 9 Minderung des Zuschusses in Folge von Leistungsstörungen .....	29
§ 10 Vertrieb, Vertriebsprovisionen, Aufwands- und Vertriebspauschale .....	33
§ 11 Zahlungsmodalitäten.....	35
§ 12 Tarif.....	40
§ 13 Fahrgastinformation .....	42
§ 14 Marketing .....	43
§ 15 Zusammenarbeit.....	43
§ 15a Abschluss von Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) .....	48
§ 16 Vertragsstrafen/Schadensersatz.....	55
§ 16a Sicherheitsleistung.....	60
§ 16b Sicherheitsabtretung .....	62
§ 17 Versicherungen.....	63
§ 18 Laufzeit des Vertrages .....	63
§ 19 Kündigung.....	64
§ 20 Revisionsklausel und Umsatzsteuerpflicht.....	67
§ 21 Überkompensationskontrolle .....	69
§ 22 Nebenabreden und Änderungen.....	73

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

§ 23 Schiedsgutachten und Schiedsgerichtsverfahren .....	73
§ 24 Schlussbestimmungen.....	74

### Präambel

Die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH, die Freie und Hansestadt Hamburg, die Freie Hansestadt Bremen und die Region Hannover als zuständige Aufgabenträger haben Leistungen der Personenbeförderung im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im „Hanse-Netz“ in einem europaweiten Vergabeverfahren in zwei Teillosen ausgeschrieben. Die Linien des Netzes überschreiten teilweise die Grenzen der jeweiligen Aufgabenträger; deshalb ist zwischen LNVG, Hamburg, Bremen und Region Hannover eine Verwaltungsvereinbarung mit Regelungen über die gemeinsame Zusammenarbeit geschlossen worden. Für die Regelungen des Verkehrsvertrages zur Durchführung der o. g. Verkehre sind

- LNVG, Hamburg, Bremen und RH

Vertragspartner des Eisenbahnverkehrsunternehmens (EVU).

Das EVU hat im Rahmen dieses Vergabeverfahrens den Zuschlag erhalten.

Dieser Verkehrsvertrag nebst Anlagen und allen in Bezug genommenen Dokumenten und Vorschriften regelt im Einzelnen die Leistungsverpflichtungen des EVU und die gegenseitigen vertraglichen Beziehungen der Vertragsparteien.

Parallel hierzu ist mit dem Zuschlag zwischen dem EVU und der LNVG ein Fahrzeugmietvertrag, Anlage D.00) zustande gekommen, über den dem EVU die für die Erbringung der Verkehrsleistungen erforderlichen Fahrzeuge beigestellt werden, mit denen das EVU die Betriebsleistungen zu erbringen hat.

Das EVU verpflichtet sich gegenüber den Auftraggebern und zu Gunsten der Fahrgäste auf den vertragsgegenständlichen Linien, bestimmte, in diesem Vertrag beschriebene Leistungen in einer bestimmten im Vertrag beschriebenen Qualität zu erbringen. Die Leistungsverpflichtung des EVU umfasst neben der Durchführung der eben genannten Leistungen der Personenbeförderung im SPNV verschiedene Nebenleistungen, die zum Teil bereits vor Betriebsaufnahme der eigentlichen Verkehrsleistungen zu erbringen und in diesem Vertrag einschließlich seiner Bestandteile ebenfalls im Einzelnen bestimmt sind. Die Auftraggeber verpflichten sich im Gegenzug zur Zahlung eines Zuschusses, dessen Höhe sich ebenfalls nach den Regelungen dieses Vertrages bestimmt.

Dieses vorausgeschickt, wird zwischen den Auftraggebern und dem EVU folgender öffentlich-rechtlicher Verkehrsvertrag geschlossen:

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### § 1 Grundlagen

- (1) Vertragsbestandteil sind – bei Widersprüchen in dieser Reihenfolge:
1. die Regelungen dieses Vertrages nebst seiner Anlagen A.2 bis A.19 (inkl. deren Anhängen), wobei dieser Vertrag seinen Anlagen vorgeht, in der zum Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung;
  2. die Leistungsbeschreibung (Teil II) in der zum Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung;
  3. Teil III, Anlagen C und D der Vergabeunterlagen mit Ausnahme der Anlage C.3 in der zum Ablauf der Angebotsfrist gültigen Fassung;
  4. die Informationsschreiben der Vergabestelle an die Bewerber (insbesondere gemäß Anlage A.1; bei Widersprüchen gehen die späteren Schreiben vor) und
  5. das Angebot des EVU inkl. aller abgegebenen Erklärungen, u. a. gem. Anlage B.
- (2) Das EVU hat bei der Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertrag sämtliche für diese Tätigkeit geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, sonstige Rechtsvorschriften, wie technische Spezifikationen und Regeln) in der jeweils geltenden Fassung uneingeschränkt einzuhalten. Das EVU ist Träger der sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten. Die Einhaltung aller o.g. Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung schuldet das EVU auch vertraglich den Auftraggebern. § 313 BGB bleibt unberührt. Das EVU ist alleiniger Vertragspartner der Fahrgäste. Das EVU erbringt die Verkehrsleistungen mit gegenüber den Auftraggebern befreiender Wirkung an seine Fahrgäste.
- (3) Soweit in diesem Vertrag oder in etwaigen ergänzenden Vereinbarungen Bezug genommen wird auf den vorliegenden Vertrag, umfasst diese Bezugnahme jeweils auch die Vertragsbestandteile (s. § 1 Abs. 1). Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb eines Vertragsbestandteils ist die spezifisch für diesen Vertrag oder für das betreffende Leistungsmerkmal erfolgte Regelung gegenüber einer generellen Regelung vorrangig.
- (4) Das EVU ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Angebot für wesentliche Hauptleistungen (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen durch Triebfahrzeugführer, Einsatz von Zugbegleitpersonal und Fahrausweisprüfungen, Reinigungsleistungen – Außen- und Innenreinigung der Züge) benannte Subunternehmer mit der Erfüllung dieser Teilleistungen zu beauftragen.
- (5) Das EVU ist verantwortlicher Vertragspartner gegenüber den Auftraggebern auch für die durch Nachunternehmer durchgeführten Leistungsteile. Für Verschulden seiner Nachunternehmer haftet das EVU wie für eigenes Verschulden.
- (6) Das EVU ist nach Genehmigung der Auftraggeber befugt, seine sämtlichen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Projektgesellschaft zu übertragen. Im Zuge der Übertragung hat die Projektgesellschaft die nach diesem Vertrag geschuldeten Verfügungen, u.a. die Sicherheitsabtretung gem. § 16b Abs. 1, zu wiederholen. Nach der

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

entsprechenden Übertragung fungiert die Projektgesellschaft als „EVU“ im Sinne dieses Verkehrsvertrages.

Die Genehmigung der Auftraggeber kann im Falle fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB für die Projektgesellschaft versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB ist die Genehmigung der Auftraggeber zu versagen. Die Auftraggeber werden die Genehmigung erteilen, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

1. Die Projektgesellschaft steht vollständig im Eigentum des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens – bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft im Eigentum der Gesamtheit der Mitglieder der Bietergemeinschaft.
2. Die Projektgesellschaft ist – ggf. gemeinsam mit den von Dritten nach Ziffer 4 bereitgestellten Mitteln – mit einem Eigenkapital zu Zeitwerten in Höhe von mindestens 6,5 Mio. Euro ausgestattet und verfügt über eine Referenz über einen während der letzten 6 Jahre (nicht zwingend in allen Jahren) ausgeführten Dienstleistungsauftrag im SPNV. Ist letzteres nicht der Fall, hat sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft hat sich das Mitglied der Bietergemeinschaft / haben sich die Mitglieder der Bietergemeinschaft, die nach dem Angebot für die Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen zuständig sein soll / sollen, gegenüber der Projektgesellschaft dazu zu verpflichten, der Projektgesellschaft seine / ihre Erfahrungen zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtungserklärung des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. des Mitglieds der Bietergemeinschaft / der Mitglieder der Bietergemeinschaft darf für die Dauer des hiesigen Vertrages nicht einseitig widerrufen werden können. Dies muss dem Wortlaut der Verpflichtungserklärung zu entnehmen sein. Sodann muss Personal des mit dem Zuschlag versehenen Unternehmens bzw. des Mitglieds der Bietergemeinschaft / der Mitglieder der Bietergemeinschaft, das über die mit der Referenz erlangte Erfahrung verfügt, bei der hiesigen Leistung eingesetzt werden.
3. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen verpflichtet sich – bzw. im Falle der Zuschlagserteilung an eine Bietergemeinschaft sämtliche Mitglieder der Bietergemeinschaft verpflichten sich gegenüber den Auftraggebern unwiderruflich, neben der Projektgesellschaft für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag gegenüber den Auftraggebern unbeschränkt zu haften.
4. Dritte, auf deren Kapazitäten sich das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen bzw. die mit dem Zuschlag versehene Bietergemeinschaft zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen bzw. ihrer technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit berufen hat, haben die nach der Bekanntmachung vom 10.07.2024 erforderlichen Vereinbarungen und Verpflichtungserklärungen auch zu Gunsten der Projektgesellschaft unwiderruflich für die Dauer des hiesigen Vertrages geschlossen bzw. abgegeben. Die von den Dritten gegenüber der Projektgesellschaft übernommenen Leistungspflichten dürfen erst enden oder verjähren, wenn auch die betreffenden Leistungspflichten der Projektgesellschaft gegenüber den Auftraggebern enden oder verjähren.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

5. Die Projektgesellschaft verfügt über eine Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland gem. § 6 AEG sowie über eine gültige Sicherheitsbescheinigung nach § 7a AEG.

- (7) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die Projektgesellschaft ist bei den Auftraggebern mindestens sechs Monate im Voraus zu beantragen. Der Antrag muss die Angabe der Gesellschafter der Projektgesellschaft enthalten. Das mit dem Zuschlag versehene Unternehmen muss mit dem Antrag die nach Abs. 6 Nr. 2 geforderte Mindesteigenkapitalausstattung nachweisen und die dort geforderte Referenz oder die dort ersatzweise geforderte Verpflichtungserklärung sowie die nach Abs. 6 Nr. 3 und 4 geforderten Verpflichtungserklärungen und Vereinbarungen und die in Abs. 6 Nr. 5 genannte Zulassung und Sicherheitsbescheinigung vorlegen. Gelingen dem EVU die vorgenannten Nachweise und werden die genannten Erklärungen – soweit erforderlich – vorgelegt, sind die Voraussetzungen des Abs. 6 Nr. 1 bis 5 somit erfüllt und erfolgt kein Ausschluss nach § 124 oder § 123 GWB, erteilen die Auftraggeber die Genehmigung in der in Satz 1 dieses Absatzes genannten Frist.

Die Projektgesellschaft muss jede Änderung ihrer Gesellschaftsform, der Geschäftsführung und Gesellschaftsstruktur und des Gesellschaftssitzes den Auftraggebern unverzüglich schriftlich unter Darlegung des Sachverhaltes anzeigen. Nachträgliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse an der Projektgesellschaft sind mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung der Auftraggeber zulässig, sofern die Voraussetzungen des Abs. 6 weiterhin erfüllt sind. Die Regelungen des vorangehenden Unterabsatzes gelten entsprechend.

- (8) Die nachträgliche Einschaltung oder Änderung des Einsatzes von Nachunternehmern bei wesentlichen Hauptleistungen im Kernbereich „Fahrbetriebsleistungen“ (Durchführung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen durch Triebfahrzeugführer, Einsatz von Zugbegleitpersonal und Fahrausweisprüfungen) sowie bei den Reinigungsleistungen (Außen- und Innenreinigung der Züge) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, dass nach dem Angebot vorgesehene Leistungen durch Subunternehmer nachträglich durch das EVU selbst vorgenommen werden sollen. Gleiches gilt für die nachträgliche Einschaltung oder Änderung des Einsatzes von Nachunternehmern in den Bereichen Vertragsabrechnung, Einnahmeaufteilung und Begleitung von Verkehrserhebungen. Das EVU hat in diesen Fällen den Auftraggebern vor der Auftragserteilung an den Nachunternehmer die Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers für die von diesem zu übernehmende Leistung sowie das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB nachzuweisen. Im Fall der nachträglichen Selbstvornahme hat das EVU die eigene Fachkunde und Leistungsfähigkeit für die einschlägigen Leistungsbestandteile nachzuweisen. Das EVU muss jedoch gemäß Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 1370/2007 stets mindestens 70 % der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen im Schienenverkehr durch Triebfahrzeugführer sowie 70 % der Serviceleistungen in den Zügen durch Zugbegleitpersonal einschließlich der durch sie durchgeführten Fahrausweisprüfungen selbst erbringen.

Die Zustimmung der Auftraggeber zur nachträglichen Einschaltung oder zur Änderung des Einsatzes von Nachunternehmern im Kernbereich „Fahrbetriebsleistungen“ sowie

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

bei den Reinigungsleistungen darf nur wegen mangelnder Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers bzw. des EVU oder wegen Nichterfüllung der Nachweispflichten oder wegen mangelnder Erfüllung der Eigenerbringungsquote gemäß Art. 4 Abs. 7 der VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie im Fall fakultativer Ausschlussgründe nach § 124 GWB versagt werden. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe nach § 123 GWB ist die Zustimmung der Auftraggeber zu versagen.

- (9) Die Auftraggeber bestimmen grundsätzlich die LNVG zum federführenden Ansprechpartner für die Vertragsumsetzung. Für einzelne Bereiche können sie davon abweichend auch andere Aufgabenträger als Federführer bestimmen. Der jeweilige Federführer handelt als Vertreter auch der anderen Auftraggeber. Handlungen des federführenden Auftraggebers wirken auch für und gegen die anderen Auftraggeber. Der federführende Auftraggeber wird insoweit zur Entgegennahme von Willenserklärungen bevollmächtigt. § 15 Abs. 7 bleibt unberührt.
- (10) Auch soweit es sich bei dem EVU um keinen öffentlichen Auftraggeber nach § 99 GWB handelt, hat es bei der Vergabe von Unteraufträgen die Vorgaben des § 97 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 GWB zu beachten. Dem Nachunternehmer dürfen grundsätzlich keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise – gewährt werden, als in diesem Vertrag vereinbart sind. Der Nachunternehmer ist davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Ihm sind die Auftraggeber auf Verlangen zu benennen.
- (11) Das EVU ist verpflichtet, die Vorgaben des Bremischen Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Bremisches Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2023 (Brem. GBl. S. 55) (TtVG Bremen nach Maßgabe der von ihm abgegebenen Erklärung nach Anlage B.2.1a einzuhalten.
- (12) Das EVU ist weiter verpflichtet, die Vorgaben des Hamburgischen Vergabegesetzes (HmbVgG) vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2023 (HmbGVBl. S. 318), nach Maßgabe der von ihm abgegebenen Erklärung nach Anlage B.2.1d einzuhalten.
- (13) Das EVU ist verpflichtet, die Vorgaben des Niedersächsischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 31. Oktober 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVerG), nach Maßgabe der von ihm abgegebenen Erklärung nach Anlage B.2.1b einzuhalten. Soweit auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen Nachunternehmen bei der Auftragserfüllung eingesetzt werden, ist das EVU verpflichtet, den eingesetzten Nachunternehmen die Erklärung nach Anlage B.2.1b abzuverlangen und diese den Auftraggebern vorzulegen. Vergibt das EVU einen Auftrag an ein Nachunternehmen, hat es vertraglich sicherzustellen, dass das Nachunternehmen die ihm nach Satz 1 aufzuerlegenden Verpflichtungen übernimmt und die Verpflichtungen, auf die sich die in Satz 1 genannten Erklärungen und Nachweise beziehen, einhält. Werden bei der Ausführung des Auftrags Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer überlassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) in der jeweils geltenden Fassung, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (14) Die LNVG und die RH sind gemäß § 14 NTVerG gehalten, Kontrollen durchzuführen, um zu überprüfen, ob das EVU, die evtl. Nachunternehmen und die evtl. Verleihunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVerG übernommenen vergaberechtlichen

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Verpflichtungen einhalten. Das EVU, die evtl. Nachunternehmer und die evtl. Verleihunternehmen sind verpflichtet, der LNVG die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 auf deren Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die LNVG und die RH dürfen Einsicht in Unterlagen, insbesondere in Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen, nehmen, aus denen Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden, um die Einhaltung der vergaberechtlichen Verpflichtungen nach Satz 1 zu überprüfen, die sich auf die Beschäftigten beziehen. Liegen der LNVG bzw. der RH Anhaltspunkte dafür vor, dass die sich aus den Erklärungen nach Anlage B.2.1b ergebenden Verpflichtungen nicht eingehalten werden, so sind sie zur Durchführung von Kontrollen verpflichtet.

- (15) Das EVU, seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach Absatz 14 über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und diese der LNVG bzw. der RH auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen. Das EVU, seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen haben ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.
- (16) Soweit Leistungen auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen auf Nachunternehmer übertragen werden, ist das EVU gegenüber Bremen verpflichtet, die für ihn nach den Erklärungen nach Anlage B.2.1a geltenden Pflichten der §§ 9 bis 12 TtVG Bremen auch dem Nachunternehmer aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.
- (17) Bremen ist berechtigt, die Einhaltung der gemäß den Erklärungen nach Anlage B.2.1a vereinbarten Vertragsbedingungen zu überprüfen. Bremen kann dabei Einsicht in die zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung geeigneten Unterlagen, insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge nehmen, welche die zur Erfüllung des Auftrags eingesetzten Beschäftigten betreffen. Bremen ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Unterlagen, insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge sowie andere Geschäftsunterlagen und Aufzeichnungen zu nehmen, aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden. Bremen ist befugt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen. Das EVU ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Setzt das EVU einen Nachunternehmer ein, so ist es verpflichtet, die nach diesem Absatz bestehenden Befugnisse Bremens und Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren. Es ist darüber hinaus verpflichtet, den Nachunternehmer darüber zu unterrichten, dass Bremen zur Anzeige des Nachunternehmers bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist, wenn Bremen Kenntnis davon erhält, dass der Nachunternehmer einer am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerin oder einem am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmer nicht mindestens die nach dem Arbeitnehmer – Entsendegesetz oder dem Mindestarbeitsbedingengesetz geltenden Mindestarbeitsbedingungen gewährt.
- (18) Das EVU hat für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen für Kontrollen nach dem vorangegangenen Absatz bereitzuhalten und diese auf Verlangen Bremens unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer von Bremen gesetzten Frist, an einem von Bremen gewünschten Ort in Bremen zur Prüfung vorzulegen. Das EVU ist verpflichtet, Bremen im Falle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorhandener Unterlagen im Sinne von Absatz 17 unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (19) Soweit auf dem Gebiet des Landes Hamburg Nachunternehmer bei der Auftrags Erfüllung eingesetzt werden, gelten für das EVU die Pflichten der Ziffern 4 bis 8 der Anlage B.2.1.d. Die Kontrollrechte der Freien und Hansestadt Hamburg sowie die Mitwirkungspflichten des EVU und seiner evtl. Nachunternehmer ergeben sich ebenfalls aus Anlage B.2.1d.
- (20) Das EVU ist gemäß § 12 Abs. 1 NTVergG i. V. m. der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung vom 30. April 2015 (NKern-VO) verpflichtet, für den Fall einer Neuanschaffung von einheitlicher Dienstkleidung für die Ausführung des verfahrensgegenständlichen Auftrages sicherzustellen, dass in der Bekleidung nur solche Stoffe und sonstige Textilwaren verwendet werden, für die es die Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindestanforderungen nach § 2 NKern-VO nachweisen kann. Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Lieferkette bis zur Produktfertigstellung und gilt nur für Bekleidung, Stoffe und sonstige Textilwaren, die in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, der oder das in der für den Zeitpunkt der Angebotsabgabe maßgeblichen DAC-List of ODA Recipients der Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD) aufgeführt ist. Das EVU hat bis zur von ihm geschuldeten Betriebsaufnahme die entsprechenden Nachweise über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen unter Verwendung des Formblattes B.4 vorzulegen. Nähere Anforderungen enthält Anlage A.15.
- (21) Das EVU hat im Rahmen des Vergabeverfahrens, das zum Abschluss des Vertrages geführt hat, die Regelungen und Bestandteile des Vertrages auf Widersprüche und Unklarheiten überprüft und den Auftraggebern entsprechende Hinweise gegeben, soweit das EVU hierzu aufgrund seiner Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB verpflichtet war. Entsprechende für das EVU erkennbare und für die Kalkulation seiner Leistung bedeutsame Widersprüche und Unklarheiten sind im Rahmen des Vergabeverfahrens erörtert und ausgeräumt worden. Das EVU wird die Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn sich aus seiner Sicht weitere, nicht nach den Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 3 auflösbare Widersprüche oder Unklarheiten für von ihm zu erbringende Leistungen ergeben sollten und die Auftraggeber zu einer Entscheidung auffordern. Den Auftraggebern steht bzgl. der Auflösung eventueller Widersprüche oder Unklarheiten ein Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB zu, soweit das EVU im Vergabeverfahren gegen die in Satz 1 und Satz 3 genannten Hinweispflichten verstoßen hat. Das Leistungsbestimmungsrecht der Auftraggeber nach Satz 4 besteht nicht für solche für die Kalkulation der Leistung des EVU bedeutsame Widersprüche und Unklarheiten, die für die Auftraggeber vor Ablauf der Frist zur Abgabe verbindlicher Angebote erkennbar waren.

### § 2.1 Vertragsgegenstand – Nur für Teillos Nord

- (1) Das EVU ist verpflichtet, mit den beigestellten Fahrzeugen ab dem sog. „kleinen Fahrplanwechsel“ im Juni 2026 (vgl. § 18 Abs. 1) im Teillos Nord des „Hanse-Netzes“, bestehend aus den Linien
- RE 3 Hannover – Uelzen – Hamburg
  - RE 4 Hamburg – Bremen
  - RB 31 Lüneburg – Hamburg
  - RB 41 Hamburg – Bremen

Leistungen der Personenbeförderung im SPNV (im Folgenden auch Betriebsleistungen) nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringen. Art, Umfang, Qualitätsmerkmale

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

und Finanzierung der vom EVU zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag einschließlich seiner Bestandteile (vgl. § 1 Abs. 1). Die Leistungsverpflichtung des EVU umfasst neben der Durchführung der Betriebsleistungen verschiedene Nebenleistungen, die zum Teil bereits vor dem genannten Termin zu erbringen und in diesem Vertrag ebenfalls im Einzelnen bestimmt sind.

- (2) Das EVU hat die fristgerechte Aufnahme des Fahrgastbetriebes (Betriebsaufnahme) mit den beigestellten Fahrzeugen zu gewährleisten; Abs. 3 bleibt unberührt. Es legt den Auftraggebern innerhalb der ersten zwei Monate nach Zuschlagserteilung ein Betriebsaufnahmekonzept mit Zeitplan vor, auf das es sich verbindlich festlegt. Das vom EVU erstellte Betriebsaufnahmekonzept beschreibt Maßnahmenschritte und Meilensteine u.a. für die Bereiche Personalakquisition und -schulung, Flächenakquisition, Wartung, Reinigung und Instandhaltung der Fahrzeuge, Fahrzeugabstellung, Tarifaufstellungen und/oder -kooperationen, Vertrieb und Marketing einschl. Fahrgastinformation vom Zeitpunkt seiner Aufstellung bis zur Betriebsaufnahme. Es muss im Einzelnen nachvollziehbar und hinsichtlich Abläufen und Fristen objektiv geeignet sein, die Betriebsaufnahme zu gewährleisten. In der Anlage A.11 sind diejenigen Punkte aufgeführt, zu denen die Auftraggeber mindestens Aussagen erwarten. Zu den dort genannten Meilensteinen bis zur Betriebsaufnahme ist die vorgesehene Zeitplanung anzugeben. Meilensteine und Zeitplanung sind vom EVU zu erläutern. Das EVU hat den Auftraggebern die fristgerechte Umsetzung des Betriebsaufnahmekonzeptes während der Ausführungsfrist monatlich, jeweils zum Monatsende bzw. ersatzweise bis zu einem anderen einvernehmlich vereinbarten Termin, nachzuweisen.
- (3) Für den Fall, dass die zur Leistungserbringung vorgesehenen Fahrzeuge dem EVU sämtlich oder teilweise nicht oder nicht vor der geschuldeten Betriebsaufnahme zur Verfügung gestellt werden können, ist das EVU vorbehaltlich einer Verschiebung des Leistungszeitraums nach § 18 auf Anforderung der Auftraggeber verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um die nicht oder nicht fristgerecht erfolgte Bereitstellung der Fahrzeuge zu kompensieren. Es muss sich insbesondere ernsthaft bemühen, in Abstimmung mit den Auftraggebern Ersatzfahrzeuge zu beschaffen und einzusetzen sowie Ersatzverkehre mit Bussen einzurichten. Mit Beschaffung und Einsatz von Ersatzfahrzeugen verbundene Mehrkosten werden dem EVU gegen Nachweis erstattet, § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Ersatzverkehr mit Bussen wird gemäß § 9 Abs. 2 und Abs. 4 vergütet. Weitere Ersatzansprüche des EVU gegen die Auftraggeber wegen der unterbleibenden oder nicht rechtzeitigen Beistellung der Fahrzeuge bleiben unberührt.

### **§ 2.2 Vertragsgegenstand – Nur für Teillos Süd (bleibt frei)**

### **§ 3 Art und Umfang der Betriebsleistungen**

- (1) Art und Umfang der vom EVU zu erbringenden Betriebsleistungen (sowie der dafür erforderlichen ergänzenden Leerzugleistungen) ergeben sich anfänglich aus den Vergabeunterlagen und dem unter Einhaltung der Vorgaben der Vertragsunterlagen erstellten Angebot des EVU. Der zu erbringende Umfang der Betriebsleistungen (Nutzfahrts-km) sowie die Zugbildung sind in Anlage A.2-x zusammenfassend dargestellt.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Die Betriebsleistungen sind an allen Tagen, die unter die für die betreffende Fahrt angegebene und in Anhang 1 der Anlage A.2 dargestellte Verkehrstagsdefinition (Spalte 2 der Tabelle) fallen, zu erbringen.

- (2) Die Auftraggeber sind ab Zuschlagserteilung und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages berechtigt, zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit den hiesigen Betriebsleistungen Änderungen der vom EVU zu erbringenden Betriebsleistungen nach Maßgabe dieses und der folgenden Absätze zu verlangen. Das EVU kann nicht darauf vertrauen, dass die in den Vergabeunterlagen beschriebene Verkehrsleistung über die Vertragslaufzeit auch erbracht wird. Zulässig ist auch die Verpflichtung des EVU zur Bedienung zusätzlicher Stationen entlang der vertragsgegenständlichen Linien. Für die Abstimmung von Änderungen mit dem EVU gilt der in § 5 in Verbindung mit dem Planungskalender gemäß Anlage A.4 geregelte Verfahrensablauf. Die Anpassung der dem EVU wegen der Änderungen der Betriebsleistungen zu erstattenden Kosten ist in § 7 Abs. 2 geregelt.

Änderungen der Betriebsleistungen sind wie folgt möglich:

a) Ausweitungen des Umfanges der Betriebsleistungen gemäß Abs. 1:

1. Soweit Ausweitungen mit den von den Auftraggebern für die hiesigen Betriebsleistungen beigestellten Fahrzeugen erbracht werden können: Solche Ausweitungen können auf den in § 2.x Abs. 1 genannten Linien uneingeschränkt verlangt werden. Soweit sie zu einer Inanspruchnahme der Betriebsreserve gemäß Definition in Anlage D.00, § 1 Absatz 1 führen würden, gilt dies jedoch nur, wenn das EVU dem Einsatz der Fahrzeuge zustimmt.
2. Soweit Ausweitungen zu einem Fahrzeugmehrbedarf führen, können die Auftraggeber diese nur dann verlangen, wenn sie dem EVU die hierfür benötigten zusätzlichen Fahrzeuge spätestens zum Umsetzungszeitpunkt zur Nutzung überlassen.
3. Soweit sie unbefristet sind, können Ausweitungen gemäß Ziffer 1-2 auch unterjährig verlangt werden, soweit zusätzlich die Bestimmungen der Anlage A.04, Abschnitt II eingehalten werden.
4. Unterjährige befristete Bestellung von Zusatzverkehren: Die Auftraggeber können während der Vertragslaufzeit unterjährig die Erbringung von Zusatzverkehren als spezifische Form der Ausweitung bestellen. Zusatzverkehre in diesem Sinne sind alle nachträglich von den Auftraggebern befristet bestellten Mehrverkehre (Zug-km) bzw. befristet bestellten Erhöhungen der Fahrzeugkilometer für den Teil einer Fahrplanperiode. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus Anlage A.04, Abschnitt III.

b) Verminderungen des Umfanges der Betriebsleistungen: Der Umfang der Betriebsleistungen darf in jedem Fahrplanjahr 90 % des dem Angebot des EVU für das betreffende Teilloos zugrundeliegenden Angebotsumfanges gemäß Anlage A.2-x (in Zugkm) nicht unterschreiten. Von der Begrenzung auf 90 % unberührt sind die Abbestellmöglichkeiten nach § 20 Abs. 1 und Abs. 7 dieses Vertrages.

c) Ausweitungen bzw. Verminderungen des Umfanges der aus Umlaufgründen zwingend notwendigen Leerfahrten: Diese können in dem Umfang verlangt werden, wie er sich aus Änderungen der Betriebsleistungen gemäß Abs. 1 ergibt.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- d) Umbestellungen: Die Auftraggeber sind berechtigt, Betriebsleistungen unter Einhaltung der Vorgaben des § 5 umzubestellen. Um eine Umbestellung handelt es sich bei einer zeitlichen und/oder räumlichen Veränderung der Betriebsleistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien, die insgesamt nicht zu einer Veränderung des Zugkilometerumfangs führt. Entsteht durch die Umbestellungen ein Fahrzeugmehrbedarf, sind die Auftraggeber nur dann zur Umbestellung berechtigt, wenn die Auftraggeber dem EVU die benötigten zusätzlichen Fahrzeuge spätestens zum Umsetzungszeitpunkt überlassen. Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß auch für die Umbestellung von aus Umlaufgründen zwingend notwendige Leerfahrten.
- e) Kapazitätsänderungen: Für Änderungen der Fahrzeug-km gelten lit. a) bis d) entsprechend. Kapazitätsänderungen führen per Saldo nie zu einer Änderung der Zug-km, die in lit. b) beschriebene Grenze gilt folglich nicht.
- (3) Nicht von den Auftraggebern bestellte Betriebsleistungen zwischen den in § 2.x Abs. 1 und Anlage A.2-x genannten Stationen darf das EVU nur mit schriftlicher Zustimmung der Auftraggeber erbringen.
- (4) Die Rechte der Auftraggeber zur Änderung der ursprünglich zu erbringenden Betriebsleistungen bestehen auch schon für das erste Fahrplanjahr, in dem das EVU Betriebsleistungen nach diesem Vertrag erbringt.
- (5) Die Verpflichtung des EVU zur Erbringung der vereinbarten Betriebsleistungen schließt die ggf. erforderliche Einrichtung eines Schienenersatzverkehrs bzw. Busnotverkehrs nach Maßgabe der Regelungen der Vergabeunterlagen und des Angebotes des EVU ein.

## § 4

### Qualität

- (1) Das EVU erbringt sein Verkehrsangebot für die Fahrgäste unter Einschluss des Ersatzverkehrs gemäß den in Anlage A.3 aufgeführten Qualitätsstandards sowie ggf. darüber hinaus gemäß seinem Angebot. Die Auftraggeber können Änderungen dieser Qualitätsstandards sowie sämtlicher sonstiger vom EVU geschuldeten Leistungen verlangen. Zulässig ist/sind jedenfalls
- eine Erhöhung des vom EVU geschuldeten Einsatzes von Zugbegleitpersonal,
  - die Bestellung von Sicherheitspersonal während Großveranstaltungen oder wenn über das Kontingent der Verfügungs-km hinaus aus Sicht der Auftraggeber ein entsprechendes Sicherheitsbedürfnis besteht,
  - Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrausweiskontrollen, wenn dies aus Sicht der Auftraggeber zur Einnahmesicherung geboten erscheint, einschl. der Erhöhung des vom EVU geschuldeten Einsatzes von Zugbegleitpersonal,
  - die Beauftragung des EVU mit zusätzlichen Marketingmaßnahmen für die vertragsgegenständlichen Leistungen, wenn damit aus Sicht der Auftraggeber neue Nachfragepotenziale erschlossen werden sollen,

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- Verpflichtung des EVU zur Gewährung weiterer, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehender Fahrgastrechte,
- die Beauftragung des EVU mit der Nachrüstung von Fahrzeugen mit einzelnen technischen Komponenten bzw. fahrgastorientierten Einrichtungen, mit Änderungen vorhandener technischer Komponenten bzw. Einrichtungen, sowie die Beauftragung des EVU mit dem Umbau von Sitzplatzbereichen zu Mehrzweckräumen und umgekehrt (§ 19 Abs. 5 des Fahrzeugmietvertrags, Anlage D.00, bleibt unberührt),
- die Beauftragung des EVU mit der Teilnahme an neuen Vertriebswegen wie e-Tickets oder Check-in-Be-out und/oder deren Weiterentwicklung, z. B. zu Bein-Be-out, wenn die für die vertragsgegenständlichen Betriebsleistungen relevanten Tarif- bzw. Verbundgesellschaften solche Vertriebswege einführen wollen,
- die Beauftragung des EVU mit der Durchführung von Busverkehr nach den Vorgaben für SEV nach Anlage A.3, Kapitel 3.4, für Fahrten, die mangels Trassenangebot im Jahresfahrplan nicht als Betriebsleistung bestellt werden konnten,
- die Veränderung des beigestellten Fahrzeugbestands einschl. zugehöriger Instandhaltung, auch um die Betriebsreserve zu vergrößern,
- Vorgaben, aus welchen Quellen bzw. aus welcher Art der Anlagen (insbesondere: Energieerzeugungsart, Anlagenalter, Inanspruchnahme staatlicher Förderung, Anteil Strom aus ehemals geförderten Anlagen, netztechnische Verbindung zwischen Erzeugungsanlage und Entnahmestelle) die erneuerbare Energie gemäß Abs. 6 stammen soll (auch teilweise), dass entsprechende Power Purchase Agreements abzuschließen sind und welche Nachweise zu erbringen sind,
- die Beauftragung des EVU mit der Vorhaltung zusätzlicher Vertriebsinfrastruktur. Die in Teil II Leistungsbeschreibung, Kap. 9 beschriebenen Möglichkeiten zur Ausgestaltung des Vertriebs ab Ende 2030 bleiben davon unberührt.

Erfolgt eine Veränderung des beigestellten Fahrzeugbestands, werden die dem EVU zu erstattenden Kosten nach § 7 Abs. 2 angepasst. Erfolgt eine Beauftragung des EVU mit der Durchführung von Busverkehr nach den Vorgaben für SEV nach Anlage A.3, Kapitel 3.4, für Fahrten, die mangels Trassenangebot im Jahresfahrplan nicht als Betriebsleistung bestellt werden konnten, werden die dem EVU hierfür zu erstattenden Kosten nach dem „Kostensatz für BEV“ gemäß der Anlage A.5-x und dort dem Blatt „Leistungsveränderungen“ (Blatt 4) berechnet. Erfolgt eine sonstige Leistungsänderung nach diesem Absatz oder nimmt die LNVG Veränderungen an den beigestellten Fahrzeugen vor, ist der Zuschuss nach den diesbezüglich veränderten Kosten des EVU im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B anzupassen. Auf § 7 Abs. 3 wird verwiesen.

- (2) Die Auftraggeber sind berechtigt, die vertragsgemäße Ausführung der vom EVU geschuldeten Leistungen in den im Fahrgastbetrieb befindlichen Zügen sowie in den Werkstätten und auf den Abstellflächen für Züge der hiesigen Betriebsleistungen zu kontrollieren bzw. Stichproben zur Qualitätskontrolle auch durch Dritte vornehmen zu lassen. Gleiches gilt für die vom EVU vorzuhaltenden stationären Vertriebseinrichtungen gemäß Anlage A.9. Das EVU gewährt den Auftraggebern auf Verlangen Einblick

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

in alle den Vertragsgegenstand betreffenden betrieblichen Unterlagen und Daten, soweit dies für die Qualitätskontrolle der Auftraggeber erforderlich ist und erteilt die hierfür erforderlichen Auskünfte. Es gilt § 4 Nr. 2 VOL/B.

- (3) Das EVU muss Berichtspflichten gemäß Anlage A.3 erfüllen; bei bestimmten Vorkommnissen besteht eine unverzügliche Meldepflicht nach Nr. 2.1 lit. a) der Anlage A.3.
- (4) Die in den Fahrzeugen vorhandenen Videoaufzeichnungsanlagen sind gemäß den in Anlage A.10 aufgeführten Regelungen zu verwenden.
- (5) Vorschläge für sämtliche Leistungsänderungen nach diesem Vertrag können sowohl die Auftraggeber als auch das EVU aussprechen. Ein Vorschlag zur Leistungsänderung stellt – unabhängig von wem er gestellt wird – keine Anforderung auf Unterbrechung oder gar Änderung der vertraglichen Leistungen dar. Das EVU hat vielmehr bis zur Anordnung einer Leistungsänderung die vertraglichen Leistungen fortzusetzen, ohne dass es sich wegen des Vorschlags zur Leistungsänderung auf eine Behinderung oder ein Erschwernis berufen kann. Das EVU hat einen Änderungsvorschlag der Auftraggeber unverzüglich nach Zugang zu analysieren. Das EVU teilt den Auftraggebern im Anschluss unverzüglich mit, ob ihm die Umsetzung des Änderungsvorschlages unzumutbar ist (§ 2 Nr. 1 VOL/B), es Bedenken gegen die Leistungsänderung hat (§ 2 Nr. 2 Satz 1 VOL/B) oder ob es glaubt, durch die Leistungsänderung in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert zu werden (§ 5 Nr. 1 Satz 1 VOL/B). Muss das EVU zur Umsetzung der Leistungsveränderung Güter (z. B. Vertriebsinfrastruktur) beschaffen, informiert das EVU vor Auslösung der eigenen Bestellung der Güter die Auftraggeber über die Höhe der für die Beschaffung anfallenden Kosten und holt auf dieser Grundlage die Zustimmung der Auftraggeber zur Beschaffung ein.
- (6) Das EVU muss mit seinem bzw. seinen Stromlieferanten einen Vertrag abschließen, nach dem der elektrische Strom, der für die Auftragsdurchführung benötigt wird (Traktionsenergie [16,7 Hz] und sonstige Elektroenergie [50 Hz]), vollständig aus erneuerbaren Energien stammt. In Bezug auf die durch den/die Stromlieferanten vom Übertragungsnetzbetreiber in Graustromqualität abzunehmende Regel- und Ausgleichenergie ist der jeweilige Stromlieferant vertraglich zu verpflichten, eine äquivalente Menge Strom zu liefern, die aus der Erzeugung erneuerbarer Energiequellen stammt. Dieses ist über Herkunftsnachweise für die Strommengen des hiesigen Auftrags zu belegen, die im Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes gelistet sind. Der Nachweis muss auch die Regel- und Ausgleichenergie erfassen. Die Zuordnung des Nachweises auf die Strommengen des hiesigen Auftrags ist entbehrlich, wenn der Nachweis die Strommengen für sämtliche vom EVU bezogenen Strommengen umfasst.

## § 5

### Procedere zur Weiterentwicklung des Verkehrsangebotes

- (1) Die Auftraggeber bestellen bei dem EVU die von diesem geschuldeten fahrplanjährlichen Betriebsleistungen für jedes Fahrplanjahr (fahrplanjährliche Bestellung). Dabei haben die Auftraggeber das Letztentscheidungsrecht über jeden Aspekt der fahrplanjährlichen Bestellung. Eine Bestellung, die unter Beachtung aller vertraglichen Verpflichtungen objektiv nicht umsetzbar ist, dürfen die Auftraggeber nicht vornehmen. Eine entsprechende Nachweispflicht obliegt dem EVU. Das EVU kann Vorschläge für

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

die fahrplanjährliche Bestellung unterbreiten. Die in den folgenden Absätzen beschriebenen Abstimmungsprozesse berühren das Letztentscheidungsrecht der Auftraggeber nicht. Die fahrplanjährliche Bestellung der Auftraggeber bedarf auch sonst keiner Zustimmung des EVU, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist.

- (2) Für die Bestellung der Betriebsleistungen gilt der als Anlage A.4 beigefügte Planungskalender, der das hierfür geltende Verfahren und die einzuhaltenden Fristen regelt. Er gilt bereits im Hinblick auf das erste Fahrplanjahr gemäß Teil II Leistungsbeschreibung, Kap. 4.8, allerdings mit der Maßgabe, dass die Fristen für die einzelnen Verfahrensschritte vom EVU nur insoweit einzuhalten sind, als dies für das EVU mit Blick auf den Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages möglich und zumutbar ist. Das EVU nimmt an dem Planungsverfahren gemäß Anlage A.4 für die vertraglich zu erbringenden Betriebsleistungen ab Zuschlagserteilung teil. Über auftretende Probleme bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe oder der Abstimmung der Anschlüsse sind die Auftraggeber unverzüglich zu informieren.
- (3) Abweichungen von den Fristen und Verfahrensschritten des als Anlage A.4, Abschnitt I beigefügten Planungskalenders sind im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich. Dies gilt auch für die in Anlage A.4, Abschnitte II. bis V. geregelte Vorgehensweise bei unterjährigen Fahrplananpassungen sowie bei bestimmten Baumaßnahmen und Zusatzverkehren.
- (4) Die Auftraggeber informieren das EVU unverzüglich nach gesicherter Kenntnis über Änderungen des übrigen SPNV-Verkehrsangebotes im Vertragsgebiet (siehe § 2 Abs. 1), die Auswirkungen auf die Leistung und die Kosten und Einnahmen des EVU haben können.

## § 6

### Ermittlung des Zuschusses

- (1) Das EVU erhält ab dem Zeitpunkt, ab dem es die Betriebsleistungen erbringt (nachfolgend „Betriebsaufnahme“) für alle Leistungen nach diesem Vertrag kalenderjährlich eine Gesamtzahlung (Zuschuss). Diese wird regelmäßig wie folgt berechnet (vgl. auch Anlage A.7):
  1. Berechnung der dem EVU für das Kalenderjahr zu erstattenden Kosten gemäß § 7,
  2. Abzug der Fahrgeldeinnahmen und weiterer Einnahmen des EVU gemäß § 8 unter Beachtung von § 10 Abs. 2,
  3. Berechnung der dem EVU zustehenden Netto-Pauschale gemäß § 10 Abs. 3,
  4. Festlegung der von den Auftraggebern zu erstattenden Kosten für das Marketing gemäß § 14 Abs. 2,
  5. Berechnung des dem EVU ggf. zustehenden Bonus gemäß Anlage A.3 Kap. 1,
  6. Ggf. Abzüge wegen nicht oder nicht vertragsgerecht erbrachten Leistungen des EVU nach § 9,
  7. Abzug der ggf. vom EVU zu zahlenden Vertragsstrafen nach § 16 und nach Anlage D.00 Fahrzeugmietvertrag, § 31.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (2) Die Zahlungsmodalitäten sind in § 11 verbindlich vorgegeben.
- (3) Eine gesamtschuldnerische Haftung der Auftraggeber (§ 421 BGB) wird durch diesen Vertrag nicht begründet. Die Auftraggeber haften stattdessen dem EVU als Teilschuldner gemäß ihrem Anteil an den im betreffenden Fahrplanjahr bestellten Zugkilometern. Das EVU stimmt dem in den beiden vorstehenden Sätzen geregelten Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung ausdrücklich und in Kenntnis darüber zu, dass die Wirksamkeit des Ausschlusses der gesamtschuldnerischen Haftung der Auftraggeber von seiner Zustimmung abhängt. Für die Erfüllung unteilbarer vertraglicher Leistungen haftet jeder Auftraggeber allein. Jeder Auftraggeber haftet vollumfänglich für eigenes Verschulden. Die Auftraggeber müssen sich das Verschulden der von ihnen zur Durchführung des Vertrages eingeschalteten Dritten wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.

## § 7

### Festlegung der Kosten zur Ermittlung des Zuschusses

- (1) Zur Ermittlung des Zuschusses nach § 6 werden im ersten Schritt die im Angebot in Anlage A.5-x, ausgewiesenen Positionen „F – Zugförderkosten im Urleistungsbild“ herangezogen. Zu den vorgenannten Kosten wird sodann addiert:
  - a) Bis zum Ende des Fahrplanjahres 2029/2030: Position V-a,
  - b) Ab Beginn des Fahrplanjahres 2030/2031: Position V-b, sofern diese fristgerecht beauftragt wurde; ersatzweise der Kostenersatz gemäß § 7 Abs. 2 letzter Unterabsatz für die statt dessen beauftragten Vertriebsleistungen, sofern ein entsprechender Auftrag der Auftraggeber vorliegt; andernfalls Null.

Des Weiteren werden dem EVU folgende Kosten (ohne Wagnis und Gewinn) von den Auftraggebern erstattet:

- c) Die im abzurechnenden Jahr tatsächlich angefallenen Infrastrukturnutzungsentgelte (Trassen- und Stationsentgelte gemäß Anlage A.7 Anhang 2) für nach diesem Vertrag geschuldete fahrplanmäßige Zugleistungen sowie aus Umlaufgründen zwingend notwendige Leerfahrten, wenn und soweit das EVU seine Verpflichtungen aus § 15a Abs. 3 Satz 1 erfüllt. Infrastrukturnutzungsentgelte für sonstige Leerzugleistungen sowie Infrastrukturnutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Serviceeinrichtungen (außer Personenbahnhöfe) werden hingegen nicht zusätzlich erstattet;
- d) Der Mietzins für die Nutzung der Fahrzeuge;
- e) Nur wenn das EVU in Formblatt B.5 seines Angebots die Variante 1 ausgewählt hat: Bestimmte im abzurechnenden Jahr tatsächlich angefallene Kosten für den Bezug von Bahnstrom („sonstige Energiekosten“) nach Maßgabe der Anlage A.7 Anhang 1;
- f) Die Vertriebsprovisionen und Vertriebsvergütungen gemäß § 10 Abs. 3;
- g) Die im abzurechnenden Jahr angefallenen Kosten für das Datenvolumen aufgrund der Bereitstellung des WLANs in den Zügen (vgl. Anlage A.3, Kap. 3.8),

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- h) Sofern Fahrzeuge mit AFZS nachgerüstet werden: Die betreffende Eventualposition AFZS-x ab dem 180. Tag vor dem geplanten Inbetriebnahmezeitpunkt des AFZS (vgl. Anlage A.8, Kap. II), ggf. jahresanteilig nach Tagen. Die betreffenden Einmalkosten werden in dem Jahr abgerechnet, in dem der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt des AFZS liegt.
- (2) Bei Änderungen der Betriebsleistungen (ein liegt.schl. ggf. aus Umlaufgründen zwingend notwendiger Leerfahrten) gemäß § 3 Abs. 2, § 20 Abs. 1 und/oder Abs. 7 und/oder bei Veränderungen des Fahrzeugbestandes gemäß § 4 Abs. 1, 9. Tired, verringern oder erhöhen sich sodann die in Abs. 1 beschriebenen Kosten aus Anlage A.5, Position F. Für die Anpassung werden stets die jeweiligen vom EVU angebotenen Kostensätze gemäß der Anlage A.5-x und dort dem Blatt „Leistungsveränderungen“ (Blatt 4) zugrunde gelegt. Die Modalitäten der Anpassung sind in Anlage A.5 und dem zugehörigen Anhang 1 geregelt. Die Regelungen in § 9 bleiben unberührt. Wird der Fahrzeugbestand durch die LNVG unterjährig verändert, wird für jeden Tag der Beistellung 1/365 des betreffenden Kostensatzes (+F... bzw. -F...) zugrunde gelegt.

Die Zug-km werden für die Ermittlung der Betriebsleistungen (Nutz-km) und der Leerfahrten stets nach der im Stammdatenblatt der Anlage A.2-x enthaltenen Kilometrierung berechnet. Die Zug-km pro Kalenderjahr und damit auch evtl. Änderungen der Betriebsleistungen errechnen sich auf Grundlage der Anzahl der Verkehrstage im Normjahr (vgl. Anlage A.2, Anhang 1).

Im Fall der Beauftragung zusätzlicher Halte entlang der vertragsgegenständlichen Linien nach § 3 Abs. 2 Satz 2 ist der Zuschuss nach den insoweit veränderten Zugförderkosten des EVU im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B anzupassen, soweit es sich um zusätzliche Systemhalte einer Linie handelt. Als Systemhalt einer Linie gelten alle Halte, die in einem Fahrplanjahr von mindestens 40 % der Züge dieser Linie bedient werden. Zur Definition der Linie vgl. § 2 Abs. 1. In allen anderen Fällen führt die Beauftragung zusätzlicher Halte entlang der vertragsgegenständlichen Linien zu keiner Anpassung der dem EVU zu erstattenden Kosten.

Für alle anderen Leistungsänderungen gilt § 2 Nr. 3 VOL/B, sofern in den Vertragsunterlagen nicht etwas Anderes festgelegt ist. Näheres dazu ist in Abs. 3 geregelt.

- (2a) Soweit in diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen von „Zugförderkosten“ die Rede ist, sind damit die Kosten gemeint, die sich für das betreffende Jahr ergeben aus:
- der in Anlage A.5-x ausgewiesenen Position(en) „F – Zugförderkosten im Urleistungsbild“ wie in Abs. 1 beschrieben,
  - zzgl./abzgl. der in Abs. 2 beschriebenen Kostenveränderungen,
  - zzgl./abzgl. der in Abs. 4 lit. c) beschriebenen Anpassung der Kosten.

Damit bleiben bei der Ermittlung der Zugförderkosten unberücksichtigt:

- die Positionen V-a, V-b oder der die Position V-b ersetzende Betrag,
- Erstattungen der Infrastrukturnutzungsentgelte, des Mietzinses für die Fahrzeuge, der Kosten für das Datenvolumen aufgrund der Bereitstellung des WLANs in den Triebzügen und ggf. der „sonstigen Energiekosten“ gemäß Abs. 1,
- Zuschussminderungen gemäß § 9,

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- Aufwands- und Vertriebspauschale gemäß § 10 Abs. 3,
- Zahlungsströme gemäß § 10 Abs. 3,
- das Marketingbudget gemäß § 14 Abs. 2,
- Vertragsstrafen gemäß § 16,
- Änderungen des Zuschusses gemäß § 2 Nr. 3 VOL/B und
- Kostenträgungen und -erstattungen gemäß Abs. 7.

Als „durchschnittliche Zugförderkosten“ wird dementsprechend der Betrag pro Zugkilometer bezeichnet, der sich durch Teilung der Zugförderkosten des betreffenden Jahres durch die Soll-Zug-km (ohne Leer-Zug-km) des betreffenden Jahres ergibt.

- (3) Soll eine Anpassung des Zuschusses nach den veränderten Kosten des EVU im Sinne des § 2 Nr. 3 VOL/B erfolgen, wird der Zuschuss nach den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten des EVU, die sich kausal durch die Leistungsänderung im Vergleich zur vorher zu erbringenden Leistung ergeben, zuzüglich angemessener Auf- oder Abschläge auf die Mehr- oder Minderkosten für Wagnis und Gewinn (siehe unten) angepasst. Das EVU hat die tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten gegenüber den Auftraggebern im Einzelnen darzulegen. Beruft es sich auf Kostenerhöhungen, ist das EVU hierfür beweispflichtig; das EVU kann hierzu auf seine hinterlegte Urkalkulation zurückgreifen, wenn es diese offenlegt.

Bei tatsächlichen Mehrkosten steht dem EVU ein angemessener Zuschlag für kalkulatorischen Gewinn gemäß Ziffer 51 der „Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953)“ zu, der 7 % der tatsächlichen Mehrkosten nicht überschreiten darf. Nur spezifische Risiken, die unmittelbar aus der veränderten Leistung resultieren, dürfen bereits in der Aufstellung der tatsächlichen Mehrkosten berücksichtigt werden, sie sind jedoch inhaltlich nachzuweisen und entsprechende Beträge sind in der Aufstellung der Kostenänderung transparent auszuweisen.

Soweit das EVU geänderte oder zusätzliche Leistungen (vgl. § 4 Abs. 1) durch ein konzernverbundenes Unternehmen erbringen lassen will, ist das EVU ergänzend zu den Regelungen in Unterabs. 1 dazu verpflichtet, die Marktüblichkeit der in Ansatz gebrachten Kosten nachzuweisen. Möchte das EVU ein konzernverbundenes Unternehmen trotz mangelnder Marktüblichkeit der durch dieses in Ansatz gebrachten Kosten beauftragen, wird nur der marktübliche Preis für die betreffenden geänderten bzw. zusätzlichen Leistungen abgerechnet.

Das EVU ist des Weiteren zur weitestgehenden Minderung seiner Aufwendungen verpflichtet. Es muss sich bei der Anpassung des Zuschusses dasjenige anrechnen lassen, was es unter Verstoß gegen diese Minderungspflicht nicht erspart oder durch eine anderweitige Verwendung seiner Betriebsmittel oder seines Personals erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

Muss das EVU zur Umsetzung der Leistungsveränderung Güter beschaffen, sind dem EVU die hieraus entstehenden Kosten über die restliche Vertragslaufzeit vollständig über anteilige Zahlungen pro Jahr zu ersetzen. Die Auftraggeber können auch einen kürzeren Zeitraum vorsehen. Das EVU ist nach Beendigung des hiesigen Vertrages zur unentgeltlichen Übereignung der im vorhergehenden Satz angesprochenen Güter

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

an die Auftraggeber oder einen von diesen benannten Dritten verpflichtet, sofern dies nicht einvernehmlich abweichend geregelt wird.

Die Auftraggeber können die Angaben des EVU durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer oder eine andere unabhängige und fachkundige Person (beide im Folgenden: Sachverständiger) nach den Modalitäten des § 23 Abs. 1 bis Abs. 7 überprüfen lassen. Ungeachtet dessen ist eine durch die Auftraggeber gewünschte Leistungsänderung nach deren schriftlicher Anweisung unverzüglich durch das EVU zu realisieren.

(4) Eine Anpassung der Kosten nach Abs. 1 sowie der Kostensätze nach Anlage A.5-x, Blatt 4 findet gemäß den Regelungen in lit. a) bis c) statt, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) Ändern sich die vom EVU für die fahrplanmäßigen Betriebsleistungen zu entrichtenden Trassen- und/oder Stationsentgelte während der Vertragslaufzeit, sind die Kosten entsprechend der Änderung anzupassen (vgl. bereits Abs. 1 lit. c)). Gleiches gilt für die Kosten für das Datenvolumen aufgrund der Bereitstellung des WLANs in den Fahrzeugen (vgl. bereits Abs. 1 lit. g)) und ggf. für die Erstattung bestimmter im abzurechnenden Jahr tatsächlich angefallener Kosten für den Bezug von Bahnstrom („sonstige Energiekosten“, vgl. bereits Abs. 1 lit. e)).
- b) Ändert sich der nach Maßgabe des Fahrzeugmietvertrages zu zahlende Mietzins für die Nutzungsüberlassung der Fahrzeuge, sind sowohl die Kosten als auch die monatlichen Abschlagszahlungen auf den jährlichen Zuschuss zeitgleich entsprechend der Änderung des Mietzinses anzupassen (vgl. bereits Abs. 1 lit. d)).
- c) Für die Jahre ab 2026 („Jahr 20xx“) werden die in Anlage A.5-x, Position „F – Zugförderkosten im Urleistungsbild“ ausgewiesenen Kosten, die in Position V-a bzw. ggf. in Position V-b ausgewiesenen Kosten und die Kostensätze nach Anlage A.5, Blatt 4 unter den im Folgenden beschriebenen Voraussetzungen sowie nach den folgenden Modalitäten angepasst. Zur Berechnung der Kostenanpassung werden die eben genannten Kosten bzw. Kostensätze (im Folgenden vereinfachend: „gleitende Kosten“) nach folgender Formel fortgeschrieben:

$$\text{gleitende Kosten}_{\text{Jahr}20xx} = \text{gleitende Kosten}_{\text{Angebot (Anlage A.5, Preisstand Jahr 2024)}} \times (g_0 + g_1 \times \text{Index 1} + g_2 \times \text{Index 2} + g_3 \times \text{Index 3} + g_4 \times \text{Index 4} + g_5 \times \text{Index 5})$$

mit

- Index 1 = Verhältnis des für das Jahr der Leistungserbringung (d. h. 20xx) festgestellten vom EVU auf Formblatt B.3 gewählten Index für die Fortschreibung bestimmter Personalkosten zur Höhe dieses Indexes im Jahr 2024.
- Index 2 = Verhältnis des für das Jahr der Leistungserbringung (d. h. 20xx) festgestellten Indexes der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen (Deutschland) H 49.3 „Sonstige Personenbeförderung im Landverkehr“ des Statistischen Bundesamtes (vgl. Statistisches Bundesamt, Genesis-Code WZ08-493) zur Höhe dieses Indexes im Jahr 2024.
- Index 3 = Verhältnis des bzw. der für das Jahr der Leistungserbringung (d. h. 20xx) festgestellten vom EVU über Formblatt B.5 ausgewählten Index(e) für

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

die Fortschreibung der Kosten für den Bezug von Bahnstrom zu dessen / deren Höhe im Jahr 2024.

- Index 4 = Verhältnis der für das Jahr der Leistungserbringung (d. h. 20xx) festgestellten Preisindexes lfd. Nr. 177 des Statistischen Bundesamtes für Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte) zur Höhe dieses Indexes im Jahr 2024 (117,9 mit Basis 2021 = 100).
- Index 5 = Verhältnis des für das Jahr der Leistungserbringung (d. h. 20xx) festgestellten Erzeugerpreisindexes gewerblicher Produkte Nr. 27 „Erzeugnisse des Verarbeitenden Gewerbes ohne Mineralölerzeugnisse“ des Statistischen Bundesamtes (vgl. Statistisches Bundesamt, Genesis-Code GP09-10-02) zur Höhe dieses Indexes im Jahr 2024 (118,9 mit Basis 2021 = 100).

Werden die soeben genannten Indizes mehrmals im Jahr veröffentlicht und erfolgt keine amtliche Feststellung eines Jahreswertes, sind der o. g. Berechnung die Durchschnittswerte des jeweiligen Indexes für dieses Jahr zugrunde zu legen.

Wird ein Index durch den jeweiligen Herausgeber auf ein späteres Basisjahr umbasiert, wird die Umbasierung für die Zwecke dieses Verkehrsvertrags ebenfalls vorgenommen, auch wenn der Index vom Herausgeber noch parallel mit dem alten Basisjahr fortgeführt werden sollte. Auf der Kostenseite abgeschlossene Abrechnungen eines Kalenderjahres werden nicht mehr verändert.

Läuft ein Index aus, so wird ab dem Zeitpunkt des Auslaufens der vom Herausgeber empfohlene Nachfolgeindex verwendet. Auf der Kostenseite abgeschlossene Abrechnungen eines Kalenderjahres werden nicht mehr verändert.

Anpassungen des Warenkorbes eines Indexes durch den Herausgeber führen nicht zu einem Anspruch auf Vertragsanpassung.

Wird während der Vertragslaufzeit vom Statistischen Bundesamt ein neuer Index eingeführt, der die Kostenentwicklung beim EVU bzgl. des Preisindexes H49.3 (vgl. Index 1 und 2), des Indexes 4 oder des Indexes 5 besser widerspiegelt als der bislang geltende vorgenannte Index, ist der neue Index der hier beschriebenen Berechnung zugrunde zu legen. Abgeschlossene Abrechnungen werden nicht mehr verändert.

Die Anpassung der in

- Anlage A.5-x, Positionen „F – Zugförderkosten im Urleistungsbild“ jeweils ausgewiesenen Kosten,
- Anlage A.5-x, Positionen „V-a“ sowie ggf. „V-b“ ausgewiesenen Kosten und
- der einzelnen Kostensätze für Leistungsveränderungen (vgl. Anlage A.5-x, Blatt 4 „Leistungsveränderungen“)

erfolgt separat.

Die Kostenanpassung erfolgt rückwirkend zum 01. Januar des Jahres der Leistungserbringung (d. h. 20xx). Eine weitergehende rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Hinweis: Die Kosten für das Unternehmensmarketing werden gemäß § 14 Abs. 2 gesondert fortgeschrieben.

- (5) Zur Berechnung des Zuschusses für den Zeitraum von der Betriebsaufnahme bis zum darauffolgenden 31.12. werden die nach den voran stehenden Regelungen ermittelten Kosten jahresanteilig berechnet (je nach Anzahl der nach diesem Vertrag zu leistenden Verkehrstage  $xx/365$  bzw. im Fall eines Schaltjahres  $xx/366$ ). Entsprechend jahresanteilig werden die Kosten im letzten Kalenderjahr, in dem das EVU Leistungen erbringt, berechnet. Abweichend davon werden die in Abs. 1 lit. c), d), f) und g) bezeichneten Kostenpositionen nach ihrem tatsächlichen Anfall im jeweiligen Jahr erstattet.
- (6) Für die Einführungskampagne und für das Marketing anlässlich der Betriebsaufnahme (vgl. Teil II, Kapitel 8) zahlen die Auftraggeber zum 15.03.2026 gegen geeigneten Nachweis (z. B. Angebote und Auftragsbestätigungen oder Rechnungen) einen zuvor einvernehmlich zwischen Auftraggebern und EVU abgestimmten Betrag aus, der nicht mit dem Zuschuss verrechnet wird. Seitens der Auftraggeber steht hierfür ein Budget von mindestens 100.000 € zur Verfügung.
- (7) Kostenerstattungen und die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit Tarifgemeinschaften und Verbänden werden unbeschadet weiterer Regelungen in den §§ 8, 8a, 12 und 15 wie folgt geregelt:
  - a) Allgemein: Das EVU ist verpflichtet, den entsprechenden Verträgen, die tarifbezogen die Einnahmeaufteilung, Tarifierung und ggf. Vertriebsrechte und -pflichten regeln, beizutreten. Es stellt bei den für die Einnahmeaufteilung zuständigen Stellen im Rahmen seiner Möglichkeiten sicher, dass die Einnahmen leistungsgerecht, transparent, zeitnah, objektiv, manipulationssicher und diskriminierungsfrei aufgeteilt werden.
  - b) Für die Deutschlandtarif GmbH (DTVG): Die von der DTVG für das hiesige Verkehrsnetz ausgewiesenen Gesellschaftskosten und Kosten aus der Anwendung des VAE werden von den Auftraggebern gegen Nachweis erstattet. Die Erstattung etwaiger Vertriebsprovisionen ist in § 10 Abs. 3 geregelt. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattungen sind ausgeschlossen.
  - c) Für die NITAG: Die entstehenden Kosten für den Betrieb der NITAG gemäß Ziffer 1 der Anlage 6 zum Niedersachsentarif-Gründungsvertrag „Finanzierung der GmbH“ (vgl. Teil IV), die vom EVU zu tragen sind, werden von den Auftraggebern gegen Nachweis erstattet. Der vom EVU zu tragende Teil der Kosten für die Vorhaltung der Tarifauskunft im VBN-FahrPlaner wird ebenfalls von den Auftraggebern gegen Nachweis erstattet, vgl. Anlage IV\_NITAG\_4 Vertriebsregeln - Anhang 3\_Vertrag Onlinevertrieb, Ziffer 14. Hingegen werden die dort in unter Ziffer 15.9 ff. beschriebenen Vertriebsprovisionen von der NITAG zunächst aus der Delta-Provision für den Online-Vertrieb zwischenfinanziert und verbleibende Kosten / Überschüsse danach auf die EVU umgelegt, die Erstattung dieser Kosten (einschl. der Delta-Provision) ist in § 10 Abs. 3 geregelt. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattungen sind ausgeschlossen.
  - d) Für den GVH: Dem EVU werden die dem GVH nach dessen Wirtschaftsplan im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen gezahlten Beträge auf Nachweis gegenüber den Auftraggebern erstattet. § 7 Abs. 3 gilt

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

entsprechend. Das EVU hat außerdem die Teilnahme einer insoweit entscheidungsbefugten Person an insgesamt 45 zweistündigen Sitzungen pro Kalenderjahr von Gremien / Arbeitsgruppen des GVH inklusive Vor- und Nachbereitung der Sitzungen bei der Kalkulation seiner Kosten zu berücksichtigen. Bei einer Teilnahme des Auftragnehmers an einer darüber hinaus gehenden Anzahl von Sitzungen des GVH werden dem Auftragnehmer durch die Region Hannover die ihm hierfür entstehenden Kosten auf Nachweis ebenso erstattet, wie die dem Auftragnehmer für die Teilnahme mit mehr als einer Person entstehenden Kosten. Voraussetzung für die Kostenerstattung ist die vorherige Zustimmung der Auftraggeber zur Teilnahme durch den Auftragnehmer bzw. zur Teilnahme mit mehr als einer Person. Die Kosten, die für den Auftragnehmer aus dem Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem GVH entstehen, werden auf Nachweis durch die Region Hannover erstattet.

- e) Für den VBN: Das EVU hat die Beteiligung einer insoweit entscheidungsbefugten Person an der Gesellschafterversammlung des VBN sowie den Ausschüssen des VBN bei der Kalkulation seiner Kosten zu berücksichtigen. Die Vorgaben in § 8a Abs. 7 und 8, § 15 Abs. 10 sowie in Anlage A.8 (Ziffer Id) sind dabei zu beachten. Das EVU hat sich im Übrigen so zu verhalten, als würde es das gesamte Einnahmerisiko aus diesem Vertrag tragen. Auf der Basis der vorgenannten Regelung hat das EVU seine Teilnahme an der Gesellschafterversammlung und in den Ausschüssen zu planen, zu kalkulieren und umzusetzen.

Durch die Beteiligung an der VBN GmbH entstehen dem EVU ggf. einmalige Kosten durch die Übernahme eines Geschäftsanteils sowie jährlich laufende anteilige Kosten aus dem Wirtschaftsplan der Gesellschaft und ggf. der Vorkhaltung von Vertriebskanälen. Diese Kosten werden gegen Nachweis von den Auftraggebern erstattet. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattung sind ausgeschlossen. Bei der Rückgabe der vorgenannten Geschäftsanteile sind die daraus resultierenden Erlöse den Auftraggebern unaufgefordert und unverzüglich gutzuschreiben.

- f) Für den hvv: Als Verbund-Verkehrsunternehmen (VVU) hat das EVU die in der Anlage 4 des Kooperationsvertrages (vgl. Teil IV) aufgeführten Aufgaben eines VVUs wahrzunehmen.

Der Beirat der VVU tagt zurzeit vier Mal jährlich. Die Vorbereitung der Sitzungen erfolgt durch die hvv GmbH. Die Teilnahme ist optional, wird aber vom hvv empfohlen. Die VVU arbeiten des Weiteren in drei Arbeitsausschüssen (Kommunikation, Angebotsplanung und Betriebswirtschaft) zusammen. Die Arbeitsausschüsse finden zurzeit jeweils vier bis sechs Mal pro Jahr statt. Die Teilnahme ist optional und kann themenspezifisch erfolgen, für den Arbeitsausschuss „Betriebswirtschaft“ wird sie vom HVV dringend empfohlen. Bei regelmäßiger Teilnahme an allen aufgeführten Sitzungen sind für die Gremienarbeit der VVU ca. 50 bis 70 Stunden/Jahr zu veranschlagen (ohne Vor- und Nachbereitung, An-/Abreise).

Zur Steuerung des eTicketing bestehen weitere Gremien (Lenkungskreis, AG eT Vertrieb und AG eT Betrieb). Der Lenkungskreis tagt vier bis sechs Mal im Jahr, die AG eT Vertrieb monatlich, die AG eT Betrieb alle 14 Tage. Für die Beteiligung an diesen Gremien ist damit ein Zeitbedarf von rd. 70 Stunden/Jahr

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

einzuplanen (ohne Vor- und Nachbereitung, An-/Abreise). Insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen der AG eT Betrieb ist aus Sicht des hvv nicht verzichtbar.

Kosten werden wie folgt erstattet:

- Die Finanzierung der Erhebungskosten im Zusammenhang mit der Einnahmeaufteilung ist in Anlage A.8, Abschnitt IIb geregelt.
- Die auf die vertragsgegenständliche Leistung entfallenden hvv-Finanzierungsbeiträge werden von den Auftraggebern gegen Nachweis erstattet, dies umfasst die Beträge für die ZVU-Aufgaben und den auf die vertragsgegenständliche Leistung entfallenden, in § 13 des Kooperationsvertrages geregelten Finanzierungsbeitrag für die durch die hvv GmbH erfüllten verbundbedingten Aufgaben (sog. „ZVV-Kosten“; zusammen durchschnittlich rd. 2 % der anteiligen Einnahmen aus der hvv-Einnahmeaufteilung pro Jahr).
- Eine darüber hinausgehende Erstattung des mit der Wahrnehmung der Aufgaben des VVU im hvv verbundenen Aufwands durch die Auftraggeber erfolgt nicht. Hiervon abweichend kann bei der Übernahme neuer Aufgaben durch das VVU im hvv eine Kostentragung der Auftraggeber vereinbart werden.

g) Nur im Teillos Süd (bleibt frei)

h) Für die D-Tix GmbH & Co. KG (D-Tix): Etwaige von der D-Tix oder einer Nachfolgeorganisation erhobenen Finanzierungsumlagen etc. werden von den Auftraggebern gegen Nachweis erstattet. § 10 Abs. 3 lit. e) geht dieser Regelung vor und bleibt unberührt. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattungen sind ausgeschlossen.

(8) Der Abschluss der Verträge für die Internetanbindung des WLANs in den Fahrzeugen unterliegt dem Einwilligungsvorbehalt der Auftraggeber. Die Auftraggeber werden ihre Einwilligung nicht verweigern, wenn die im Vertrag vorgesehenen Kostensätze marktüblich sind. Die Auftraggeber sind berechtigt, selbst entsprechende Angebote einzuholen und dem EVU den Abschluss derselben vorzugeben, wenn diese Angebote tauglich sind, die betreffenden Leistungspflichten des EVU zu erfüllen.

(9) Während der geplanten Generalsanierung des Hochleistungskorridors Hamburg – Hannover werden folgende dem EVU für Überführungen zur Werkstatt und zurück entstehenden Mehrkosten gegen Nachweis erstattet:

- Infrastrukturnutzungsentgelte (unter Beachtung von § 15a Abs. 3)
- Traktionsenergie
- Zugpersonal
- soweit eine Zuführung über die VzG-Strecke 1960 erfolgt, Kosten für entsprechenden Vorspann.

Nicht erstattet werden Planungsaufwände des EVU, ggf. erhöhte Abstimmungsaufwände, Kosten der Nachweisführung und ähnliche Kosten. Auf Abs. 3 wird verwiesen.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### § 8

#### Festlegung der Einnahmen zur Ermittlung des Zuschusses

- (1) Zur Ermittlung des Zuschusses (vgl. § 6) werden in jedem Kalenderjahr
- sämtliche Fahrgeldeinnahmen nach Maßgabe des § 8a.x,
  - damit verbundene Zuschüsse / Ausgleichsleistungen, z. B. für Tarifvergünstigungen,
  - die Einnahmen gemäß Abs. 2,
  - die in Abs. 4 beschriebenen Kapitalkostensparnisse, Rationalisierungsvorteile, Einnahmesteigerungen bzw. sonstigen Vorteile und
  - die in § 12 Abs. 3a bezeichneten Einnahmen aus dem landesweiten Semesterticket

von den nach § 7 festgestellten Kosten abgezogen, soweit diese nicht von dem Sicherheitstreuhänder gemäß § 16b eingezogen wurden. Dabei werden alle Einnahmen netto in Ansatz gebracht.

Eine ggf. während der Vertragslaufzeit anzupassende Übersicht über die Einnahmen enthält Anlage A.6.

- (2) Etwaige landesgesetzliche oder bundesgesetzliche Ausgleichsansprüche für die Beförderung in Ausbildungsverkehren und Ausgleichsansprüche des EVU nach § 228 Abs. 7 SGB IX bzw. etwaigen landes- oder bundesrechtlichen Nachfolgeregelungen gegen die Länder Niedersachsen, Bremen und Hamburg aus der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Verkehrsleistungen sind durch Zahlung des Zuschusses nach § 6 abgegolten. Das EVU hat entsprechende Anträge zu unterlassen.

Erhält das EVU aus der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Verkehrsleistungen dennoch Ausgleichsleistungen nach dem vorstehenden Unterabsatz, so hat es den Auftraggebern dies mitzuteilen; diese Einnahmen werden im jeweiligen Kalenderjahr des Erhalts in voller Höhe zuschussmindernd berücksichtigt. Erhält das EVU nach Abrechnung des letzten vertragsgegenständlichen Kalenderjahres vorgenannte gesetzliche Ausgleichsleistungen aus der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Verkehrsleistungen, ist das EVU den Auftraggebern gegenüber in entsprechender Höhe zur Erstattung verpflichtet.

Ansprüche des EVU nach § 234 SGB IX bzw. etwaigen bundesrechtlichen Nachfolgeregelungen gegen den Bund aus der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Verkehrsleistungen sind durch Zahlung des Zuschusses nicht abgegolten. Das EVU hat zumindest im ersten vollen Betriebsjahr (Kalenderjahr) entsprechende Anträge zu stellen. Versäumt das EVU die frist- und formgerechte Antragstellung oder entscheidet es sich ab dem zweiten Betriebsjahr bewusst gegen die Antragstellung, muss es sich die entfallenen Zahlungen in dem Maße zuschussmindernd anrechnen lassen, in dem sich der Zuschuss verringert hätte, wenn der Antrag form- und fristgerecht gestellt worden wäre, es sei denn, es weist nach, dass es das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Erhält das EVU nach Abrechnung des letzten vertragsgegenständlichen Kalenderjahres die vorgenannten gesetzlichen Ausgleichsleistungen aus der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Verkehrsleistungen, ist das EVU den

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Auftraggebern gegenüber in gleicher Höhe zur Erstattung verpflichtet. Gleiches gilt, soweit die entsprechenden Zahlungen mangels form- oder fristgerechten Antrages ausbleiben, es sei denn, das EVU weist nach, dass es das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

- (3) Einnahmen aus Erhöhten Beförderungsentgelten (EBE) werden in allen Tarifen nicht einnahmeerhöhend berücksichtigt, sondern verbleiben beim EVU (vgl. Anlage A.6, Ziffer 3), sofern nicht anderslautende Regelungen in Tarifgemeinschaften / Verkehrsverbänden entgegenstehen. Die Auftraggeber garantieren die Höhe von Einnahmen aus EBE ausdrücklich nicht.

Das EVU hat jährlich gegenüber den Auftraggebern darzulegen:

- Anzahl und Gesamtwert der EBE nach Ausstellung ohne Berücksichtigung von Korrekturen / Einsprüchen,
  - Anzahl und Gesamtwert der EBE nach Ausstellung nach Berücksichtigung von Korrekturen / Einsprüchen,
  - Anzahl und Gesamtwert der EBE, die tatsächlich und vom Fahrgast bezahlt wurden, sowie
  - Anzahl, Nominalwert und Verkaufswert der EBE, die ggf. an Inkassounternehmen abgegeben wurden.
- (4) Erhält das EVU für die Erfüllung oder anlässlich der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten oder für die bzw. anlässlich der Anschaffung oder Errichtung hierfür eingesetzter Betriebsmittel zusätzlich zum Zuschuss nach diesem Vertrag Zuwendungen von den Auftraggebern, dem Land Niedersachsen oder einem Dritten, ist es unabhängig von entsprechenden Regelungen in etwaigen Zuwendungsbescheiden verpflichtet, sich daraus ergebende Kapitalkostenersparnisse, Rationalisierungsvorteile, Einnahmesteigerungen oder sonstige Vorteile offen zu legen und bei der Berechnung des Zuschusses nach § 6 im Jahr / in den Jahren der hieraus folgenden Auswirkungen zuschussmindernd anrechnen zu lassen (vgl. Anlage A.6, Ziffer 5). Von Satz 1 ausdrücklich abweichende Nebenbestimmungen aus den Zuwendungsbescheiden bleiben unberührt. Die Anrechnung erfolgt auch, wenn und soweit diese Zuwendungen nur deshalb ausbleiben, weil es das EVU versäumt hat, diese trotz positiver Kenntnis von der Beantragungsmöglichkeit frist- und formgerecht zu beantragen, es sei denn das EVU weist nach, dass es das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Daraus folgt keine Verpflichtung des EVU, eigenständig Gelegenheiten zum Erhalt von Zuwendungen zu recherchieren; das EVU muss jedoch mindestens auf entsprechenden Hinweis der Auftraggeber, des Landes Niedersachsen oder eines Dritten tätig werden.

Unterabs. 1 gilt auch, wenn für den Erhalt der Zuwendung kein Antrag erforderlich ist.

Aus der Beantragung resultierende Kosten des EVU für Leistungen, die zwingend durch Dritte zu erbringen sind, z. B. Testate, Audits oder Zertifikate, werden von den Auftraggebern gegen Nachweis erstattet. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattungen sind ausgeschlossen.

- (5) Zur Berechnung der von den Kosten nach § 7 abzuziehenden Einnahmen für unvollständige Jahre werden, sofern von der jeweiligen Einnahmeaufteilungstelle geliefert, die konkret diesem Zeitraum zugeordneten Beträge angesetzt. Ersatzweise werden die nach Maßgabe dieses Vertrages für das betreffende Jahr festgestellten Einnahmen

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

jahresanteilig (je nach Anzahl der nach diesem Vertrag zu leistenden Verkehrstage, also xx/365 bzw. im Fall eines Schaltjahres xx/366) angesetzt.

- (6) Die Auftraggeber haften gegenüber dem EVU nachrangig im Verhältnis zum Vertriebsverpflichteten für den pauschalierten Schadensersatz gemäß Vertriebsvertrag (Anlage A.9 Anhang 1), § 5 Absatz 3, wenn und soweit beide nachfolgenden Bedingungen zutreffen:

- Das EVU ist Vertriebsempfänger gemäß Anlage A.9, Ziffer 2 und
- Der Vertriebsverpflichtete ist zahlungsunfähig im Sinne von § 17 Abs. 2 Insolvenzordnung.

Die Pflicht zum pauschalierten Schadensersatz nach den dortigen Regelungen verringert sich, soweit die Auftraggeber nachweisen, dass dem Vertriebsempfänger kein Schaden entstanden oder der entstandene Schaden geringer ist als der pauschalierte Betrag.

### § 8a.1 - Nur für Teillos Nord -

#### Festlegung der Einnahmen aus den einzelnen Tarifen

- (1) Die dem EVU zustehenden etwaigen Einnahmen aus anderen als den in den Absätzen 4-10 benannten Tarifen sind durch das EVU beim Abschluss sämtlicher Einnahmeaufteilungsverträge sowie in den diesbezüglichen Verhandlungen und bei der Anwendung der Einnahmeaufteilungsverträge geltend zu machen. Zur Festlegung dieser Einnahmen sind u. a. die Ergebnisse der Fahrgasterhebung im ersten Betriebsjahr (vgl. hierzu Anlage A.8) rückwirkend ab Betriebsaufnahme im Rahmen der Verhandlungen zur Einnahmeaufteilung zu verwenden. Die Regelungen des Abs. 2 gelten entsprechend.
- (2) Sollte eine Differenz zwischen den gemäß Abs. 1 benannten, vom EVU geltend zu machenden Einnahmen und den in Verhandlungen über die Einnahmeaufteilung gemäß Abs. 2 dem EVU angebotenen Einnahmen entstehen, so können die Auftraggeber verlangen, dass das EVU die ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel ausschöpft, um eine den Angaben gemäß Abs. 1 entsprechende Aufteilung durchzusetzen. Gleiches gilt für den Fall, dass die dem EVU angebotenen Einnahmeaufteilungsverträge aus Sicht der Auftraggeber keine an der tatsächlichen Nachfrage und den hieraus resultierenden tatsächlichen Einnahmen im jeweiligen Jahr orientierte Einnahmeaufteilung nach den Ergebnissen von unter Einhaltung der Vorgaben nach Anlage A.8 durchgeführten Fahrgasterhebungen (im Folgenden „leistungsgerechte Einnahmeaufteilung“ bzw. „leistungsgerechte Zuweisung“) zulassen. In diesem Fall können die Auftraggeber außerdem verlangen, dass das EVU die ihm zu Gebote stehenden Rechtsmittel ausschöpft, um eine aufgrund der Feststellungen gemäß Abs. 3 angemessene Aufteilung durchzusetzen. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten sind in diesen Fällen von den Auftraggebern zu zahlen. Die Vorgehensweise bei der Rechtsverfolgung hat im Einvernehmen mit den Auftraggebern zu erfolgen; auf Verlangen sind den Auftraggebern Prozessstandschaften zu gewähren.

Für den Fall, dass das EVU für die von ihm erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages Vereinbarungen über die Aufteilung der in Abs. 1 benannten Einnahmen geschlossen hat, hat es auf Verlangen der Auf-

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

traggeber diese Vereinbarungen nach Abschluss des hiesigen Vertrages unter Einhaltung der für das EVU geltenden vertraglichen Regelungen zu kündigen und über die Aufteilung dieser Einnahmen neue Vereinbarungen abzuschließen. Sollte eine Kündigung aus Sicht des EVU bis zur Betriebsaufnahme der von ihm geschuldeten Betriebsleistungen rechtlich nicht zulässig sein, sind die Auftraggeber hiervon unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages unter Beifügung der vertraglichen Regelungen zu unterrichten. Die Auftraggeber entscheiden in diesem Fall über die Vornahme der Kündigung durch das EVU und erstatten dem EVU die aus einer Kündigung ggf. resultierenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten.

Alle Vertragsabschlüsse bzw. Änderungen von Verträgen über die Aufteilung der auf den vertragsgegenständlichen Leistungen erzielten Einnahmen gemäß Abs. 1 unterliegen einem vorherigen schriftlichen Zustimmungserfordernis durch die Auftraggeber. Diese wird erteilt, wenn die Festlegung der Einnahmeanteile eine leistungsgerechte Zuweisung dieser Einnahmen auf die Verkehrsleistungen zur Folge hat. Verstöße gegen diese Regelungen verpflichten das EVU zum Schadensersatz.

Für den Fall, dass das EVU für Teile der Einnahmen keine Einnahmeaufteilungsverträge abschließen muss, hat es ersatzweise eine Selbstverpflichtungserklärung gegenüber den Auftraggebern abzugeben, welche den gleichen inhaltlichen und formellen Anforderungen unterworfen ist wie die ersetzten Einnahmeaufteilungsverträge bzw. -vertragsänderungen.

- (3) Ab dem zweiten vollen Betriebsjahr ergeben sich die Einnahmen gemäß Abs. 1 aus der Anwendung der in Abs. 2 bezeichneten (und somit dem Zustimmungsvorbehalt der Auftraggeber unterliegenden) Verträge über die Aufteilung der auf den vertragsgegenständlichen Leistungen erzielten Einnahmen sowie, soweit in den vorgenannten Verträgen festgelegt, den Ergebnissen der Verkehrserhebungen gemäß Anlage A.8.
- (4) Als Einnahme aus dem Niedersachsentarif gilt die für das jeweilige Jahr von der NITAG vorgenommene Zuschreibung für das hiesige Teilnetz aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren (Umsatz des EVU plus/minus Zahlungen aufgrund des Einnahmeaufteilungsverfahrens).
- (5) Als Einnahme aus dem Deutschlandtarif gilt der für das jeweilige Jahr von der DTV GmbH ausgewiesene Einnahmeanspruch für das hiesige Teilnetz aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren einschl. der Zuschreibungen aus dem oder den Kooperationsverträgen Fernverkehr des DTV.
- (6) Als Einnahme aus dem ÜSTRA Tarif (einschl. des ÜSTRA Regionaltarifs) gilt die für das jeweilige Jahr vom GVH vorgenommene Zuschreibung für das Teilnetz aus dem Einnahmeaufteilungsverfahren. Das EVU ist verpflichtet, im Rahmen der im GVH gültigen Verträge und Vereinbarungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen möglichst leistungsgerechten Einnahmeanspruch für die von ihm nach diesem Vertrag erbrachten Verkehrsleistungen zu erzielen. Eine etwaig erforderliche Zustimmung des EVU zur Zuschreibung der GVH-Einnahmen bedarf der vorherigen Einwilligung der Auftraggeber.
- (7) Als Einnahmen aus dem Deutschlandticket gelten die von der D-Tix GmbH & Co. KG oder von einer entsprechend beauftragten Organisation des betreffenden Bundeslandes zugeschriebenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket einschl. seiner Varianten wie z. B. dem Deutschland-Jobticket und dem Deutschland-Semesterticket. Soweit das

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Deutschlandticket einschl. seiner Varianten auch Bestandteil der übrigen hier genannten Tarife ist, können betreffende Einnahmen auch dort aufgeführt werden.

- (8) Das EVU ist verpflichtet, im Rahmen der im VBN gültigen Verträge und Vereinbarungen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um einen möglichst leistungsgerechten Einnahmehanspruch aus dem VBN-Tarif für die von ihm nach diesem Vertrag erbrachten Verkehrsleistungen zu erzielen. Für den Fall, dass das EVU für die von ihm erbrachten vertragsgegenständlichen Leistungen bereits vor Abschluss dieses Vertrages Vereinbarungen über die Aufteilung von VBN-Einnahmen geschlossen hat, hat es diese nach Abschluss des hiesigen Vertrages unter Einhaltung der für das EVU geltenden vertraglichen Regelungen auf Aufforderung der Auftraggeber zu kündigen und über die Aufteilung der auf den vertragsgegenständlichen Leistungen erzielten VBN-Einnahmen nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeber neue Vereinbarungen abzuschließen. Die Zustimmung der Auftraggeber wird erteilt, wenn die Festlegung der Einnahmeanteile den Regelungen des Durchführungsvertrages in seiner aktuell gültigen Fassung entspricht oder für den Fall, dass dieser keine entsprechenden Vorgaben enthält, eine leistungsgerechte Zuweisung der Einnahmen auf die im VBN erbrachten Verkehrsleistungen zur Folge hat. Ist Letzteres zwischen den Auftraggebern und dem EVU streitig, entscheidet ein von beiden Vertragspartnern zu benennender Sachverständiger über diese Frage. § 7 Abs. 3 Sätze 8 f. gelten entsprechend. Sollte eine Kündigung aus Sicht des EVU bis zur Betriebsaufnahme der von ihm geschuldeten Verkehrsleistungen rechtlich nicht zulässig sein, sind die Auftraggeber hiervon unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages unter Beifügung der vertraglichen Regelungen zu unterrichten. Die Auftraggeber entscheiden in diesem Fall über die Vornahme der Kündigung durch das EVU und erstatten dem EVU die aus einer Kündigung ggf. resultierenden zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten.

Eine etwa erforderliche Zustimmung des EVU zur Festlegung der Einnahmeanteile des EVU für die an dieses vergebenen Verkehrsleistungen und das diesbezügliche Abstimmungsverhalten des EVU in der Gesellschafterversammlung der VBN GmbH bedürfen der vorherigen Zustimmung der Auftraggeber. Verstöße gegen diese Regelungen verpflichten das EVU zum Schadensersatz.

Zur Feststellung der Erlöse im VBN werden gemäß Anlage A.8 von der VBN GmbH entsprechende Verkehrserhebungen durchgeführt.

Als Einnahme aus dem VBN-Tarif (einschl. der VBN-Übergangstarife) gilt die für das jeweilige Jahr vom VBN vorgenommene Zuschreibung für das Teilnetz aus dem Einnahmehaufteilungsverfahren. Ebenfalls zur Einnahme aus dem VBN-Tarif gehört die Zuschreibung der Direktanteile aus dem VBN-Tarif gemäß § 3 Abs. 2 Durchführungsvertrag VBN (Teil IV Anlage 2.01).

- (9) Auf Wunsch der Auftraggeber ist das EVU zur streitigen Durchsetzung von Erlösansprüchen im Rahmen der VBN- Einnahmehaufteilung verpflichtet; daraus entstehende Kosten werden gegen Nachweis gesondert erstattet, soweit sie nicht auf in der Person oder im Verhalten des EVU liegenden Gründen beruhen. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattung sind ausgeschlossen.

Das EVU ist verpflichtet, die Mitwirkung an der VBN-Einnahmehaufteilung oder anderen Verbundaufgaben insbesondere in Bezug auf die Beförderungsentgelte und -bedingungen, soweit sie den von diesem Vertrag umfassten Verkehr betreffen oder sich hier auswirken, nur im Einvernehmen mit den Auftraggebern wahrzunehmen. Hierzu hat es

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

den Auftraggebern unverzüglich nach Erhalt entsprechende Einladungen, Tagesordnungen und Verhandlungsunterlagen sowie Sitzungsprotokolle oder ähnliche Unterlagen vorzulegen und dazu das Votum der Auftraggeber einzuholen. Zu diesem Zweck hat es die Auftraggeber darüber hinaus auf Themen hinzuweisen, die die Auftraggeber vorab, z. B. in Form einer ständigen Themenliste, als relevant eingestuft haben. Erhält das EVU nicht rechtzeitig vor einer Sitzung (im Regelfall 3 Tage vorher) ein Votum, so ist es in seinem Abstimmungsverhalten frei. Andernfalls ist das Votum der Auftraggeber für die Abstimmung und das sonstige Verhalten des EVU bindend.

Das EVU hat den Auftraggebern sämtliche ihm zugänglichen Abrechnungsunterlagen - insbesondere die Ergebnisse über die eigene Zuschreibung/Abführung - des Verbundes oder von diesem mit der VBN-Einnahmeaufteilung befasster Dritter vorzulegen.

Das EVU ist verpflichtet, die Auftraggeber auf deren Wunsch hin zur Wahrnehmung von Rechten bezüglich der VBN-Einnahmeaufteilung und anderen Verbundaufgaben zu bevollmächtigen. Kosten, die dem EVU aus der Mitwirkung an der VBN-Einnahmeaufteilung oder anderen vorbenannten Mitwirkungspflichten entstehen, werden von den Auftraggebern nur im Rahmen der Regelung in § 7 Abs. 7 erstattet. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattung sind ausgeschlossen.

Verletzt das EVU Verpflichtungen dieses Absatzes, so ist es den Auftraggebern zum Schadensersatz verpflichtet; der Schaden kann insbesondere in nicht realisierten oder zugeteilten Einnahmen bestehen.

- (10) Die Festlegung der Einnahmeaufteilungssystematik im HVV erfolgt durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Aufgabenträger (ÖRV, Anlage 1 zum Kooperationsvertrag) und einen Vertrag über den Ablauf der Einnahmenezuschreibung zwischen Verkehrsunternehmen und HVV GmbH (EAV, Anlage 3 zum Kooperationsvertrag).

### **§ 8a.2 - Nur für Teillos Süd -**

#### **Festlegung der Einnahmen aus den einzelnen Tarifen**

**(bleibt frei)**

### **§ 9**

#### **Minderung des Zuschusses in Folge von Leistungsstörungen**

- (1) Entsprechen die erbrachten Leistungen des EVU nicht dem vereinbarten Umfang oder der vereinbarten Qualität, sind die Auftraggeber nach Maßgabe der folgenden Absätze zur Minderung des Zuschusses gemäß § 6 berechtigt.
- (2) Ausgefallene fahrplanmäßige Zugleistungen (zur Definition des Zugausfalls vgl. Anlage A.3, Abschnitt 3.1) werden nicht vergütet. Für jeden ausgefallenen fahrplanmäßigen Zugkilometer wird der Zuschuss zunächst um die durchschnittlichen Zugförderkosten gemäß § 7 Abs. 2a des jeweiligen Kalenderjahres, reduziert.

Wenn und soweit das EVU ordnungsgemäßen Ersatzverkehr (Busnotverkehr und Schienenersatzverkehr mit Bussen) nach den Vorgaben in Anlage A.3, Kap. 3.4 durchführt, erhält es statt dessen für jeden ersetzten Zug-km den vom EVU angebotenen

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

„Kostensatz für BEV“ gemäß der Anlage A.5 und dort dem Blatt „Leistungsveränderungen“ (Blatt 4), sofern und soweit nicht die in Abs. 7 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

Auf die Vertragsstrafen in § 16 Abs. 2 lit. a) und lit. d) wird verwiesen.

Die Unterabsätze 1 bis 3 werden unabhängig voneinander angewandt und gelten somit ggf. kumulativ.

- (3) Bei Unterschreitung der zwischen den Auftraggebern und dem EVU in Anlage A.3 vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards wird der Zuschuss anhand des in der Anlage A.3 festgelegten Bewertungssystems gemindert. Abzüge wegen nicht vertragsgerechter Leistung nach Satz 1 entfallen, soweit der zugrundeliegende Mangel auf einer Ursache nach Schlüsselnummer 810 oder 999 gemäß Anlage A.3 Anhang 2 beruht und die betreffende Leistung nicht als Zugausfall zu werten ist, vgl. Anlage A.3, Kap. 3.1.

Bei Unterschreitung der zwischen den Auftraggebern und dem EVU vertraglich vereinbarten Vertriebsqualität wird für die dort genannten Qualitätskriterien anhand des in der Anlage A.9 festgelegten Bewertungssystems der Zuschuss gemindert.

Bei Unterschreitung der zwischen den Auftraggebern und dem EVU vertraglich vereinbarten Qualität der Fahrgastinformation wird für die dort genannten Qualitätskriterien anhand des in der Anlage A.19 festgelegten Bewertungssystems der Zuschuss gemindert.

Ist ein Vertragspartner des EVU dafür verantwortlich, dass vereinbarte Qualitätskriterien nicht erfüllt werden, wird dennoch von der Minderungsregelung Gebrauch gemacht. Das EVU ist darauf verwiesen, seinerseits diesen Vertragspartner in Regress zu nehmen. Dies gilt auch für die Leistungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) zur Bereitstellung der für die Durchführung der Verkehrsleistungen notwendigen Infrastruktur gegenüber dem EVU.

Sind die Folgen von Unterschreitungen der geschuldeten Qualität nicht in Anlage A.3, Anlage A.9 oder in Anlage A.19 geregelt, bemisst sich die Minderung des Zuschusses nach § 638 Abs. 3 BGB.

Bei den pauschalen Abzugsbeträgen wegen nicht vertragsgerechter Leistung nach Anlage A.3, Anlage A.9 und Anlage A.19 handelt es sich um Minderungsbeträge, die dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen. Die Möglichkeit des Gegenbeweises für das EVU im Sinne von § 309 Nr. 5b BGB bleibt insoweit (pauschaler Abzugsbetrag entspricht angeblich nicht dem verminderten Wert der erbrachten Leistung) unberührt. Wenn die Auftraggeber im Rahmen ihres Verhaltens als SPNV-Aufgabenträger für die jeweilige Schlechtleistung (mit) verantwortlich sind, ist dies bei der Bemessung der eben genannten Abzüge nach den Grundsätzen des § 254 BGB zu berücksichtigen.

Die Minderung des Zuschusses nach den vorangehenden Regelungen tritt neben die vom EVU an die Fahrgäste zu leistenden Rückerstattungen, Nachlässe oder Schadensersatzzahlungen aus dem Beförderungsvertrag. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen das EVU bleiben ebenfalls unberührt.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

- (4) Ergänzend zu den Regelungen in Abs. 2 Unterabs. 1 erhält das EVU für ausgefallene fahrplanmäßige Zugleistungen den Prozentsatz gemäß Abs. 6 der sich nach den Regelungen dieses Vertrages ergebenden durchschnittlichen spezifischen Zugförderkosten gemäß § 7 Abs. 2a des jeweiligen Kalenderjahres (in € / Zug-km) rückerstattet, sofern und sobald das EVU darlegt und nachweist, dass
- die Nichtleistung auf nach dem Fahrzeugmietvertrag (Anlage D.00) von der LNVG oder der ECM zu vertretenden Mängeln der beigestellten Fahrzeuge bzw. deren verspäteter Übergabe beruht (Fallkonstellation 1), oder
  - die nicht vertragskonforme Erbringung der Betriebsleistungen auf der gemäß § 29 Abs. 14 und 15 des Fahrzeugmietvertrages (Anlage D.00) vorgesehenen Bereitstellung einzelner Fahrzeuge für Schulungs- und Ausbildungszwecke für einen Nachmieter beruht (Fallkonstellation 2).

Ferner erhält das EVU für ausgefallene fahrplanmäßige Zugleistungen den Prozentsatz gemäß Abs. 6 der sich nach den Regelungen dieses Vertrages ergebenden durchschnittlichen spezifischen Zugförderkosten gemäß § 7 Abs. 2a des jeweiligen Kalenderjahres (in € / Zug-km) rückerstattet, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ zutreffen (Fallkonstellation 3):

- a) Das EVU hat gegenüber den Auftraggebern dargelegt und auf Anforderung nachgewiesen, dass die Nichtleistung auf einer Ursache nach Schlüsselnummer 100, 200, 300, 310, 400, 700, 800, 810, 900 oder 999 gemäß Anlage A.3 Anhang 2 beruht.
- b) Das EVU hat für diese ausgefallenen Zugleistungen ordnungsgemäßen Ersatzverkehr (Busnotverkehr und Schienenersatzverkehr mit Bussen) nach den Vorgaben in Anlage A.3, Kap. 3.4, erbracht, oder das EVU wurde von den Auftraggebern von der Verpflichtung zur Erbringung des Ersatzverkehrs entbunden, weil dieser durch einen Dritten erbracht wird, oder es waren die ebenfalls in Anlage A.3, Kap. 3.4 normierten Voraussetzungen für die dort genannte „Ersatzbeförderung im Schienenpersonenverkehr“ gegeben.

Weitergehende Ansprüche des EVU sind in allen drei Fallkonstellationen ausgeschlossen.

Das EVU kommt seinen o. g. Darlegungspflichten nur nach, wenn es diese Mängel gemäß den Anforderungen aus Anlage A.3, Kapitel 2.1 lit. c) i. V. m. Anhang 2 zu Anlage A.3 im Statusbericht dargestellt hat.

Soweit die Nichtleistung auf einer Ursache nach Schlüsselnummer 810 oder 999 gemäß Anlage A.3 Anhang 2 beruht, ist das EVU außerdem verpflichtet, sich aktiv und vorrangig um andere ggf. verfügbare Finanzierungsquellen wie z. B. Kurzarbeitergeld zu bemühen, soweit die Auftraggeber nicht erklärt haben, im konkreten Fall darauf zu verzichten (z. B. wegen offensichtlicher Nichtverfügbarkeit solcher Finanzierungsquellen). Das EVU berichtet den Auftraggebern über seine entsprechenden Anstrengungen und die hierüber erzielten Einnahmen. Diese Einnahmen führen in voller Höhe zu einer Verringerung des Zuschusses, § 7 Abs. 3 Unterabs. 4 gilt entsprechend und bleibt unberührt.

- (5) Anstatt der Regelungen in Abs. 3 wird bei Mängeln der Zugbildung nach Kap. 3.2 der Anlage A.3 bei der Berechnung des dort genannten Malusbetrages M dem EVU der

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Prozentsatz gemäß Abs. 6 der betreffenden ausgefallenen Fahrzeug-km wieder gutgeschrieben, sofern und sobald das EVU darlegt und nachweist, dass die Zugbildungs-mängel auf den in Abs. 4 genannten Gründen beruhen. Der letzte Unterabsatz des Abs. 4 gilt entsprechend.

Ebenfalls anstatt der Regelungen in Abs. 3 werden Zuschussminderungen bei Qualitätsmängeln nach den Kap. 3.5, 3.7 und 3.8 der Anlage A.3 zurückerstattet, sofern und sobald das EVU darlegt und nachweist, dass diese Qualitätsmängel auf den in Abs. 4 lit. a) genannten Gründen beruhen. Der letzte Unterabsatz des Abs. 4 gilt entsprechend.

- (6) Der gemäß Abs. 4 und 5 zu erstattende Prozentsatz ist die Summe der Gewichtungsfaktoren  $g_0$ ,  $g_1$ ,  $g_2$  und  $g_5$  für das „Ur-Leistungsbild“ der betreffenden Betriebsstufe, vgl. Anlage A.5-x, Blatt 3, ggf. verändert nach Fortschreibung gemäß § 7 Abs. 4 lit. c) auf das betreffende Betriebsjahr. Die dort für andere Positionen, insbesondere Leistungs-veränderungen, hinterlegten Gewichtungsfaktoren sind bzgl. des Erstattungssatzes unbeachtlich.
- (7) Für Schienenersatzverkehr (SEV) mit Bussen (vgl. hierzu Anlage A.3, Kap. 3.4), der die folgenden Anforderungen vollständig erfüllt, gelten die nachfolgenden Regelungen:
- der SEV umfasst ein Volumen von mindestens 200.000 ersetzten Zug-km im Jahr und
  - die zugehörigen Zugausfälle stehen in einem sachlichen Zusammenhang, z. B. der Generalsanierung eines Streckenabschnitts oder einer Streckensperrung wegen des selben Ereignisses.

Liegen diese Voraussetzungen vor, hat das EVU über die Ausgestaltung des SEV Ein- vernehmen mit den Auftraggebern herzustellen. Die Durchführung des SEV muss im Wettbewerb zwischen verschiedenen Verkehrsunternehmen vergeben werden. Die einschlägigen Vertragsunterlagen müssen den Auftraggebern vor deren Veröffentli- chung vollständig vorgelegt werden. Sie müssen sich allein auf den anstehenden SEV beziehen und dürfen keine mit der Einigung über die Ausgestaltung des SEV nicht übereinstimmenden Regelungen enthalten. Die Vergabe des SEV im Wettbewerb ist dabei so zu gestalten, dass auch eine Beteiligung mittelständischer Unternehmen mög- lich ist. Das EVU hat den Auftraggebern alle daraufhin eingegangenen Angebote vor- zulegen. Den Zuschlag muss das wirtschaftlichste Angebot / müssen die wirtschaft- lichsten Angebote erhalten.

Die Auftraggeber erstatten die Kosten für die gemeinsam geplanten und unter Zustim- mung der Auftraggeber bestellten SEV gegen Nachweis. Hat das EVU die Vorgaben des vorigen Unterabsatzes nicht eingehalten, wird der Erstattungsbetrag von den Auf- traggebern nach billigem Ermessen gekürzt. Eigener Aufwand des EVU, z. B. Verwal- tungskosten, wird nicht erstattet.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### § 10

#### Vertrieb, Vertriebsprovisionen, Aufwands- und Vertriebspauschale

- (1) Das EVU vertreibt Fahrausweise mindestens in dem in Teil II, Kapitel 9 und – soweit zutreffend – Anlage A.9-x beschriebenen Umfang und ggf. darüber hinaus nach den Aussagen seines Angebotes.

Spätestens acht Monate vor Betriebsaufnahme legt das EVU den Auftraggebern standortbezogene Vertriebslösungen im Detail vor (Vertriebskonzept). Dabei können Standorte der Automaten und Entwerter unter dem Vorbehalt stehen, dass die Weiternutzung dieses Standortes technisch realisierbar ist. Soweit die Wahl des Standortes von der Verfügbarkeit des nach Kap. 5, Ziff. 3 der Anlage A.9-x vorgesehenen Standortes abhängt, kann das Konzept den aktuellen Planungsstand darstellen. Soweit noch keine verbindliche Klärung erfolgen konnte, ist dies im Konzept darzustellen. Die Regelungen in Satz 3 und 4 sind für den personenbedienten und den fernbedienten Vertrieb entsprechend anwendbar.

Abweichungen von der Art und dem Umfang der geschuldeten Vertriebsleistungen sind nur nach rechtzeitiger Information und Zustimmung der Auftraggeber möglich.

Abweichungen von dem in Satz 2 genannten Vertriebskonzept sind dann zulässig, wenn sich Annahmen des EVU, die es unter Einhaltung der Regelungen im ersten Unterabsatz getroffen hat, im Nachhinein als falsch herausgestellt haben oder andere objektive und vom EVU nicht zu vertretende Hinderungsgründe der Umsetzung des Konzeptes entgegenstehen. Sollten solche Abweichungen auftreten, sind die Auftraggeber unverzüglich durch das EVU zu informieren. Zudem ist durch das EVU unverzüglich ein geändertes Vertriebskonzept vorzulegen und die Zustimmung der Auftraggeber einzuholen.

- (2) Vergütungen für die Erbringung von Vertriebsleistungen (im Folgenden: Vertriebsprovisionen), die an Dritte gezahlt werden, verringern den für die Berechnung des vertraglichen Zuschusses zu ermittelnden Einnahmeanspruch des EVU nicht. Soweit die Zuschüsse aus den angewandten Tarifen einen Abzug von Vertriebsprovisionen vom Einnahmeanspruch des EVU vorsehen, sind die vom Einnahmeanspruch des EVU abgezogenen Vertriebsprovisionen daher bei der Zuschussermittlung den betreffenden Einnahmen hinzuzurechnen. Gleiches gilt umgekehrt für an das EVU gezahlte Vertriebsprovisionen, sie dürfen daher bei der Zuschussermittlung von den betreffenden Einnahmen abgezogen werden.
- (3) Das EVU erhält zusätzlich zu dem Betrag gemäß § 7 Abs. 1 lit. c) bzw. lit. d) kumulativ folgende Vergütungen bzw. Erstattungen:
- a) Eine jährlich zu gewährende Vertriebspauschale in Höhe von 4 % (netto) auf die Brutto-Einnahmeansprüche des EVU für die vertragsgegenständlichen Leistungen aus allen Einnahmen des EVU, die in Anlage A.6 in Ziffer 1 mit Ausnahme der Ziffern 1.7 und 1.9 bezeichnet sind. Wird zum Ende des Fahrplanjahres 2029/2030 die Leistungsoption V-b beauftragt, bleibt die Höhe der Vertriebspauschale unverändert, andernfalls endet ihre Gewährung.

und

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Eine jährlich zu gewährende Pauschale für sonstige Aufwände in Höhe von 1 % (netto) der Brutto-Einnahmenansprüche des EVU für die vertragsgegenständlichen Leistungen aus allen Einnahmen des EVU, die in Anlage A.6 in Ziffer 1 bezeichnet sind.

- b) Soweit das EVU über die Deltaprovisionssysteme innerhalb der Tarife (Niedersachsentarif und Deutschlandtarif) Zahlungen an Dritte leisten muss, werden dem EVU die Beträge erstattet, die – je Tarif im Gesamtsaldo betrachtet – über die vorgenannten 4 % der zugrundeliegenden Umsätze hinausgehen. Alle übrigen Zahlungsströme innerhalb der vorgenannten Deltaprovisionssysteme fallen dem EVU zu. Wird zum Ende des Fahrplanjahres 2029/2030 die Leistungsoption V-b nicht beauftragt, werden dem EVU ab diesem Zeitpunkt alle Zahlungen an Dritte aufgrund der (Delta-)provisionssysteme innerhalb von Tarifen erstattet. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Erstattungen sind ausgeschlossen.
- c) Die Kostenumlagen der NITAG für die zentralen Vertriebsdienstleister (Abovertrieb und Onlinevertrieb) werden, soweit sie 4 % der zugrundeliegenden Umsätze übersteigen, nach Abzug der 4 % Vertriebspauschale und nach Berücksichtigung der bereits aus den Delta-Provisionen zwischenfinanzierten Beträgen ebenfalls erstattet. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Erstattungen sind ausgeschlossen.
- d) Der etwaig verbleibende Gesamtsaldo aus der Vergütung gemäß § 3 der Vertriebsverträge gemäß Anlage A.9 Anhang 1, den das EVU an seine Vertriebspartner zahlen muss bzw. von ihnen erhält und der über die vorgenannten 4 % der zugrundeliegenden Umsätze hinausgeht, wird erstattet. Gemäß § 3 Abs. 3 lit. a) des Vertriebsvertrages bleiben Einnahmeansprüche im Niedersachsentarif dabei unberücksichtigt. Wird zum Ende des Fahrplanjahres 2029/2030 die Leistungsoption V-b nicht beauftragt, wird dem EVU ab diesem Zeitpunkt der gesamte vorgenannte Gesamtsaldo aus der Vergütung gemäß § 3 der Vertriebsverträge gemäß Anlage A.9 Anhang 1 erstattet. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Erstattungen sind ausgeschlossen.
- e) Vertriebsvergütungen, die das EVU aufgrund allgemeingültiger Regelungen oder aufgrund von Regelungen von Tariforganisationen, bspw. der NITAG, des VBN oder des DTVs, für den Vertrieb von Deutschlandtickets an Dritte zahlen muss, werden erstattet. Im Gegenzug stehen den Auftraggebern sämtliche Vergütungen, die das EVU für den Vertrieb der betreffenden Deutschlandtickets erhält oder erhalten kann, zu. Aus der ggf. erforderlichen Beantragung solcher Vergütungen resultierende Kosten des EVU für Leistungen, die zwingend durch Dritte zu erbringen sind, z. B. Testate, Audits oder Zertifikate, werden von den Auftraggebern nicht erstattet, sondern sind mit dem Zuschuss abgegolten.

Die Erstattungen nach lit. b) – e) erfolgen nur gegen geeignete Nachweise, § 11 Abs. 22 gilt insoweit entsprechend.

- (4) Auszahlungen und Erstattungen des EVU gegenüber den Fahrgästen aufgrund von gesetzlichen Fahrgastrechten sowie aus Kulanzgründen trägt das EVU. Auszahlungen und Erstattungen nach Satz 1 sowie nach Vorgaben des hiesigen Vertrages garantierter Fahrgastrechten dürfen bei der Zuschussermittlung nicht von den Fahrgeldeinnahmen abgesetzt werden oder anderweitig die Einnahmen verringern.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (5) Vereinbarungen des EVU, in denen Vertriebsprovisionen (s. hierzu Abs. 2) vereinbart werden, sind auf Verlangen den Auftraggebern zur Verfügung zu stellen, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die vor Bekanntmachung des vorliegenden Vergabeverfahrens abgeschlossen wurden und in denen zwischen den Vertragsparteien die Vertraulichkeit der Vertriebsvereinbarung vereinbart wurde. Auf Verlangen sind den Auftraggebern auch Entwurfsstände solcher Vereinbarungen zu übermitteln, diese sind von den Auftraggebern vertraulich zu behandeln.
- (6) Vergütungen aus dem Vertriebsvertrag gemäß Anlage A.9 Anhang 1, die das EVU als Vertriebsverpflichteter aufgrund von Umsätzen im VBN-Tarif (einschl. VBN-Übergangstarifen) erhält, stehen den Auftraggebern zu und mindern folglich den Zuschuss. Vice versa werden solche Vergütungen, die das EVU als Vertriebsempfänger aufgrund solcher Umsätze zu zahlen hat, von den Auftraggebern erstattet und erhöhen folglich den Zuschuss. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattung sind ausgeschlossen.
- (7) Das EVU teilt den Auftraggebern im Rahmen der Endabrechnung nach § 11 Abs. 15 ff. alle Informationen und Daten mit, die für die Berechnung der in Abs. 3 und 6 bezeichneten Zahlungen erforderlich sind.

## § 11

### Zahlungsmodalitäten

#### I. Grundlagen der Abschlagsberechnung und Vorgehensweise ab dem zweiten vollständigen Kalenderjahr

- (1) Auf den jährlichen Zuschuss leisten die Auftraggeber ab dem Monat der Betriebsaufnahme durch das EVU jeweils spätestens zum 18. eines Monats für diesen Monat eine Abschlagszahlung. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen. Der gemäß der folgenden Vorschriften ermittelte, vorläufig abgestimmte Zuschuss wird hierfür durch Zwölf geteilt, dabei werden Abzüge gemäß § 8 Abs. 4 sowie nach den §§ 9 und 16 nicht berücksichtigt.
- (2) Zur Bestimmung der Abschlagshöhe hat das EVU die Möglichkeit, über Änderungsmitteilung(en) gemäß Anlage A.7 Anhang 3 und/oder Anhang 4 eine Abschätzung des Zuschusses für das anstehende oder das laufende Kalenderjahr zu tätigen. Diese beinhaltet zum Einen absehbare, dem EVU zu erstattende Zusatzkosten sowie zum anderen die prognostizierten Einnahmen. Die Änderungsmeldung wird dem Federführer (vgl. § 1 Abs. 9) vorgelegt, von diesem plausibilisiert und im positiven Fall als Basis der Abschlagsberechnung verwendet. Ist die Änderungsmeldung aus Sicht des Federführers nicht plausibel, wird diese nur in dem Umfang umgesetzt, wie sie von ihm als plausibel erachtet wird.
- (3) Legt das EVU keine Änderungsmeldung(en) vor, erfolgt die Anpassung der Abschläge, sofern sich in der Zwischenzeit keine anderweitigen Verpflichtungen zur Abschlagsanpassung (s. u.) ergeben, auf Basis der zum 31.03. des Folgejahres abzugebenden prüffähigen, vorläufigen Jahresabrechnung des Vorjahres.
- (4) Die Abrechnung erfolgt mittels einer EXCEL-Datei, deren Struktur vorher zwischen EVU und Auftraggebern abgestimmt worden ist. Diese ist dabei jeweils so zu gestalten, dass alle bisherigen Vertragsjahre, vom ersten bis zum aktuellen, in der Abrechnung dargestellt werden, damit in der Abrechnung selbst der finanzielle Status des Vertrages

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

gesamthaft dargestellt wird. Sollen auch in den Vorjahren Veränderungen in Kosten oder Einnahmen vorgenommen werden, sind diese zusätzlich durch eine Änderungsmeldung darzustellen.

- (5) Die Differenz des neuen Abschlags zum alten Abschlagswert, gerechnet über den Zeitraum von Jahresbeginn bis zum Monatsende der umgesetzten Änderung, wird als Einmalzahlung an das EVU ausgezahlt bzw. einmalig vom EVU mit einer Frist von sechs Wochen zurückgefordert.

#### II. Vorgehensweise ab Betriebsaufnahme bis Ende des ersten vollständigen Kalenderjahres

- (6) Für das erste vollständige Kalenderjahr wird die Höhe der Abschlagszahlung anhand der kalkulierten, ggf. zwischenzeitlich nach § 7 Abs. 2 – 4 angepassten Kosten abzüglich der zu erwartenden Einnahmen (Abschläge zzgl. voraussichtlich selbsterzielter Einnahmen) gemeinsam festgelegt. Bei Veränderungen ggü. den im Angebot kalkulierten Kosten ist eine Änderungsmeldung beizulegen.
- (7) Der ermittelte, vorläufig abgestimmte Zuschuss wird durch Zwölf geteilt. Hierbei werden Abzüge gemäß § 8 Abs. 4 sowie der §§ 9 und 16 nicht berücksichtigt.
- (8) Für den Zeitraum von Betriebsaufnahme bis zum folgenden 31.12. gilt die vorstehend beschriebene Vorgehensweise tagesanteilig analog.

#### III. Änderungen des Abschlags während des laufenden Jahres

- (9) Wird während des laufenden Jahres für eine der Vertragsparteien erkennbar, dass die Abschlagszahlungen auf Grund von Änderungen der Einnahmen nach den §§ 8 bis 8a zu hoch oder zu niedrig (jeweils bezogen auf die voraussichtliche Höhe des Zuschusses des laufenden Jahres) sein werden, ist diese Vertragspartei verpflichtet, dies der jeweils anderen Vertragspartei innerhalb von 28 Tagen unverzüglich in Form einer Änderungsmeldung gemäß Anlage A.7 Anhang 3 und/oder Anhang 4 anzuzeigen. Hierbei gilt die Bagatellgrenze gemäß Abs. 12, unterhalb derer keine Anzeigepflicht besteht.

Der Auftraggeber hat eine entsprechende Anpassung der Abschlagszahlungen umzusetzen, wobei das EVU an der Umsetzung mitwirkt.

Maßstab der diesbezüglichen Anpassung ist immer der für das jeweilige Jahr nach den aktuellen Erkenntnissen zu erwartende Zuschuss der Auftraggeber ohne etwaige Abzüge gemäß § 8 Abs. 4 sowie der §§ 9 und 16 des Verkehrsvertrages.

- (10) Verstößt eine Vertragspartei gegen diese Anzeigepflicht oder verzögert sie schuldhaft die Umsetzung (vgl. Abs. 9) und wird dadurch begünstigt, hat sie auf die Differenz zwischen dem aktuellen Abschlagszahlungsbetrag und dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer Anpassung der Abschlagszahlung entstanden wäre, Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz hierfür liegt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Maßgebende Zeitpunkte sind entweder der Zeitpunkt der ersten zu hohen Abschlagszahlung der Auftraggeber und der Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Auftraggeber oder – im umgekehrten Fall – der Zeitpunkt der Kenntniserlangung der Auftraggeber über die erste zu niedrig geleistete Abschlagszahlung und der Zeitpunkt der danach korrigierten Abschlagszahlung. Eine schuldhaftige Verzögerung bei der Umsetzung beginnt dabei auf Seiten der Auftraggeber frühestens 42 Tage nach Anzeige durch das EVU.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (11) Ist während des laufenden Jahres erkennbar, dass die Abschlagszahlungen auf Grund von sonstigen Änderungen der Kosten nach § 7 zu hoch oder zu niedrig (jeweils bezogen auf die voraussichtliche Höhe des Zuschusses des laufenden Jahres) sein werden, können die Abschlagszahlungen einvernehmlich auch unterjährig angepasst werden.
- (12) Anpassungen der Abschläge werden nicht durchgeführt und Zinsen werden nicht fällig, wenn die Summe aller angemessenen Anpassungen der monatlichen Abschlagszahlung unter 12% des aktuellen monatlichen Abschlags liegt.
- (13) Ergeben sich während des laufenden Jahres, etwa durch Nachträge oder Zusatzbestellungen, Kosten mit einmaligem Charakter, welche durch die Auftraggeber über den Verkehrsvertrag auszugleichen sind, besteht die Möglichkeit einer kurzfristig umsetzbaren Einmalzahlung. Der entsprechende Betrag wird in die Jahresabrechnung des entsprechenden Jahres eingestellt.

#### IV. Abzüge im Abschlag

- (14) Die Auftraggeber behalten sich vor, die sich aus § 9 Abs. 2 eventuell ergebenden Abzüge vom Zuschuss jeweils nach dem Ende eines Quartals zu erfassen und bei der bzw. – soweit darüber hinaus erforderlich – den nächsten Abschlagszahlungen mindern zu berücksichtigen.

#### V. Vorläufige und finale Abrechnung

- (15) Die Berechnung des vorläufigen Zuschusses für das abzurechnende Kalenderjahr erfolgt auf Basis einer ersten, prüffähigen vorläufigen Jahresabrechnung, die das EVU möglichst umgehend nach dem Ende eines Kalenderjahres, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres dem Federführer vorzulegen hat. Diese Abrechnung hat alle für die Ermittlung des Zuschussbedarfs erforderlichen Daten zu beinhalten.

Der Federführer wird die jeweilige vorläufige Jahresabrechnung prüfen. Diese Prüfung beinhaltet eine Plausibilisierung der Daten, einen Abgleich mit den beim Federführer vorliegenden Daten und Kenntnissen sowie die Überprüfung auf rechnerische Richtigkeit.

Hat der Federführer keinerlei Beanstandungen, liegen als Ergebnis zwischen EVU und Federführer abgestimmte, jedoch nicht zwingend finalisierte Zahlen vor. Andernfalls erfolgt die Abstimmung zwischen EVU und Federführer, bis die Zahlen soweit belastbar sind, dass sie von beiden Seiten als vorläufig abgestimmt angesehen werden.

Folgt aus dieser Abstimmung ein Differenzbetrag aus dem zu zahlenden Zuschuss und den bereits durch die Auftraggeber geleisteten Abschlagszahlungen (einschl. Einmalzahlungen etc.), führt der Federführer eine Ausgleichsberechnung durch und veranlasst in Textform bei Unterzahlungen eine Ausgleichszahlung der Auftraggeber an das EVU bzw. bei Überzahlung eine Zahlungsaufforderung der Auftraggeber an das EVU. Die Zahlung hat jeweils innerhalb von 6 Wochen ab Zugang des Schreibens bzw. der E-Mail beim Vertragspartner zu erfolgen.

Sollte das EVU der Zahlungsaufforderung nicht nachkommen, behalten sich die Auftraggeber das Recht vor, den Betrag mit den regulären Abschlagszahlungen aufzurechnen. Die anderen beteiligten Auftraggeber haben für diese Fälle den Federführer bevollmächtigt, die Aufrechnung zu erklären.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (16) Das EVU wirkt im Anschluss an die Erstellung dieser ersten, vorläufigen Jahresabrechnung auf den unverzüglichen Erhalt der fehlenden Daten sowie der einschlägigen Belege und auf die unverzügliche Generierung abrechnungsrelevanter Daten mit dem Ziel einer prüffähigen finalen Jahresabrechnung hin. Es aktualisiert die prüffähige, vorläufige Jahresabrechnung unverzüglich nach Vorliegen der erforderlichen Daten und belegt diese. Danach sind ggf. weitere Ausgleichsberechnungen durchzuführen und Ausgleichszahlungen zu veranlassen.
- (17) Kommt das EVU der o.a. Mitwirkungspflicht bei der Aktualisierung der fehlenden Daten trotz Aufforderung durch den Federführer nicht innerhalb von sechs Wochen nach, sind die Auftraggeber berechtigt, die vorgenannte Aktualisierung auf Basis ihnen vorliegender Informationen vorzunehmen.
- (18) Auftraggeber und EVU haben das Recht, im Rahmen der Erstellung der ersten oder aller weiteren Abrechnungen, einzelne Kosten- oder Einnahmepositionen einvernehmlich endabzustimmen. Diese Positionen gelten dann als final abgestimmt und können einseitig nicht mehr verändert werden.
- (19) Sind sämtliche Einzelpositionen einvernehmlich abgestimmt und sind alle Positionen mit den entsprechenden Belegen (Beauftragungen, Nachweisen, zahlungsbegründenden Unterlagen etc.) nachgewiesen, liegt im Ergebnis eine finale Jahresabrechnung vor. Dieses Ergebnis wird im Rahmen eines Briefes des Federführers an das EVU dokumentiert.

Im Bedarfsfall ist innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des o.a. Briefes ein Zahlungsausgleich durchzuführen, um eine Differenz aus Zuschussbedarf und Abschlagszahlungen final auszugleichen.

Nach diesem Zahlungsfluss ist das entsprechende Abrechnungsjahr kalenderscharf abgeschlossen und der Anspruch auf Zahlung des jährlichen Zuschusses abgegolten.

Der Federführer übernimmt stets die Berechnung der jeweils durch die Auftraggeber zu leistenden / einzufordernden Beträge und die Information der anderen beteiligten Auftraggeber über die anstehenden Zahlungsvorgänge im Rahmen der o.a. E-Mail- und Brief-Korrespondenz. Dies gilt für Abschlagszahlungen, zwischenzeitliche Ausgleichszahlungen, Aufrechnungen sowie die finale Jahresabrechnung.

- (20) Auf Anforderung des Federführers hat das EVU im zwischenzeitlichen Abrechnungsprozess – auch vor der Abstimmung der finalen Jahresabrechnung – auch Originalbelege von Verkehrsverbänden, Tarifgebern und sonstigen Stellen, z.B. solche die die Abrechnung der SGB-Zahlungen vornehmen, beizubringen.
- (20a) Die für die Ermittlung der Zuschussleistungen gemachten Angaben bezüglich der Höhe der Einnahmen lässt das EVU für die finale Abrechnung des Kalenderjahres von einem Wirtschaftsprüfer testieren. Die Kosten hierfür trägt das EVU. Das Wirtschaftsprüferteststat muss alle Einnahmen gemäß Anlage A.6 mit Ausnahme der Ziffer 3 umfassen. Es muss Kopien der Belege von Verkehrsverbänden, Tarifgebern und sonstigen Stellen, z.B. solchen, die die Abrechnung der SGB-Zahlungen vornehmen, umfassen.

## VI. Sonstige Bestimmungen

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (21) Bei Streitigkeiten zwischen den Vertragspartnern gilt § 23. Stellt das EVU die erste, prüffähige vorläufige Jahresabrechnung im Sinne des Abs. 15, schuldhaft nicht bis zum 31.03. des Folgejahres fertig, wird auf die Regelungen in § 16 Abs. 1 lit. a) verwiesen.
- (22) "Prüffähig" im Sinne der vorigen Absätze ist eine Abrechnung bzw. Aufstellung, die mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:
- Alle Positionen und Rechenwege sind so klar bezeichnet, dass die Abrechnung bzw. Aufstellung ohne weitere Erläuterung von einer sachverständigen Person nachvollzogen werden kann.
  - Ggf. geforderte Belege sind beigelegt. Soweit es sich nicht um rein interne Aufwendungen handelt, gelten als Belege nur Rechnungen, Abrechnungen o. ä. Dritter.
  - Ggf. erforderliche teilnetzscharfe Zuordnungen der Beträge sind dargestellt.
  - Beträge, die miteinander verrechnet werden, werden einzeln dargestellt und nicht saldiert.
  - Positionen, die regelmäßig Bestandteil der betreffenden Aufstellung bzw. Abrechnung sind, sind stets aufzuführen und somit, falls zutreffend, bei Werten und Beträgen mit Null auszufüllen.
  - Beträge, die sich aus der Multiplikation von Leistungseinheiten und Verrechnungssätzen ergeben, werden dementsprechend hergeleitet.
  - Kosten und Einnahmen werden sachgerecht nach Segmenten, z. B. Tarifgruppen, Linien, Kostenarten usw. untergliedert. Dabei sind die Gliederungen der Anlagen A.6 und A.7 zu beachten.
  - Bereits erfolgte Zahlungsströme, z. B. Abschlagszahlungen, werden nach Ermittlung des Gesamtbetrages ebenfalls aufgeführt und anschließend verrechnet.
- (23) Zur Prüfung der Abrechnung des Teils der Infrastrukturnutzungsentgelte, der gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) und Abs. 4 lit. a) i. V. m. Anlage A.7 Anhang 2 von den Auftraggebern erstattet wird, erstellt das EVU monatlich bis zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Aufstellung („Ist-Prognose“) der von den EIU voraussichtlich für den Abrechnungsmonat in Rechnung zu stellenden erstattungsfähigen Beträge. Bei der Berechnung dieser „Ist-Prognose“ werden durch das EVU die für die Stations- und Trassenentgelte relevanten Zugausfälle bereits berücksichtigt. Nach Rechnungsstellung durch das EIU prüft das EVU die Rechnung und veranlasst ggf. Korrekturen. Die Werte aus dieser ggf. korrigierten Rechnung („Ist-real“) übersendet das EVU unverzüglich an die Auftraggeber, ergänzt um Hinweise zu ggf. noch bestehenden Abweichungen zur betreffenden „Ist-Prognose“-Aufstellung. Die Endabstimmung der Infrastrukturnutzungsentgelte zwischen EVU und Auftraggeber erfolgt auf Basis der Jahresdatei des „Ist-Real“ jährlich im Folgejahr für das zurückliegende Kalenderjahr. Zwecks ggf. notwendiger Detailprüfungen im Rahmen der Endabstimmung der Stations- und Trassenentgelte ist das EVU auf Anfrage verpflichtet dem Auftraggeber unverzüglich die Rechnungsdateien des EIU zur Verfügung zu stellen.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### § 12

#### Tarif

- (1) Für die vertragsgegenständlichen Verkehre wendet das EVU die folgenden Tarife mit den dort geltenden derzeitigen und zukünftigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen an:
- Deutschlandtarif,
  - Deutschland-Ticket einschl. seiner Untervarianten, z. B. Deutschland-Semesterticket,
  - Niedersachsentarif,
  - hvv-Tarif,
  - VBN-Tarif einschl. aller VBN-Übergangstarife und
  - ÜSTRA Tarif einschl. ÜSTRA Regionaltarif.

- (2) Die Zustimmung der Auftraggeber ist einzuholen, bevor das EVU bei der zuständigen Tarifgenehmigungsbehörde Anträge auf Tarifänderungen und -einführungen stellt, sofern die Tarife auf die vertragsgegenständlichen Leistungen Anwendung finden oder nach ihrer Einführung finden sollen. Gleiches gilt sinngemäß, wenn Tarifänderungen und -einführungen (inkl. z. B. Semesterticket) nur anzeigepflichtig oder weder genehmigungs- noch anzeigepflichtig sind. Dieser Absatz gilt nicht für das Deutschland-Ticket.

Die vorstehend genannte Zustimmung der Auftraggeber ist bei Tarifänderungen und -einführungen innerhalb des Deutschlandtarifs nur einzuholen, sofern das EVU Angebote des dortigen Pilotsortiment anwenden will.

Zu Tarifänderungen des Niedersachsentarifs ist innerhalb dieses Vertrages keine Zustimmung der Auftraggeber erforderlich. Abweichend vom vorigen Satz darf das EVU jedoch Tarifgestaltungsrechte, die ihm im Niedersachsentarif exklusiv zustehen und die die Linie(n) dieses Verkehrsvertrags betreffen, nach dem Termin der Angebotsabgabe für den Folgeverkehrsvertrag nur im Einvernehmen mit den Auftraggebern ausüben, außer wenn es den Zuschlag für den Folgeverkehrsvertrag rechtskräftig erhalten hat.

- (3) Sollte(n) im Zuständigkeitsbereich der Auftraggeber während der Laufzeit dieses Vertrages ein oder mehrere neue Gemeinschafts- oder Übergangstarife eingeführt werden, hat das EVU diese(n) auf Verlangen der Auftraggeber uneingeschränkt anzuwenden, sofern ihm
- daraus unmittelbar resultierende vertriebliche Mehraufwendungen, z. B. für das Einpflegen des Tarifs im Vertriebssystem und
  - die Kosten für ggf. neu eingerichtete Tarifgesellschaften

gegen Nachweis erstattet werden; diesbezügliche Erstattungen von Dritten sind dabei vollständig zu berücksichtigen. § 7 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung. Geht die Initiative zur Tarifeinführung /-erweiterung von Dritten aus, so ist das EVU verpflichtet, die vorgenannten Mehraufwendungen bzw. Einnahmeverluste bei dem oder den Dritten geltend zu machen; Satz 1 und Absatz 2 bleiben davon unberührt.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (3a) Zum Wintersemester 2018/2019 wurde für Hochschulen und Fachhochschulen (nachfolgend: „Hochschulen“) mit Sitz in Niedersachsen und Bremen ein landesweites Semesterticket eingeführt. Zum Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ist eine Ablösung des landesweiten Semestertickets durch das Deutschland-Semesterticket jedenfalls nicht vollständig absehbar. Daher gilt b. a. W.: Das EVU verpflichtet sich bereits mit Abschluss dieses Vertrages zur Anerkennung dieses landesweiten Semestertickets in den vertragsgegenständlichen Zügen und erhält im Gegenzug Einnahmen durch die Niedersachsentarif GmbH (NITAG) zugewiesen. Diese Einnahmen werden vollständig zuschussmindernd in der Abrechnung berücksichtigt. Preisbildung, Meldung von Studierendenzahlen und Einnahmeaufteilung zum Semesterticket sowie weitere Punkte obliegen der NITAG und sind im beigefügten Clearingvertrag (Teil IV, Anhang 1) genauer geregelt. Das EVU verpflichtet sich zur Umsetzung der entsprechenden Angaben der NITAG. Der Aufgabenumfang für das EVU beschränkt sich im Wesentlichen auf die Rechnungstellung an die von der NITAG benannten Hochschulen sowie die Weitergabe von Erhebungsergebnissen. Näheres ergibt sich aus den Verträgen zum Semesterticket (Teil IV, Anhang 1). Das EVU gibt mit Abgabe seines Angebotes eine schriftliche Beitrittserklärung nach Ziffer 2.1 des Vertrages zum landesweiten Semesterticket ab und wird so mit dem Zuschlag Vertragspartner der Verträge zum Semesterticket. Mit Beitritt zum landesweiten Semesterticket darf das EVU keine bilateralen Verträge mit Hochschulen bzw. deren Studierendenschaften in Niedersachsen und Bremen mehr abschließen.
- (4) Das EVU verpflichtet sich zu kooperativem Verhalten im tariflichen Bereich gegenüber anderen Verkehrsunternehmen. Kommt das EVU unstreitig bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber anderen Verkehrsunternehmen aus bestehenden Vertriebs- und Tarifkooperationsverträgen nicht nach, sind die Auftraggeber berechtigt, den Zuschuss an das EVU um die unstreitig festgestellte Summe zu verringern. Hierfür können die Auftraggeber einen Zahlungseinbehalt bei der monatlichen Abschlagszahlung gemäß § 11 Abs. 1 in der entsprechenden Höhe vornehmen. Die Auftraggeber sind dann verpflichtet, diesen Betrag umgehend an das betreffende Verkehrsunternehmen auszuführen und dies dem EVU nachzuweisen. Unstreitig sind Zahlungsverpflichtungen, die das EVU (als Schuldner) anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt worden sind. Die Auftraggeber können verlangen, dass das EVU die Anerkennung eines Anspruchs nicht unbillig verweigert und können das EVU diesbezüglich auffordern, innerhalb von 6 Wochen die sachbezogenen Gründe zu benennen, die einer Anerkennung entgegenstehen. Für den Fall, dass die Anerkennung eines Anspruchs nicht dem Grunde, sondern nur der Höhe nach streitig ist, können die Auftraggeber außerdem die vorläufige Anerkennung eines angemessenen Teilbetrags verlangen.
- (5) Regelungen für Freifahrtberechtigte bedürfen der Zustimmung der Auftraggeber. Die Zustimmung kann an Vorgaben, z. B. zu bei der Ermittlung des Zuschusses gemäß § 8 anzusetzenden Einnahmen aus der Gewährung der Freifahrten, geknüpft sein.

Die Auftraggeber werden folgenden Freifahrtregelungen zustimmen:

- a) Freifahrten, die gesetzlich oder über bei Zuschlagserteilung bereits bestehende Tarifbestimmungen geregelt sind,
- b) Freifahrten für aktive Mitarbeiter des EVU, sofern bei der Festlegung der Einnahmen zur Ermittlung des Zuschusses gemäß § 8 für die im Rahmen von Verkehrserhebungen festgestellten Pkm aus dienstlichen Fahrten aktiver Mitarbeiter des EVU ein Erlös in Höhe von 6,00 Cent/Pkm (netto; Preisstand

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

2025) in Ansatz gebracht wird. Der Centsatz/Pkm wird beginnend ab Betriebsaufnahme in Ansatz gebracht und erhöht sich alle 2 Jahre um 0,25 Cent/Pkm (netto). (2027 = 6,25 Cent/Pkm; 2029 6,50 Cent/Pkm usw.).

Stimmt das EVU nach Vertragsschluss in Gremien der Verbände oder Tarifgemeinschaften außer dem DTV (vgl. § 15 Abs. 16) der Einführung von weiteren Freifahrtregelungen gegen die Vorgabe der Auftraggeber zu, oder ohne vorab die Zustimmung der Auftraggeber eingeholt zu haben, werden bzgl. der betreffenden Freifahrten im Rahmen der Abrechnung dieses Vertrages die in lit. b) genannten Centsätze in Ansatz gebracht. Sie werden nicht in Ansatz gebracht, wenn das EVU gegen die Einführung gestimmt hat. Enthaltungen werden danach beurteilt, ob der entsprechende Beschluss durch die Enthaltung des EVU ermöglicht wurde oder die Enthaltung insoweit folgenlos blieb. Der Nachweis des Stimmverhaltens ist durch das EVU zu erbringen.

- (6) Zwischen Vertragsabschluss und Betriebsaufnahme informiert sich das EVU mindestens einmal pro Quartal über die Weiterentwicklung der anzuwendenden Tarife und berücksichtigt diese Informationen im Rahmen der Betriebsaufnahme.

### § 13 Fahrgastinformation

- (1) Anforderungen an die Fahrgastinformation enthält die Anlage A.19.

Kann das EVU diese Verpflichtungen nicht erfüllen, da das Infrastrukturunternehmen die Umsetzung oder ein notwendiges Einverständnis verweigert und eine anderweitige Umsetzung nicht möglich ist, ist das EVU nach Aufforderung durch die Auftraggeber verpflichtet, gegen die Weigerung des Infrastrukturunternehmens sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich vorzugehen. Im Falle gerichtlicher Auseinandersetzungen nach Aufforderung des örtlich zuständigen Auftraggebers übernimmt dieser die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Auf Verlangen ist den Auftraggebern alternativ eine Prozessstandschaft zu erteilen. Ist es auch nach Ausschöpfen des Rechtswegs nicht möglich, die oben genannte Verpflichtung zu erfüllen oder verzichten die Auftraggeber auf das Ausschöpfen des Rechtswegs, wird das EVU von seiner Vertragspflicht nach diesem Unterabsatz frei.

- (2) Das EVU hat für die elektronischen Fahrplanauskünfte, die Zugzielanzeigen (an Stationen und Zügen) und in den Fahrplanpublikationen ausschließlich die vorgegebenen Linienbezeichnungen (vgl. Anlage A.19 Kap. 1.2 und 8.1 sowie Anlage A.19 Anhang 1) zu verwenden. Die Auftraggeber haben mit der DB AG eine Vereinbarung zur unentgeltlichen Markennutzung abgeschlossen. Die Auftraggeber werden diese Rechte an das EVU unentgeltlich unterlizenzieren.
- (3) Das EVU arbeitet bei der Fahrgastinformation kooperativ mit den Auftraggebern, den Verbänden in seinem Bedienungsgebiet und den dort tätigen Verkehrsunternehmen und Infrastrukturbetreibern zusammen.
- (4) Das EVU übernimmt die Kommunikation mit (potentiellen) Kunden in eigener Verantwortung. Es gibt insbesondere eigene Fahrplanpublikationen heraus.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### § 14

#### Marketing

- (1) Das vom EVU abgegebene und mit den Auftraggebern abgestimmte Konzept für sein Unternehmensmarketing gemäß Anlage A.12 ist verbindlich vereinbart.
- (2) Rechtzeitig, jedoch spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres (beginnend in 2025), stimmt das EVU den Marketingplan gemäß Anlage A.12 für das kommende Fahrplanjahr mit den Auftraggebern einvernehmlich ab.

Für die Einführungskampagne und für das Marketing anlässlich der Betriebsaufnahme gelten die Regelungen der Anlage A.12 i. V. m. § 7 Abs. 6. Das EVU hat die Verwendung des Marketingbudgets im Rahmen der jährlichen Endabrechnung nachzuweisen, ebenso die Verwendung des Marketingbudgets für die Einführungskampagne und für die Maßnahmen anlässlich der Betriebsaufnahme (vgl. § 7 Abs. 6 sowie Teil II, Kapitel 8). Nicht ausgeschöpfte Mittel werden ins Folgejahr (sofern zutreffend) übertragen, sofern und soweit die Auftraggeber nicht eine Rückzahlung der nicht ausgeschöpften Mittel verlangen. Beginnend mit 2026 wird das Marketingbudget jährlich um 1,8 % fortgeschrieben.

- (3) Das EVU vermarktet die vertragsgegenständlichen Verkehre ausschließlich mit den ggf. von den Auftraggebern aktualisierten Linienbezeichnungen.
- (4) Der Auftragnehmer hat jährlich ein Innovationsbudget in Höhe von insgesamt 500.000 € zur Verwendung. Dieses Budget soll bei Bedarf für innovative Themen und Projekte zur Verfügung stehen, deren Umsetzung aufgrund der langen Laufzeit des Vertrags im Vorfeld nicht absehbar oder deren Marktreife noch nicht gegeben war. Die Verwendung ist hierbei nicht allein auf den Marketingbereich beschränkt, sondern kann alle Facetten des gegenständlichen Verkehrsvertrags umfassen. Die Verwendung erfolgt ausschließlich für einvernehmlich zwischen Auftraggebern und dem Auftragnehmer abgestimmte Zwecke, wobei von beiden Seiten Vorschläge unterbreitet werden können. Die benannten Kosten werden von den Auftraggebern auf Nachweis erstattet, § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Auftraggeber und Auftragnehmer können einvernehmlich entscheiden, dass nicht verwendete Beträge vom Auftragnehmer angelegt und für eine spätere Verwendung bereitgehalten werden. Ein Ansparen kompletter Jahresbeträge ist ebenfalls möglich, jedoch maximal für drei Jahresbeträge. Die tatsächliche Verwendung der Mittel muss der Auftragnehmer den Auftraggebern nachweisen. Sofern zum Ende des Verkehrsvertrages nicht verausgabte Mittel vorhanden sind, sind diese den Auftraggebern zurückzuerstatten.

### § 15

#### Zusammenarbeit

- (1) Für alle wirtschaftlichen, rechtlichen und angebotsplanerischen Belange aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien eine enge vertrauensvolle Zusammenarbeit. Sie erstreckt sich auch auf die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und auf sonstige Veröffentlichungen.
- (2) Die gemäß Anlage A.8 erlangten Daten und Ergebnisse aus Verkehrserhebungen sowie solche, die von nicht vom EVU diesbezüglich beauftragten Dritten erlangt wurden,

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

sind den Auftraggebern vom EVU unverzüglich nach Erhalt bzw. innerhalb der in Anlage A.8 genannten Frist kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst Rohdaten und aggregierte Daten bzw. Auswertungen in dem Umfang und der Güte, wie sie dem EVU zur Verfügung stehen. Die Daten sind, sofern in elektronischer Form vorhanden, im in der Anlage A.8 vorgegebenen Format zu liefern. Ist kein Format vorgegeben, sind die Daten im csv-Format zu liefern, andere Datenformate sind bei Zustimmung der Auftraggeber möglich. Erforderliche Kodierlisten sind mitzuliefern.

- (3) Plant das EVU zusätzlich zu den in Anlage A.8 beschriebenen Erhebungen weitere Befragungen auf den vertragsgegenständlichen Linien, sind diese zur Sicherstellung der Akzeptanz bei den Fahrgästen (betrifft insbesondere die Antwortbereitschaft) nur nach Zustimmung durch die Auftraggeber zulässig, sofern sie weniger als 30 Tage vor Beginn oder während des Zeitraumes von Erhebungen gemäß Anlage A.8 stattfinden sollen.

Sollten die Auftraggeber eigene Erhebungen über den in Anlage A.8 definierten Umfang für erforderlich halten, so sind diese jederzeit durch das EVU zu gestatten. Plant das EVU weniger als 30 Tage vor Beginn einer im letzten Satz genannten Erhebung oder während des Erhebungszeitraumes für seine eigenen Zwecke Erhebungen, so sind die beiden Erhebungen einvernehmlich zeitlich zu koordinieren.

- (4) Die Auftraggeber erhalten für die vertragsgegenständlichen Linien zwei Freifahrtkarten je Auftraggeber ohne zeitliche Einschränkung. Diese sind ausschließlich für allgemeine Dienstfahrten der Mitarbeiter der Auftraggeber sowie für Fahrten, die der Kontrolle der Einhaltung der vom EVU geschuldeten Qualitätsstandards dienen (durch Mitarbeiter der Auftraggeber oder von ihnen beauftragte Dritte) zu verwenden.

Darüber hinaus hat das EVU Mitarbeitern der Auftraggeber oder Dritten, die mit Verkehrserhebungen im Rahmen der Anlage A.8 oder mit der Überprüfung von Qualitätskriterien gemäß Anlage A.3 befasst sind, die kostenlose Beförderung zu diesem Zweck auf den von den Auftraggebern bestellten Zugfahrten zu gewähren.

- (5) Die Einnahmenaufteilungsverträge, die Vereinbarungen zum Tarif und zum Vertrieb sowie nach § 1 Abs. 8 dieses Vertrages haben den Grundsätzen des lautereren Wettbewerbs und der Nichtdiskriminierung zu entsprechen. Alle beteiligten Parteien können einen oder mehrere Auftraggeber im Zusammenhang mit den vorstehenden Regelungen zur Schlichtung anrufen und ihnen zu diesem Zweck ein diesen Grundsätzen entsprechendes Vertragsangebot vorlegen. Die Auftraggeber werden auf Basis der vorgelegten Vertragsangebote vermitteln. Kommt keine Einigung zustande, verpflichtet sich das EVU, auf Verlangen der Auftraggeber gegen aus deren Sicht vorliegende Rechtsverstöße durch Dritte rechtlich vorzugehen. Die Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung tragen in diesem Fall die Auftraggeber. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen Weisungen der Auftraggeber Folge zu leisten. Alternativ ist den Auftraggebern auf deren Verlangen Prozesstandschaft einzuräumen.

- (6) Die Auftraggeber sind berechtigt, alle im Rahmen dieses Vertrages vorliegenden Daten
- a) zur Qualität und zum Umfang der vertragsgegenständlichen Leistungen einschl. den Ergebnissen des Kundenmonitorings, der Testkundenerhebungen und etwaigen Zugausfällen
  - b) zur Fahrgastnachfrage, benutzten Fahrausweisen und

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- c) zur Höhe und Struktur des Zuschusses und der Einnahmen im Sinne von §§ 8 und 8a VV

kostenlos für ihre Arbeit als Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung einschl. tariflicher Angelegenheiten und Fragen der Erlösaufteilung zu nutzen und mit Ausnahme der Daten zur Höhe und zur Struktur des Zuschusses im Rahmen dieser Zwecke nach außen zu kommunizieren.

Die Möglichkeit zur Kommunikation der eben genannten Informationen besteht auch bei der / den Folgevergabe(n) der vertragsgegenständlichen Leistungen, bei der / denen zusätzlich zu den im vorhergehenden Unterabsatz genannten Informationen auch für die Wettbewerber des EVU im Zusammenhang mit der Kalkulation ihrer Angebote relevante Informationen, über die im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen entstehenden Kosten, offengelegt werden dürfen.

Die Auftraggeber sind ferner berechtigt, die im ersten und zweiten Unterabsatz genannten Daten für ihre Arbeit als Auftraggeber im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung einschl. tariflicher Angelegenheiten und Fragen der Erlösaufteilung an von ihnen beauftragte Dritte weiterzugeben, wobei die Auftraggeber die Vertraulichkeit über entsprechende vertragliche Regelungen mit den Dritten sicherstellen.

Die Berechtigung der Auftraggeber zur Verbreitung der in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Daten besteht nicht, wenn hierdurch ein Geschäftsgeheimnis oder eine sonstige, die Auftraggeber zur Vertraulichkeit verpflichtende Information des EVU offenbart wird oder dem EVU durch die Offenbarung ein nicht nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden entstehen kann und das schutzwürdige Interesse des EVU an der Geheimhaltung das Offenlegungsinteresse der Auftraggeber bzw. das Informationsinteresse der Wettbewerber überwiegt.

Letztere Einschränkung gilt nicht, soweit die Verbreitung durch die Auftraggeber aufgrund einer anderweitigen Vereinbarung zwischen den Auftraggebern und dem EVU, einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer gesetzlichen Berechtigung der Auftraggeber zulässig ist. Die Auftraggeber sind insbesondere berechtigt, die im ersten Unterabsatz genannten Daten und auch sonstige im Rahmen dieses Vertrages vorliegende Daten zu veröffentlichen, soweit sie dazu durch Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 oder weitere Gesetze verpflichtet sind. Die Einschränkungen nach Unterabsatz 4 gelten außerdem nicht für aggregierte Daten, sofern und soweit diese keine Rückschlüsse auf Einzeldaten erlauben oder wenn allein diese Daten dazu dienen können, eine von den Auftraggebern oder dem EVU gegenüber Dritten vorgebrachte und von dem anderen Vertragspartner bezweifelten Stellungnahme zur Leistungserfüllung des EVU zu belegen.

Kommen die Auftraggeber nach von ihnen im Sinne des Unterabsatz 4 auszuübenden billigem Ermessen unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des EVU an der Geheimhaltung zu der Auffassung, dass der Offenbarung von Daten zwar schutzwürdige Belange des EVU entgegenstehen, das Offenlegungsinteresse der Auftraggeber bzw. das Informationsinteresse der Wettbewerber aber das Interesse des EVU an der Geheimhaltung überwiegt und wollen sie deshalb entsprechende Daten bekannt geben, haben die Auftraggeber dem EVU vor einer Bekanntgabe der Daten Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von zwei Wochen zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Rückäußerung des EVU ist von den Auftraggebern bei ihrer erneuten Abwägungsentscheidung nach Unterabsatz 4 zu berücksichtigen.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Die Regelungen des gesamten Absatzes gelten auch nach Beendigung des Vertrages.

- (7) Sofern im Rahmen dieses Vertrages Zustimmungsregelungen zu Tarifen und deren Einnahmeaufteilungsverfahren festgelegt sind, benennen die Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages dauerhaft je Tarif einen diesbezüglich bevollmächtigten Auftraggeber. Der bevollmächtigte Auftraggeber kann durch gemeinsame Erklärung der Auftraggeber geändert werden. Bei Einführung eines neuen Tarifes benennen die Auftraggeber ebenfalls einen bevollmächtigten Auftraggeber.
- (8) Das EVU ist verpflichtet, den Auftraggebern bis spätestens acht Wochen nach Aufforderung durch die Auftraggeber bezogen auf einen von den Auftraggebern zu benennenden Stichtag die Anzahl der für die Durchführung von Tätigkeiten im vertragsgegenständlichen Teilnetz tätigen Angestellten und ihr Tätigkeitsgebiet zu benennen. Hierbei sind auch anonymisierte Angaben über deren Funktion, Alter, Familienstand, das Vorhandensein von Kindern, das Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Eigenschaft als Pflegeperson, ihre tarifliche Eingruppierung (Entgeltgruppe, Stufe, etwaige Differenzzulage), deren Wochenarbeitszeit, deren Betriebszugehörigkeit, die etwaige Befristung ihres Arbeitsvertrages, das Auslaufen der Probezeit, das Vorliegen eines Anspruchs auf Altersvorsorge und die Höhe etwaiger Guthaben aus Stundenkonten aus Altersteilzeitregelungen zu machen. Zudem sind den Auftraggebern die zugehörigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen inkl. aller Nebenbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung sowie alle ansonsten für die Abschätzung der voraussichtlichen Rechtsfolgen eines Betriebsübergangs nach § 613a BGB oder einer angeordneten Personalübernahmeverpflichtung nach § 131 Abs. 3 GWB durch die Bewerber nach Einschätzung der Auftraggeber im Verfahren zur Vergabe des Folgeverkehrsvertrages erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Auftraggeber sind zu berechtigen, diese Angaben in die Vergabeunterlagen des in Rede stehenden Vergabeverfahrens aufzunehmen.

Das EVU ist auf Verlangen der Auftraggeber sodann verpflichtet, den Auftraggebern anonymisierte Angaben zum Umfang der Tätigkeit des jeweiligen Angestellten im vertragsgegenständlichen Teilnetz im Verhältnis zu dessen Tätigkeit in anderen Teilnetzen des EVU zu übermitteln. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Satz 1 auf 12 Wochen. Die im vorletzten Satz genannten Angaben sind vom EVU auf Basis einer Analyse des vom Stichtag nach Satz 1 zurückliegenden Einsatzes des jeweiligen Angestellten über einen von den Auftraggebern angegebenen Zeitraum, maximal jedoch über ein Jahr zu ermitteln. Bei der Übermittlung der Informationen nach diesem Unterabsatz ist das EVU zu Anonymisierungen berechtigt, wenn die o. g. Angaben nach seiner Einschätzung mittelbar geeignet sein können, eine Identifizierung betroffener Personen zu ermöglichen.

Das EVU ist des Weiteren verpflichtet, im Falle eines Betreiberwechsels die von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB oder einer Personalübernahme nach § 131 Abs. 3 GWB begünstigten Angestellten unverzüglich nach wirksamem Zuschlag auf das Angebot eines anderen Unternehmens über den Betriebsübergang oder über das Angebot zur Personalübernahme sowie über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs und den Grund für den Übergang in Kenntnis zu setzen. Es unterrichtet die eben genannten Angestellten sodann ebenfalls unverzüglich, sobald ihm die dafür ggf. erforderlichen Informationen vom Folgebetreiber vorliegen, über die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Angestellten und die hin-

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

sichtlich der Angestellten in Aussicht genommenen Maßnahmen und informiert insbesondere sein begünstigtes Personal unverzüglich über ein bei ihm eingehendes unverbindliches Angebot des Folgebetreibers auf Übernahme des Arbeitsplatzes. Das EVU hat schließlich etwaige bei ihm eingegangene Widersprüche nach § 613a Abs. 6 BGB unverzüglich an den zukünftigen Auftragnehmer weiterzuleiten.

Falls und soweit eine künftige Vergabe der vertragsgegenständlichen Leistungen zu einem Betriebs- oder Betriebsteilübergang vom EVU auf einen Folgebetreiber i. S. v. § 613a BGB führt oder aus einem Verlangen der Auftraggeber nach § 131 Abs. 3 Satz 1 GWB folgt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des EVU die Rechte gewährt werden müssen, auf die sie Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613a BGB erfolgt wäre, und der künftige Auftragnehmer („Folgebetreiber“) deshalb kraft Gesetzes anstelle des EVU als neuer Schuldner in bestehende Versorgungszusagen (einschließlich der von den Arbeitnehmern beim EVU bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil-)übergangs verdienten Versorgungsanswartschaften) eintritt, ist das EVU verpflichtet, den Wert der von dem jeweiligen hiervon betroffenen Arbeitnehmer bis zum Zeitpunkt des Betriebs(teil-)übergangs erworbenen Versorgungsanswartschaft (Übertragungswert) auf den Folgebetreiber zu übertragen. Bei der Ermittlung des Übertragungswertes bei Direktzusagen werden als biometrische Rechnungsgrundlagen, Rechnungszins und Rentendynamisierungsrate die für die Bewertung der Pensionsverpflichtungen in der Handelsbilanz des EVU zum Bilanzstichtag, der dem Betriebsübergang vorausgeht oder mit ihm zusammenfällt, verwendeten Prämissen zugrunde gelegt. Gleiches gilt für etwaige Guthaben aus Stundenkonten aus Altersteilzeitregelungen oder Arbeitszeitkonten (Überstunden). Bei den vorstehenden Regelungen handelt es sich um eine Bestimmung zugunsten des Folgebetreibers i.S.v. § 328 Abs. 1 BGB; der Folgebetreiber erwirbt unmittelbar das Recht, die Leistung vom EVU zu fordern.

- (9) Die Auftraggeber sind zur unbeschränkten nicht kommerziellen Nutzung der Soll- und Ist-Fahrplandaten der vertragsgegenständlichen Verkehre gemäß Anlage A.19, Kapitel 3 und 4 berechtigt. Eine über den Zuschuss nach § 6 Abs. 1 hinausgehende Vergütung schulden die Auftraggeber hierfür nicht. Das EVU gewährleistet, dass die Fahrplandaten rechtzeitig gemäß Anlage A.4, Kap. I, Ziffer 13, Planungsschritte 3, 5, 6, 9 und 12 für die Planungssysteme der Auftraggeber gemäß den Vorgaben der Anlage A.3 zur Verfügung stehen.
- (10) Das EVU arbeitet kooperativ mit der Niedersachsentarif GmbH (NITAG), der Deutschlandtarif GmbH (DTVG), dem GVH, dem hvv sowie mit dem VBN zusammen.
- (11) Das EVU stimmt zu, dass die NITAG alle Unterlagen / Informationen / Nachrichten, die dem EVU bzgl. dieses Netzes zugänglich sind oder zugänglich gemacht werden, auch direkt dem NITAG-Gesellschafter LNVG freigegeben bzw. zugänglich gemacht werden. Dies betrifft auch Unterlagen / Informationen / Nachrichten, die in § 13 der Anlage 5 zum Niedersachsentarif-Gründungsvertrag nicht bereits explizit aufgeführt sind. Auf Absatz 6 wird verwiesen.
- (12) Das EVU stimmt zu, dass die Auftraggeber anonymisierte Bewegungsdaten aus automatisierten Vertriebsformen wie Check-In/Be-out oder Be-In/Be-out im maximal datenschutzrechtlich zulässigen Detaillierungsgrad von deren Betreibern und/oder den zuständigen Tarifinhabern erhalten. Alternativ sind diese Daten vom EVU auf Anforderung zu übermitteln. Auf Absatz 6 wird verwiesen.

## **SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+**

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (13) In der Kommunikation mit den Auftraggebern verwendet das EVU die von den Auftraggebern vorgegebene Netzbezeichnung.
- (14) Der Verkehrsvertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) und kann nach Maßgabe der Vorschriften im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein. Der Verkehrsvertrag unterliegt außerdem dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und kann nach Maßgabe der Vorschriften im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- (15) Das EVU räumt den Auftraggebern ein verbindliches Weisungsrecht bzgl. seines Antrags- und Abstimmungsverhaltens in den Gremien der NITAG sowie ggf. des VBN, des hvv, des GVH, des VSN und weiterer, während der Laufzeit des Verkehrsvertrags neu gegründeter Verbünde ein, soweit ihm daraus nachweislich entstehende finanzielle Nachteile ausgeglichen werden. § 7 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.
- (16) Das EVU überträgt die Verkehrsvertragsstimmen des hiesigen Verkehrsnetzes in der Gesellschafterversammlung der DTVG zu 100 % auf die Auftraggeber (in der von diesen vorgegebenen Aufteilung) und erneuert diese Vollmacht unaufgefordert und rechtzeitig für jede Sitzungsperiode. Die Vertragspartner sind danach in ihrer Stimmabgabe in der Gesellschafterversammlung und den weiteren Gremien der DTVG frei.
- (17) Weitere Regelungen bzgl. der Zusammenarbeit mit den Verbänden und Tarifgemeinschaften enthält § 7 Abs. 7.

### **§ 15a**

#### **Abschluss von Verträgen mit Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU)**

- (1) Das EVU hat zur Umsetzung der gemäß den Regelungen dieses Vertrages festgelegten Betriebsleistungen mit den EIU die erforderlichen Vereinbarungen (Rahmen-, Grundsatz- und Einzelnutzungsverträge) zur Nutzung der Infrastruktur (Trassen, Stationen, Abstellanlagen etc.) unter Berücksichtigung der folgenden Absätze abzuschließen.

Von den Vereinbarungen mit den EIU nebst sämtlichen Anlagen übergibt das EVU den Auftraggebern vollständige Kopien spätestens zwei Wochen nach deren Abschluss.

Soweit die Auftraggeber ausdrücklich und in Textform gegenüber dem EVU erklären, dass sie Vereinbarungen nach UAbs. 1 für oder ab einer bestimmten Netzfahrplanperiode für alle oder bestimmte Trassen und Stationshalte selbst schließen, ist das EVU hinsichtlich der Vereinbarung von Lasttrassen und Stationshalten von der Pflicht nach UAbs. 1 befreit. Das EVU ist insoweit verpflichtet, die Vereinbarung von Lasttrassen und Stationshalten durch die Auftraggeber zu unterstützen. Das EVU bleibt auch insoweit verpflichtet, die für seine Betriebsleistungen notwendigen Leertrassen sowie Fahrzeugabstellungen selbst zu vereinbaren sowie diesbezügliche Nutzungsvereinbarungen mit den EIU zu schließen, es sei denn die Auftraggeber erklären ausdrücklich, dass sie auch dies übernehmen.

Die Auftraggeber behalten sich darüber hinaus vor, die zur Durchführung der geschuldeten Betriebsleistungen notwendigen Zugtrassen durch einen Rahmenvertrag gem. § 49 ERegG entsprechend den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU)

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 zu sichern. Der Rahmenvertrag hat Regelungen nach § 49 Abs. 1 Satz 2 ERegG zu enthalten. Zu diesem Zweck schließen die Auftraggeber ggf. einen Mustervertrag nach Ziffer 4.4. der Infrastrukturnutzungsbedingungen der DB InfraGO AG und der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH („INB 2025“) bzw. etwaigen Nachfolgeregelungen. Das EVU ist verpflichtet, die Auftraggeber bei dem Abschluss und der Änderung von Rahmenverträgen zu unterstützen. Die Auftraggeber übertragen im Falle des Abschlusses eines Rahmenvertrages das Recht zur Antragstellung im Hinblick auf Schienenwegkapazitäten zum Jahresnetzfahrplan auf das EVU und stellen gegenüber der DB InfraGO AG klar, dass das für die Betriebsleistungen vorgesehene EVU die für eine Inanspruchnahme der Zugtrassen erforderlichen Vereinbarungen nach § 20 Abs. 1 ERegG abschließt. Die Antragstellung im Hinblick auf Schienenwegkapazitäten zum Jahresnetzfahrplan bleibt daher Aufgabe des EVU, wenn und soweit die Auftraggeber nicht von ihrem Recht nach UAbs. 3 Gebrauch machen. Der mögliche Abschluss eines Rahmenvertrages durch die Auftraggeber entbindet das EVU nicht von der Verpflichtung zum Abschluss eines Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrages (Grundsatz-INV) gem. Ziffer 3.3.2.1 der INB 2025 der DB InfraGO AG bzw. etwaiger Nachfolgeregelungen.

Die Verträge des EVU über die Benutzung der Infrastruktur sind nach entsprechender Aufforderung durch die Auftraggeber zu kündigen, wenn die Auftraggeber gleichzeitig erklären, im Anschluss Vertragspartner der EIU werden zu wollen. Soweit die Auftraggeber anstelle des EVU Vereinbarungen nach UAbs. 1 schließen, übernehmen sie gegenüber dem EVU die Haftung für die Qualität der von den EIU erbrachten Leistungen.

- (2) Das EVU hat in seinen Geschäftsbeziehungen zu den EIU auf eine Leistungsfähigkeit der Infrastruktur hinzuwirken, die eine vertragsgemäße Durchführung der Betriebsleistungen gewährleistet.

Das EVU wird die Auftraggeber über Planungen und Maßnahmen der EIU oder Dritter informieren, die dauerhaft zu einer Veränderung der Leistungsfähigkeit der für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Betriebsleistungen erforderlichen Infrastruktur führen würden bzw. werden. Die Information erfolgt unverzüglich nach Kenntniserlangung durch das EVU. Diese Informationspflicht betrifft insbesondere die Veränderung der vorhandenen Kapazitäten, die Entwicklung der nutzbaren Geschwindigkeiten sowie die Veränderung von Rückfallebenen für absehbare Betriebsunregelmäßigkeiten zur Sicherung der Stabilität des Betriebsprogramms. Gleiches gilt, wenn das EVU Kenntnis von offenkundigen Mängeln der Infrastruktur erhält, etwa von Langsamfahrstellen oder fehlender Stationsausstattung.

Das EVU wird an den regionalen Bauinformationsgesprächen und den weiteren Kundenveranstaltungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen teilnehmen und die Auftraggeber zeitnah über die dort besprochenen Inhalte informieren.

Soweit infrastrukturelle Einschränkungen oder Beschränkungen der Umsetzung der von den Auftraggebern gewünschten Betriebsleistungen entgegenstehen oder in Zukunft entgegenzustehen drohen, wird das EVU die Auftraggeber auf Aufforderung darüber informieren, welche Maßnahmen des EIU aus seiner Sicht ausreichend und erforderlich wären, um die Wünsche der Auftraggeber möglichst zeitnah und betrieblich/wirtschaftlich sinnvoll umzusetzen. Das EVU hat sich im Einvernehmen mit den Auftraggebern beim Infrastrukturunternehmen für eine Beseitigung von Mängeln der Infrastruktur

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

einzusetzen. Im Benehmen mit den Auftraggebern setzt sich das EVU beim zuständigen EIU für Maßnahmen mit dem Ziel der Verbesserung der Ausstattung und des Erscheinungsbildes der Verkehrsstationen ein.

Soweit Änderungen der Infrastruktur die Zustimmung oder die Mitwirkung des EVU voraussetzen, wird das EVU die Einwilligung der Auftraggeber einholen. Das gilt nicht, soweit das EVU gegenüber dem EIU rechtlich zur Zustimmung oder Mitwirkung verpflichtet ist.

- (3) Soweit das EVU gemäß Abs. 1 UAbs. 1 Vereinbarungen schließt, ist es verpflichtet, den Abschluss und die Durchführung dieser Vereinbarungen sowie die tatsächliche Infrastrukturnutzung so vorzunehmen, als würde es das wirtschaftliche Risiko der Infrastrukturnutzung vollständig selbst tragen. Das EVU muss gegenüber den Auftraggebern auf deren Verlangen hin nachweisen, dass es bestimmte in den von ihm abgeschlossenen Verträgen über die Inanspruchnahme der für die vertragsgegenständlichen Leistungen notwendigen Infrastruktur enthaltene Möglichkeiten genutzt hat, um die Infrastruktur auf die günstigste Art und Weise zu nutzen, oder dass deren Nutzung nicht möglich war. Ist dies nicht geschehen, schulden die Auftraggeber nur die Infrastrukturbenutzungsentgelte, die angefallen wären, wenn das EVU seinen Pflichten aus dem vorherigen Satz nachgekommen wäre.

Soweit Vereinbarungen nach Abs. 1 UAbs. 3 von den Auftraggebern geschlossen werden, hat das EVU die tatsächliche Infrastrukturnutzung so vorzunehmen, als würde es das wirtschaftliche Risiko der Infrastrukturnutzung vollständig selbst tragen.

Das EVU hat die Auftraggeber in den nachfolgend aufgeführten Fällen zu informieren und eine Bewertung dahingehend zu erstellen und zu übermitteln, welche wirtschaftlichen Konsequenzen sich aus der Sicht des EVU im Hinblick auf die Zahlungspflichten der Auftraggeber nach § 7 Abs. 1 lit. a) und Abs. 4 lit. a) aus der jeweiligen Information ableiten lassen:

- a) Das EVU hat den Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme etwaige Entwürfe der EIU zu zukünftigen Nutzungsbedingungen und Entgeltregelungen der Infrastruktur zu übermitteln (Bezeichnung in 2025: INB).
- b) Das EVU hat die Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme über eingeleitete Verwaltungsverfahren der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder anhängige Gerichtsverfahren zu unterrichten, die die im Rahmen der hiesigen Betriebsleistungen genutzten Schienenwege oder Serviceeinrichtungen betreffen.
- c) Das EVU hat die Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme über ergangene Entscheidungen in Verfahren nach lit. b) zu informieren und den Wortlaut der Entscheidung zu übermitteln.

Für den Abschluss von Rahmen- und Grundsatz-Infrastrukturnutzungsverträgen gilt Folgendes:

- d) Das EVU hat die Auftraggeber darüber zu informieren, welche Gestaltungsoptionen beim Abschluss der eingangs genannten Vereinbarungen bestehen und welche Gestaltungsoption bei gesamthafter Betrachtung aus seiner Sicht für die Auftraggeber zu bevorzugen ist sowie seine Auffassung zu erläutern.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- e) Im Falle des Abs. 1 UAbs. 1 wird das EVU die Auftraggeber über die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss der eingangs genannten Vereinbarungen sowie periodisch über den Verhandlungsstand unterrichten. Wenn ihm die Auftraggeber keine andere Gestaltungsoption vorgeben, hat es die nach lit. d) von ihm bevorzugte Gestaltungsoption zu verfolgen.
- f) Im Falle des Abs. 1 UAbs. 1 wird das EVU den Auftraggebern soweit möglich spätestens vier Wochen vor Abschluss der eingangs genannten Vereinbarungen, ansonsten unverzüglich nach Zugang beim EVU, deren beabsichtigten Wortlaut unter Hinweis auf den geplanten Termin zum Vertragsabschluss übersenden und die Vereinbarungen nur nach Maßgabe etwaiger Vorgaben der Auftraggeber abschließen.
- g) Das EVU wird den Auftraggebern ein Änderungsverlangen der EIU an Vereinbarungen, die nach lit. f) abgeschlossen wurden, unverzüglich nach Zugang bei dem EVU in Kopie übermitteln. Über den Umgang mit dem Verlangen wird das EVU die Einwilligung der Auftraggeber einholen.

Verweigern die Auftraggeber ihre Einwilligung, gleichen diese ggf. aus diesem Grund entstehende negative wirtschaftliche Auswirkungen für das EVU (z. B. Mehrkosten, Mindereinnahmen durch Zugausfälle abzüglich der eingesparten Kosten) dem EVU aus. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (4) Das EVU hat auf Verlangen der Auftraggeber oder eines Auftraggebers einen Antrag auf Beiladung bzw. Hinzuziehung zu einem Verwaltungsverfahren der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder einem Gerichtsverfahren zu stellen, soweit die im Rahmen der hiesigen Betriebsleistungen genutzten Schienenwege oder Serviceeinrichtungen betroffen sind.

Das EVU hat auf Verlangen der Auftraggeber oder eines Auftraggebers gegen eine Entscheidung der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde, die die im Rahmen der hiesigen Betriebsleistungen genutzten Schienenwege oder Serviceeinrichtungen betreffen, alle Rechtsbehelfe einzulegen, die zur Erreichung des mitgeteilten Rechtsschutzziels notwendig sind. Es hat auf Verlangen der Auftraggeber oder eines Auftraggebers den Rechtsweg vollständig auszuschöpfen und auch außerordentliche Rechtsbehelfe zu ergreifen. Das EVU hat auf Verlangen der Auftraggeber einen von diesen bestimmten und vergüteten Prozessbevollmächtigten mit der Prozessführung zu beauftragen und den Prozessbevollmächtigten gegenüber den Auftraggebern von der anwaltlichen Schweigepflicht zu entbinden. Das EVU hat das Verfahren so zu führen und zu fördern, als würde es das wirtschaftliche Risiko der Infrastrukturnutzung vollständig selbst tragen und ist im Innenverhältnis bei der Prozessführung an die Weisungen der Auftraggeber bzw. des Auftraggebers gebunden.

Teilen die oder ein Auftraggeber dem EVU mit, dass sie oder er selbst Rechtsbehelfe gegen eine bestimmte Entscheidung der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde einlegen werden/wird, die die im Rahmen der hiesigen Betriebsleistungen genutzten Schienenwege oder Serviceeinrichtungen betreffen, so gilt Absatz 8.

Im Falle des Abs. 1 UAbs. 1 hat das EVU sicherzustellen, dass ein Beschluss oder eine sonstige Entscheidung einer Regulierungs- oder Aufsichtsbehörde oder eines Gerichts für das EVU wirkt, soweit die Entscheidung die im Rahmen der hiesigen Betriebsleistungen genutzten Schienenwege oder Serviceeinrichtungen betrifft. Insbesondere hat das EVU sicherzustellen, dass aus einer solchen Entscheidung resultierende geringere

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Entgelte und günstigere Nutzungsbedingungen zu seinen Gunsten wirksam werden. Die Auftraggeber teilen dem EVU die insoweit einschlägigen Verfahren rechtzeitig mit; dazu zählen jedenfalls die Verfahren nach UAbs. 1 bis 3.

Im Falle seiner Hinzuziehung zu einem Beschlusskammerverfahren oder der Beiladung zu einem sonstigen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, wird das EVU das von den Auftraggebern verfolgte Verfahrensziel unterstützen.

Im Falle von UAbs. 1 bis 4 werden die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Kosten des EVU von den Auftraggebern entsprechend § 2 Nr. 3 VOL/B erstattet. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kosten-erstattung sind ausgeschlossen. Der Eigenaufwand des EVU wird nicht ersetzt oder vergütet.

- (5) Das EVU wird genehmigungsbedürftige Infrastrukturnutzungsentgelte, die nicht vollständig bestands- oder rechtskräftig genehmigt sind, nur unter Vorbehalt an die EIU zahlen.

Soweit das EIU die Zahlung unter Vorbehalt nach UAbs. 1 zurückweist oder ankündigt dies zu tun, ruft das EVU mit Einwilligung der Auftraggeber die Regulierungsbehörde an; Abs. 4 UAbs. 2 gilt entsprechend. Wenn eine von dem EIU und den Auftraggebern akzeptierte oder bestandskräftige Entscheidung der Regulierungsbehörde nicht rechtzeitig für eine ordnungsgemäße Durchführung des Infrastrukturnutzungsvertrags zu erreichen ist, kann das EVU die Auftraggeber auffordern, ihm das Abrücken von dem Vorbehalt zu erlauben. Lehnen die Auftraggeber dies ab, so stellen sie das EVU von den nachteiligen Folgen der Aufrechterhaltung des Vorbehalts gegenüber dem EIU frei.

Das EVU wird die Auftraggeber auf eine drohende Verjährung etwaiger Rückforderungsansprüche für unter Vorbehalt gezahlte Entgelte so rechtzeitig hinweisen, dass den Auftraggebern eine angemessene Reaktionszeit für verjährungshemmende Maßnahmen nach Abs. 7 UAbs. 1 verbleibt. Die Frist beträgt mindestens 8 Wochen.

Die Pflichten nach UAbs. 1 bis 3 gelten auch für den Fall, dass die Regulierungsbehörde Infrastrukturnutzungsentgelte lediglich vorläufig festsetzt. Diese Pflichten gelten darüber hinaus, soweit Infrastrukturnutzungsentgelte nicht genehmigungspflichtig sind und die Auftraggeber oder ein Auftraggeber dem EVU mitteilt, dass sie bzw. er Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entgelte haben bzw. hat, die bisher nicht bestands- oder rechtskräftig ausgeräumt sind.

Sofern das betroffene EIU überzahlte Infrastrukturnutzungsentgelte, die dem EVU von den Auftraggebern nach § 7 Abs. 1 und Abs. 4 erstattet wurden, endgültig an das EVU zurückerstattet hat, wird das EVU den erhaltenen Rückerstattungsbetrag unverzüglich an die Auftraggeber auskehren; das EVU kann sich insofern nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Das gilt auch für bereits endabgerechnete Jahre. Soweit das EIU Infrastrukturnutzungsentgelte noch nicht endgültig an das EVU erstattet hat, wird das EVU den Auftraggebern auf Festlegung der Auftraggeber einen etwaigen Rückzahlungsanspruch nach Satz 1 dieses Unterabsatzes bevorzugt abtreten oder den Auftraggebern die gegebenenfalls notwendige Prozessstandschaft zur Geltendmachung eines etwaigen Rückzahlungsanspruchs nach Satz 1 dieses Unterabsatzes gewähren. Endgültig im Sinne von Satz 1 und 2 dieses Unterabsatzes ist die Erstattung, wenn sie vorbehaltlos erfolgt ist oder die Rückforderung der Erstattung durch das EIU nicht mehr möglich ist (insb. Verjährung oder rechtskräftige Feststellung).

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (6) Erheben die Auftraggeber oder ein Auftraggeber Beschwerde bei der Regulierungsbehörde wegen der Entscheidung oder des Verhaltens (Tun, Dulden oder Unterlassen) eines EIU, so gelten die Pflichten aus Abs. 4, 5 und 8 für das EVU entsprechend.

Auf Verlangen der Auftraggeber oder eines Auftraggebers ist das EVU verpflichtet, wegen der Entscheidung oder des Verhaltens (Tun, Dulden oder Unterlassen) eines Betreibers der im Rahmen der hiesigen Betriebsleistungen genutzten Schienenwege oder Serviceeinrichtungen Beschwerde bei der Regulierungsbehörde zu erheben. Abs. 4 UAbs. 2 gilt entsprechend.

- (7) Halten die Auftraggeber ein zivilrechtliches Vorgehen gegen ein EIU für geboten und können die Auftraggeber den Rechtsstreit auf Grund ihrer eigenen Rechtsstellung nicht betreiben, so hat das EVU den Auftraggebern unbeschadet des Abs. 5 die erforderliche Prozessstandschaft zur Führung dieses Rechtsstreits zu gewähren. Auf Verlangen der Auftraggeber hat das EVU ihnen einen etwaigen Rückforderungsanspruch für Infrastrukturnutzungsentgelte abzutreten. Das EVU wird sich in seinen Verfahrenshandlungen nicht gegen die von den Auftraggebern verfolgte Rechtsauffassung positionieren.

In diesen Fällen wird das EVU die von dem Rechtsstreit betroffenen Infrastrukturnutzungsentgelte – auch für Folgezeiträume – nur unter Vorbehalt an die EIU zahlen; Abs. 5 UAbs. 2 und 3 gelten entsprechend. Sofern sich durch rechtskräftige Entscheidung des angerufenen Gerichts oder durch anderweitige Beendigung des Verfahrens (z. B. außergerichtlicher Vergleich) ein Rückerstattungsanspruch des EVU ergibt und das betroffene EIU deswegen an das EVU Infrastrukturnutzungsentgelte in Bezug auf den Rückerstattungsanspruch endgültig erstattet hat, wird das EVU den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an die Auftraggeber auskehren; das EVU kann sich insofern nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen. Das gilt auch für bereits endabgerechnete Jahre.

- (8) Das EVU fördert die von den Auftraggebern gegen die EIU betriebenen öffentlich- und zivilrechtlichen Verfahren. Dies geschieht insbesondere durch Bereitschaft zum Zeugenbeweis und in Bezug auf von den Auftraggebern konkret zu benennende Sachverhalte und Fragestellungen durch die Bereitstellung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften, soweit diese für die von den Auftraggebern betriebenen Verfahren erforderlich sind. Konkrete Nachforderungen von Unterlagen durch die Auftraggeber bleiben vorbehalten. § 402 BGB bleibt unberührt.
- (9) Vorbehaltlich des Abs. 1 UAbs. 3 meldet das EVU die Zugtrassen und Stationshalte, die zur Erbringung der Betriebsleistungen notwendig sind, rechtzeitig bei dem jeweils zuständigen EIU an. Das EVU stellt den Auftraggebern die Anmeldung in Kopie als elektronische Datei zur Verfügung.
- (10) In etwaigen Koordinierungs- und Streitbeilegungsverfahren wird das EVU gegenüber dem EIU und – sofern beteiligt – gegenüber den anderen anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen das Ziel vertreten, die fahrplanjährliche Bestellung der Auftraggeber möglichst vollständig und ohne Abweichungen umzusetzen. Vor Aufnahme der Verhandlungen ist der Verhandlungsrahmen mit den Auftraggebern einvernehmlich abzustimmen. Das EVU trifft Entscheidungen in den Verhandlungen nur nach Maßgabe der Auftraggeber. Für den Fall, dass das EVU diesbezügliche Vorgaben der Auftraggeber missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten des § 3 Abs. 2 lit. a) Nr. 1, lit. b)

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

und lit. c) nicht zur Anwendung. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben unberührt.

Das EVU beteiligt die Auftraggeber an den Verhandlungen. Dies geschieht durch unverzügliche Weiterleitung von diesbezüglichen Nachrichten und durch die Abstimmung der jeweiligen Antworten mit den Auftraggebern sowie die Teilnahme der Auftraggeber an etwaigen Verhandlungsterminen. Verweigert ein EIU die Beteiligung der Auftraggeber an Verhandlungsterminen, ist das EVU verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeber hiergegen außergerichtlich und gerichtlich vorzugehen; Abs. 4 UAbs. 2 und 6 gelten entsprechend. Lässt sich die Beteiligung der Auftraggeber an den Verhandlungen mit dem EIU nicht durchsetzen, wandelt sich die Pflicht des EVU nach Satz 2 in eine Pflicht zur stets aktuellen Information der Auftraggeber über den Verhandlungsstand und die Verhandlungsergebnisse. Dies kann z. B. durch Übersendung von Verhandlungsprotokollen geschehen.

- (11) Bringt das EIU das Höchstpreisverfahren nach § 52 Abs. 8 Satz 3 ERegG zur Anwendung, sind die Auftraggeber unverzüglich darüber und über die Frist zur Abgabe eines Entgeltangebots zu informieren; die Abgabe eines Entgeltangebotes darf gegenüber dem EIU erst nach Zustimmung der Auftraggeber abgegeben werden. Für den Fall, dass das EVU diesbezügliche Vorgaben der Auftraggeber missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten des § 3 Abs. 2 lit. a) Nr. 1, lit. b) und lit. c) nicht zur Anwendung. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben unberührt.
- (12) Bei Abweichungen des vorläufigen Netzfahrplanentwurfes von den Trassenanmeldungen bzw. von der im Koordinierungs- und Entscheidungsverfahren mit Zustimmung der Auftraggeber gefundenen Lösung wird das EVU die Auftraggeber darüber informieren und diese Abweichungen in seiner Stellungnahme zum Netzfahrplanentwurf an das EIU monieren.
- (13) Sobald sich endgültig abzeichnet, dass eine Anmeldung nicht oder nur mit einer von den Auftraggebern nicht gebilligten Abweichung beim EIU durchgesetzt werden kann, hat das EVU die Auftraggeber darüber zu informieren. Die Information muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass den Auftraggebern eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen für ein Vorgehen nach Abs. 6 zur Verfügung stehen.
- (14) Die endgültige fahrplanjährliche Bestellung der Auftraggeber wird modifiziert, soweit Trassen oder Stationshalte vom EIU nicht wie benötigt zur Verfügung gestellt werden. Für den Fall, dass das EVU Vorgaben der Auftraggeber nach dem vorangehenden Absatz missachtet, sind die Auftraggeber berechtigt, nachträglich Ab- oder Umbestellungen, die im Zusammenhang mit dem entsprechenden Trassenkonflikt stehen, vorzunehmen. In diesem Fall kommen die Fristen und Quoten des § 3 Abs. 2 lit. a) Nr. 1, lit. b) und lit. c) nicht zur Anwendung. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche der Auftraggeber wegen Vertragsverletzung bleiben unberührt.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### § 16

#### Vertragsstrafen/Schadensersatz

- (1) Bei Nichterfüllung der nachfolgenden vertraglichen Vorgaben werden die folgenden Vertragsstrafen erhoben:
- a) Hält das EVU seine in Anlage A.13, Tabelle 1, genannten Vorlage-, Berichts-, Abstimmungs- und Meldepflichten nicht ein, sind die Auftraggeber berechtigt, die dort benannten Vertragsstrafen zu erheben. Unvollständige bzw. grob fehlerhafte Lieferungen führen nicht zur Einhaltung der vorgenannten Pflichten. Soweit die Höhe der Vertragsstrafe mit „bis zu ...“ angegeben ist, wird deren Höhe von den Auftraggebern jeweils nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes gegen die jeweilige Vertragspflicht des EVU festgesetzt.
  - b) Erfüllt das EVU seine in § 4 Abs. 2 Satz 3 geregelten Pflichten nicht, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 20.000,- Euro je Einzelfall zu erheben.
  - c) Schließt das EVU Verträge zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur für die vertragsgegenständlichen Leistungen, ohne ggf. erteilte Vorgaben der Auftraggeber zu beachten oder im Fall von Änderungsverlangen des EIU die Einwilligung der Auftraggeber einzuholen, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von 50.000,- Euro je Einzelfall zu erheben.
  - d) Erfüllt das EVU die folgenden Pflichten gemäß Anlage A.19 Fahrgastinformation nicht oder nicht rechtzeitig, sind die Auftraggeber berechtigt, folgende Vertragsstrafen zu erheben:
    - Liefert das EVU Soll-Daten gemäß Kap. 3.3 und Kap. 3.8 nicht oder nicht rechtzeitig: 2.000 € je vollendeter Woche der ausbleibenden/verspäteten Lieferung.
    - Richtet das EVU kein Leitsystem gemäß Kap. 4.4 ein: 10.000 € je angefangenen Monat der fehlenden Einrichtung.
    - Richtet das EVU kein Informationsmanagement gemäß Kap. 5.5 ein: 10.000 € je angefangenen Monat der fehlenden Einrichtung.
    - Richtet das EVU keine Internetpräsenz gemäß Kap. 8.3.1 ein: 5.000 € je angefangenem Monat der fehlenden Einrichtung einer Internetpräsenz.
    - Richtet das EVU kein Zugradar gemäß Kap. 8.3.3 ein: 5.000 € je angefangenem Monat der fehlenden Einrichtung des Zugradars.
    - Richtet das EVU keine Kundenhotline gemäß Kap. 8.4 ein: 10.000 € je angefangenem Monat der fehlenden Einrichtung.
- In den letzten 24 Monaten des Vertrages werden die vorgenannten Vertragsstrafen der Höhe nach verdoppelt.
- e) Erfüllt das EVU seine Pflicht zur Lieferung von Fahrplandaten gemäß Anlage A.4, Kap. I, Planungsschritte 3, 5, 7, 9 und 12 nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € je Einzelfall zu erheben.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- f) Besetzt das EVU nicht wie in Anlage A.12 gefordert mindestens 1,5 dauerhafte Vollzeitäquivalente für das Marketing der Leistungen dieses Teilnetzes, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.500 € je vollständigen Kalendermonat zu erheben, in dem diese Vertragspflicht vollständig nicht erfüllt wird. Im Falle einer teilweisen Besetzung der vorgenannten Personalstellen verringert sich die Höhe dieser Vertragsstrafe proportional.
- g) Ist in einem Kalenderjahr wegen Funktionsuntüchtigkeit der AFZS, der Software oder der Hardware der Rückgriff auf die Daten einer der Erhebungen des Ersatzkonzepts erforderlich (vgl. Anlage A.8, Kapitel II Nr. 3 [Ersatzkonzept]) und hat das EVU dies zu vertreten (zu den vom EVU insoweit zu erfüllenden Anforderungen vgl. Anlage A.8, Kapitel II Nr. 2 [Regelkonzept]), sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € je gemäß Ersatzkonzept erforderlicher Erhebung (Preisstand 2023) zu erheben. Die in Anlage A.8, Kapitel II Nr. 3 am Ende genannte Dynamisierung gilt auch für diese Vertragsstrafe.
- h) Hält das EVU nach schriftlicher Aufforderung nicht die in Kap. 4 und 5 der Anlage A.02 Anhang 01 „Hinweise zum Ausfüllen der A.02“ festgelegten Rückmeldefristen ein, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € je Einzelfall erhoben.
- (2) Bei Nichterfüllung der nachfolgenden Qualitätsstandards werden die folgenden Vertragsstrafen erhoben:
- a) Bedient vom EVU vertraglich geschuldeter Busnotverkehr (BNV) oder Schienenersatzverkehr (SEV) mit Bussen nicht alle Haltestellen des ausgefallenen Zuglaufes, so wird eine Vertragsstrafe erhoben. Gleiches gilt, wenn die Kapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge nicht dem jeweiligen Fahrgastaufkommen unter Einschluss des Platzbedarfs für die Beförderung von Gepäck entsprechen oder der aufgestellte Fahrplan für den SEV nicht eingehalten wird. Diese Vertragsstrafe beträgt maximal 50 % des Kostensatzes „BEV“ je ersetzttem Zug-km. Die Höhe der Vertragsstrafe wird von den Auftraggebern je nach dem Grad der Abweichung von den vertraglichen Anforderungen nach billigem Ermessen festgesetzt, die Auftraggeber werden sich dabei am Umfang der Nichtbedienung von Haltestellen, dem Umfang der fehlenden Kapazitäten der eingesetzten Fahrzeuge und dem Umfang der Abweichung vom Fahrplan für den SEV orientieren.
- Wird vom EVU geschuldeter Schienenersatzverkehr (SEV) nicht eingerichtet bzw. fällt er aus, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 3 € je nicht ersetzttem Zug-km erhoben.
- Die vorgenannten Vertragsstrafen gelten kumulativ zu den Regelungen in lit. d) und in § 9 Abs. 2-4.
- b) Hält das EVU die Vorgaben in Anlage A.3, Kap. 3.8 zur Ausgestaltung der Landing Page nicht ein, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € p. a. je nicht erfüllter zwingend einzuhaltender Vorgabe (und damit maximal in Höhe von 60.000 € p. a.) erhoben. Wird eine Vorgabe nur jahresanteilig nicht erfüllt, verringert sich die Vertragsstrafe entsprechend (x/365).
- c) Werden mehr als 5% der Kundeneingaben pro Jahr nicht innerhalb der in Anlage A.3, Kap. 3.9 genannten Fristen beantwortet, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € erhoben. Erhöht sich dieser Wert auf über 20 %, kann die Vertragsstrafe von den Auftraggebern nach billigem Ermessen auf 30.000 € erhöht werden.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- d) Beruht ein Zugausfall auf Ursachen, die gemäß Anlage A.3 Anhang 2 den Schlüsselnummern 600 (nicht: 641) oder 550 zuzuordnen sind, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 € je aus diesem Grund ausgefallenem Zug-km erhoben. In den letzten 24 Monaten des Vertrages erhöhen sich die vorgenannten 5 € je Zug-km auf 7 € je Zug-km. Die vorgenannte Vertragsstrafe wird nicht erhoben, wenn das EVU für diese ausgefallenen Zugleistungen ordnungsgemäßen Ersatzverkehr (Busnotverkehr und Schienenersatzverkehr mit Bussen) nach den Vorgaben in Anlage A.3, Kap. 3.4, erbracht hat oder die ebenfalls in Anlage A.3, Kap. 3.4 normierten Voraussetzungen für die dort genannte „Ersatzbeförderung im Schienenpersonenverkehr“ gegeben waren.
- e) Kommt das EVU seiner Verpflichtung aus Anlage A.9 Kap. 3, bestimmten Dritten den Abschluss eines den dort geregelten Mindestanforderungen entsprechenden NITA-Agenturvertrages anzubieten, nicht nach, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 € je betroffener stationärer Vertriebsseinrichtung und Jahr zu erheben, ggf. jahresanteilig (x/365).
- f) Werden die Anforderungen an den Fahrzeugzustand (Sauberkeit und Funktion) gemäß Anlage A.3, Kap. 3.5, und/oder die Vorgaben zum Zugbegleitpersonal gemäß Anlage A.3, Kap. 3.6, in den letzten 24 Monaten der Vertragslaufzeit nicht eingehalten, so wird in diesem Zeitraum zusätzlich zu den dort genannten Minderungen des Zuschusses eine Vertragsstrafe erhoben. Die Höhe der Vertragsstrafe entspricht der Höhe der entsprechenden Minderung des Zuschusses.
- g) Erfolgt im Fall defekter Fahrausweisautomaten der ersatzweise geschuldete Einsatz von Servicepersonal nicht im geschuldeten Umfang (vgl. Anlage A.9, Kap. 5, Ziffer 15), wird zusätzlich zur Minderung nach Anlage A.9 eine Vertragsstrafe erhoben. Deren Höhe beträgt 150,- Euro pro vollendeter Stunde, in der ein geschuldeter Einsatz von Servicepersonal nicht erfolgt.
- h) Setzt das EVU als Vertriebsverpflichteter das gemäß Anlage A.9, Kap. 6, Ziffer 15 geschuldete Rückfallkonzept nicht wie vereinbart um, sind die Auftraggeber berechtigt, zusätzlich zu den Minderungen gemäß Anlage A.9, Kap. 6, Ziffer 14 und Anlage A.9, Kap. 7, Ziffer 1 Vertragsstrafen zu erheben, die so hoch wie die vorgenannten Minderungen in dem Zeitraum, in dem das geschuldete Rückfallkonzept nicht wie vereinbart umgesetzt wurde, sind.
- i) – bleibt frei –
- j) Werden vorhandene Graffiti nicht innerhalb der in Anlage A.3, Kap. 3.5, Abschnitt „Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild“ genannten Frist entfernt, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € je Einzelfall und angefangenem Tag der Fristüberschreitung zu erheben.
- k) Hält das EVU die Vorgaben zum Einsatz der Triebfahrzeugführer in Teil II, Leistungsbeschreibung, Ziffer 7.2, Absatz 1 nicht ein, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € je nicht entsprechend der Vorgabe vorgehaltenem Triebfahrzeugführer und Kalendertag zu erheben.
- l) Hält das EVU die Vorgaben zum Einsatz der Triebfahrzeugführer in Teil II, Leistungsbeschreibung, Ziffer 7.2, Absatz 2 nicht ein, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 € je nicht entsprechend den Vorgaben geplanter (erster) Zugfahrt jedes Tages zu erheben.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- m) Hält das EVU die in Kap. 7.2 der Leistungsbeschreibung definierten quantitativen und qualitativen Anforderungen an die Ausbildung von Triebfahrzeugführern nicht ein, wird ebenfalls eine Vertragsstrafe erhoben. Diese beträgt 60.000 € pro nicht erfolgreich ausgebildetem Triebfahrzeugführer.
- n) Wartet das EVU nicht auf einen in Teil II, Leistungsbeschreibung, Ziffer 4.5. definierten Anschluss, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € je Einzelfall erhoben.
- (3) Nimmt das EVU den Verkehrsbetrieb zum vereinbarten Betriebsbeginn (siehe § 18 Abs. 1) nicht auf, so haben die Auftraggeber Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Diese beträgt 25.000,- € pro angefangenem Tag der Verspätung. Bei nicht vollständiger Aufnahme des Verkehrsbetriebs verringert sich die nach den obigen Kriterien anfallende Vertragsstrafe auf den Wert, der sich aus dem Verhältnis der erbrachten zu den nicht erbrachten Betriebsleistungen ergibt.
- (4) Macht das EVU bei der Erfüllung der in Anlage A.13, Tabelle 2, genannten Pflichten eine unwahre Angabe, so sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe von bis zu 10.000,- € je Fall, mindestens jedoch von 500 € je Fall, zu erheben. Die konkrete Höhe wird von den Auftraggebern nach billigem Ermessen festgelegt.
- (5) Erfüllt das EVU seine in § 2.x Abs. 2 geregelten Pflichten zur Vorlage eines Betriebsaufnahmekonzeptes innerhalb des dort vorgegebenen Zeitraums nicht oder nicht vollständig oder legt es kein nachvollziehbares und objektiv geeignetes Betriebsaufnahmekonzept vor, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,- € pro vollendetem Tag der Verspätung zu erheben. Gleiches gilt, wenn die Umsetzung einzelner Maßnahmen des Betriebsaufnahmekonzeptes nicht fristgemäß erfolgt oder das EVU seiner Nachweispflicht zu dessen Umsetzung nicht fristgemäß nachkommt.
- (6) Führt das EVU eine nach Anlage A.3, Kap. 2.4 geforderte Sonderauswertung bzw. Analyse nicht innerhalb der dort genannten Frist durch, sind die Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 € pro vollendetem Tag der Verspätung zu erheben.
- (7) Verletzt das EVU seine Pflichten aus der Erklärung nach Anlage B.2.1.a oder seine Pflichten aus § 1 Abs. 16 bis Abs. 18, so hat Bremen für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Pflichten Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Gleiches gilt für den Fall, dass ein von dem EVU eingesetzter Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen die soeben genannten Verpflichtungen verstößt. Die Vertragsstrafe nach diesem Absatz beträgt für jeden schuldhaften Verstoß 1 % des anteilig auf Bremen entfallenden Auftragswerts für die vertragsgegenständlichen Betriebsleistungen des EVU, bei mehreren Verstößen zusammen über die Vertragslaufzeit bis zu 5 % dieses Betrages.
- (8) Verletzt das EVU seine Pflichten aus der Erklärung nach § 1 Abs. 19 VV i.V.m. Anlage B.2.1.d, so hat Hamburg für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Pflichten Anspruch auf die Zahlung einer Vertragsstrafe. Gleiches gilt für den Fall, dass ein von dem EVU eingesetzter Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen die soeben genannten Verpflichtungen verstößt. Die Vertragsstrafe nach diesem Absatz beträgt für jeden schuldhaften Verstoß 1 % des anteilig auf Hamburg entfallenden Auftragswerts für die vertragsgegenständlichen Betriebsleistungen des EVU, bei mehreren Verstößen zusammen über die Vertragslaufzeit bis zu 5 % dieses Betrages.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (9) Verletzt das EVU seine Pflichten aus den Erklärungen nach Anlage B.2.1.b oder seine Pflichten aus § 1 Abs. 13 bis 15, so haben die LNVG und die RH Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe. Gleiches gilt für den Fall, dass der Verstoß durch ein Nachunternehmen oder einen Verleiher von Arbeitskräften begangen wird und das EVU den Verstoß kannte oder kennen musste. Die Vertragsstrafe nach diesem Absatz beträgt für jeden schuldhaften Verstoß 1 % des anteilig auf die eben genannten Auftraggeber entfallenden Auftragswerts für die vertragsgegenständlichen Betriebsleistungen des EVU; bei mehreren Verstößen über die Vertragslaufzeit bis zu 10 % dieses Betrages.

Erfüllt das EVU seine Verpflichtungen aus § 1 Abs. 20 im Hinblick auf § 12 Abs. 1 NTVergG i. V. m. der Niedersächsischen Kernarbeitsnormenverordnung vom 30. April 2015 (NKern-VO) nicht, wird für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des anteilig auf die eben genannten Auftraggeber entfallenden Auftragswerts für die vertragsgegenständlichen Betriebsleistungen des EVU erhoben; bei mehreren Verstößen über die Vertragslaufzeit bis zu 5 % dieses Betrages.

- (10) Die Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden nur verwirkt, wenn das EVU den Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

Das EVU hat die Nichtaufnahme des Betriebs gemäß Abs. 3 insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn ein Fall höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz vorliegt. Die Beweispflicht hierfür liegt beim EVU. Vertragsstrafen nach diesem Vertrag werden nicht verwirkt, soweit der jeweilige Vertragsverstoß auf Mängeln an den beigegebenen Fahrzeugen beruht, für die die Auftraggeber nach den Vorgaben des § 4 Nr. 3 VOL/B die Haftung übernehmen.

Soweit nach diesem Vertrag oder seinen Anlagen die Höhe einer Vertragsstrafe in das Ermessen der Auftraggeber gestellt ist, werden die Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, alle Umstände des Einzelfalles berücksichtigen, insbesondere Art, Gewicht und Dauer des Vertragsverstoßes sowie seine Folgen für beide Parteien, Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, den Verschuldensgrad des EVU, das Interesse der Auftraggeber an der Verhinderung weiterer Verletzungshandlungen sowie – soweit möglich – die Höhe des möglichen oder eingetretenen Schadens.

- (11) Die jährliche Höhe der Summe der nach diesem Vertrag und dem Fahrzeugmietvertrag (Anlage D.00) verwirkten Vertragsstrafen ist auf insgesamt 5 % der Zugförderkosten gemäß § 7 Abs. 2a begrenzt. Hiervon ausgenommen sind die gesetzlich vorgegebenen Vertragsstrafen gemäß den Absätzen 7 bis 9. Ist eine Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, hat das EVU die Möglichkeit zur Beantragung einer Herabsetzung der Strafe entsprechend § 343 BGB. Sollten sich die Vertragspartner nicht auf eine Herabsetzung einigen, gilt § 23 Abs. 8. Die vorstehenden Vertragsstrafen werden zusätzlich zu einer etwaigen Zuschusskürzung gemäß § 9 erhoben. Schadensersatzansprüche der Auftraggeber gegen das EVU sowie weitere Rechte der Auftraggeber bleiben unberührt. Die gezahlten Vertragsstrafen sind jedoch auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen, soweit Interessenidentität besteht; als Schadensersatzanspruch gelten auch etwaige Ansprüche auf Verzugszinsen.

- (12) In der Annahme einer nicht vertragsgerecht erbrachten oder sonstigen Leistung liegt kein Verzicht der Auftraggeber auf Vertragsstrafen oder etwaige Schadensersatzansprüche gegen das EVU. Ein solcher ausdrücklicher Vorbehalt ist bei Annahme der

## **SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+**

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

nicht vertragsgerecht erbrachten oder sonstigen Leistung durch die Auftraggeber nicht zu erklären.

- (13) Kommt das EVU mit der Aufnahme des Betriebs (teilweise) in Verzug, so hat es den Auftraggebern den durch die verspätete Betriebsaufnahme entstehenden Schaden, insbesondere eventuelle Mehrkosten für die Durchführung der Leistungen durch ein anderes Verkehrsunternehmen sowie nach einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages eventuell notwendige Kosten für die erneute Durchführung eines Vergabeverfahrens, zu ersetzen. Die Auftraggeber sind unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen außerdem berechtigt, ein anderes Unternehmen mit den vertragsgegenständlichen Leistungen zu beauftragen, bis das EVU sie erbringt. Das Recht der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung nach § 19 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt. Das EVU hat keine Ansprüche gegen die Auftraggeber, soweit die Betriebsleistungen durch ein anderes Verkehrsunternehmen erbracht werden. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn das EVU die vertragsgegenständlichen Leistungen während der Vertragslaufzeit ganz oder teilweise einstellt.

### **§ 16a**

#### **Sicherheitsleistung**

- (1) Zur Absicherung von Schadensersatzansprüchen der Auftraggeber gegen das EVU wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Leistungspflichten des EVU, insbesondere zur Deckung etwaiger Mehrkosten bei der Beauftragung eines anderen EVU im Anschluss an eine vorzeitige Beendigung dieses Vertrages, zur Absicherung etwaiger Überzahlungen aus den von den Auftraggebern geleisteten Abschlagszahlungen (jeweils inklusive Kosten und Zinsen) erbringt das EVU eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5,5 Mio. €. Dabei hat das EVU die Wahl zwischen der Hinterlegung dieser Summe oder dem Stellen einer Bürgschaft über diese Summe.
- (2) Die Sicherheitsleistung ist bis spätestens 4 Monate nach Zuschlagserteilung erstmals zu stellen und spätestens drei Monate nach Vorlage einer vollständigen und prüffähigen Endabrechnung des Vertrages (Vertragsschlussrechnung) oder nach einer früheren Akzeptanz der Vertragsschlussrechnung durch die Auftraggeber und nach Erfüllung der hieraus ggf. resultierenden Zahlungspflichten des EVU von den Auftraggebern vollständig zurückzugeben. Machen die Auftraggeber bis zu diesem Zeitpunkt Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem hiesigen Verkehrsvertrag gegen das EVU geltend und legen sie dem Sicherheitsleistenden die Kopie eines vom zuständigen Gericht dem EVU zugestellten Schriftsatzes zur Erhebung einer Klage oder die Kopie eines vom zuständigen Gericht gegen das EVU erlassenen Mahnbescheids vor, verlängert sich die Laufzeit der jeweiligen Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags, der von den Auftraggebern geltend gemacht wird, zzgl. Zinsen und Kosten bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des gerichtlichen Verfahrens. Gleiches gilt, wenn die Auftraggeber den Sicherheitsleistenden ohne Vorklage in Anspruch nehmen und hierüber ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird. Wenn die klagenden Auftraggeber ihre Klage ganz oder teilweise zurücknehmen, endet die Verlängerung der Laufzeit der Sicherheitsleistung in Höhe des Betrags, auf den sich die Rücknahme bezieht.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (3) Tauglich als Bürgen sind nur zugelassene Kreditinstitute bzw. Kreditversicherer. Das Long Term Rating des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers darf während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens eine der folgenden Stufen nicht unterschreiten:
- BBB von Standard and Poor's Corporation,
  - Baa2 von Moody's Investors Service,
  - BBB+ von Fitch Ratings.

Wenn das Rating des Bürgschaftsgebers die vorgegebene Bewertung unterschreitet oder die Bürgschaft nicht vertragsgemäß aufrecht erhalten wird, sind die Auftraggeber berechtigt, eine ersatzweise beizubringende Sicherheitsleistung anzufordern oder, wenn diese nicht innerhalb einer von den Auftraggebern gesetzten angemessenen Frist beigebracht wird, den kalenderjährlichen Zuschuss sowie entsprechend die monatlichen Abschlagszahlungen einzubehalten und das einbehaltene Geld entsprechend § 18 Nr. 5 VOL/B zu hinterlegen, bis der aktuelle Sicherheitsbetrag erreicht ist oder die ersatzweise beizubringende Sicherheitsleistung gestellt und anstelle der bislang gestellten Sicherheitsleistung von den Auftraggebern als Sicherheitsleistung verwendet werden kann. Gleiches gilt für den Fall, dass sich die Bürgschaft eines Bürgen als unwirksam oder nichtig herausstellt, der Bürge einen Insolvenzantrag über sein Vermögen stellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Bürgen gemäß den Vorschriften der Insolvenzordnung eröffnet ist oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder ein Bürge auf Wunsch des EVU aus seiner Bürgschaftsverpflichtung entlassen werden soll.

- (4) Das EVU teilt den Auftraggebern alle 12 Monate beginnend vom Ausstellungsdatum der Bürgschaft das aktuelle Rating des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers in Schriftform unter Beifügung geeigneter Nachweise mit. Überprüfungen und mögliche Verschlechterungen des Ratings des Kreditinstituts bzw. Kreditversicherers werden den Auftraggebern vom EVU unverzüglich angezeigt. Das EVU ist des Weiteren verpflichtet, den Auftraggebern die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Bürgschaftsgebers unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bürgschaften haben vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen des Absatzes 6 bis zum Ende des Sicherungszeitraums nach Abs. 2 gültig zu sein. Sie können während des Sicherungszeitraumes durch nach Abs. 3 zulässige Ersatzsicherheiten in geschuldeter Höhe ausgetauscht werden. Ein Austausch der Bürgschaft ist letztmals 12 Monate vor Ablauf der Laufzeit des hiesigen Vertrages möglich.
- (6) Abweichend von der Regelung des Absatzes 5 kann die Sicherheitsleistung durch jeweils zwei Bürgschaften zu je 50% der gem. Absatz 1 zu erbringenden Sicherheitsleistung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen revolving erbracht werden. Die Bürgschaften beider Tranchen sind auf jeweils 3 Jahre und höchstens bis zum Ende der Vertragslaufzeit zu befristen. Abweichend davon ist die erste Bürgschaft der Tranche 2 auf 4,5 Jahre zu befristen, so dass dann der Bürgschaftszeitraum der Tranche 2 um jeweils 1,5 Jahre zu dem der Tranche 1 versetzt ist.
- (7) Wird im Falle des Absatzes 6 die Folgebürgschaft einer jeden Tranche nicht spätestens fünf Monate vor Gültigkeitsablauf der aktuell gültigen Bürgschaft dieser Tranche gestellt, sind die Auftraggeber nach Ablauf einer kurzen angemessenen Nachfrist berechtigt, den kalenderjährlichen Zuschuss sowie entsprechend die monatlichen Abschlagszahlungen einzubehalten und das einbehaltene Geld entsprechend § 18 Nr. 5 VOL/B

## **SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+**

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

zu hinterlegen, bis der aktuelle Sicherungsbetrag erreicht ist oder die ersatzweise beizubringende Sicherheitsleistung gestellt ist und anstelle der bislang gestellten Sicherheitsleistung von den Auftraggebern als Sicherheitsleistung verwendet werden kann.

- (8) § 18 Nr. 4 und Nr. 5 VOL/B gelten ergänzend.
- (9) Die Auftraggeber haben das Recht, vor der Stellung einer Sicherheit jeweils einen Auftraggeber zu bestimmen, der im Verhältnis zum jeweiligen Sicherungsgeber allein als Sicherungsnehmer auftritt. Die Auftraggeber bestimmen dazu nach ihrem billigen Ermessen, wie der Sicherungsnehmer ihre Rechte gegenüber dem Sicherungsgeber wahrnimmt. Sie können ihn insbesondere als Stellvertreter oder als Treuhänder einsetzen. Bis auf Weiteres fungiert die LNVG als Sicherungsnehmer in diesem Sinne. Die LNVG ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche der Auftraggeber auf Rückerstattung von Abschlagszahlungen oder Schadensersatz in eigenem Namen geltend zu machen und einzuziehen. Dies gilt auch in Zusammenhang mit Sicherungsabtretungen nach § 16b dieses Vertrages. Die LNVG verpflichtet sich dabei, die auf die anderen Auftraggeber entfallenden Anteile anteilig an diese gemäß ihrer jeweiligen Ansprüche weiterzureichen. Die auf die anderen Aufgabenträger entfallenden Anteile ermitteln sich anhand ihres Anteils an den SOLL-Nutzkilometern (ohne Leer-km) des Gesamtnetzes, sofern sich nicht durch Unterschiede bei den geleisteten Abschlagszahlungen im Einzelfall Abweichungen ergeben.

### **§ 16b**

#### **Sicherheitsabtretung**

- (1) Zur Absicherung der Ansprüche gem. § 16a Abs. 1 tritt das EVU hiermit folgende Forderungen an die LNVG ab:
- sämtliche Fahrgeldeinnahmen nach Maßgabe des § 8a-x,
  - damit verbundene Zuschüsse / Ausgleichsleistungen, z. B. für Tarifvergünstigungen,
  - die Einnahmen gemäß § 8 Abs. 2 und
  - soweit zutreffend, die in § 12 Abs. 3a bezeichneten Einnahmen aus dem landesweiten Semesterticket.
- (2) Die LNVG nimmt die Abtretung als Sicherheitentreuhänder für sämtliche Auftraggeber an; § 16a Abs. 9 gilt entsprechend.
- (3) Der Sicherheitentreuhänder wird die von ihm vereinnahmten Beträge zur Abdeckung der durch die Abtretung gesicherten Ansprüche der Auftraggeber verwenden und einen etwaigen Übererlös an den Sicherungsgeber herausgeben.
- (4) Dem EVU ist es bis zum Widerruf durch den Sicherheitentreuhänder gestattet, die abgetretenen Forderungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes einzuziehen.
- (5) Die Einziehungsermächtigung kann von dem Sicherheitentreuhänder frei widerrufen werden. Der Sicherheitentreuhänder wird von der Widerrufsmöglichkeit insbesondere dann Gebrauch machen, wenn der Sicherungszweck dies gebietet, namentlich wenn

## **SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+**

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

die Erfüllung der gesicherten Ansprüche gefährdet erscheint. Die erteilte Einziehungsermächtigung erlischt ohne Weiteres (auflösende Bedingung), wenn in Bezug auf das Vermögen des Unternehmens ein Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, eine Sicherungsanordnung gem. § 21 InsO ergeht, das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder wenn von dem Unternehmen eine Restrukturierungssache nach dem StaRUG rechtshängig gemacht oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet wird.

- (6) Das EVU hat auf Verlangen des Sicherheitentreuhänders die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Sicherheitentreuhänder ist ebenfalls dazu berechtigt, den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretene Forderung hat das EVU den Sicherheitentreuhänder unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

### **§ 17**

#### **Versicherungen**

- (1) Das EVU hat sich mindestens nach den gesetzlichen Vorgaben zu versichern und einen entsprechenden Versicherungsschutz für die Laufzeit des Vertrages aufrechterhalten. Die Auftraggeber können jederzeit den Nachweis verlangen, dass die Versicherungen bestehen. Die entsprechenden Nachweise sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung vom EVU vorzulegen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den bestehenden Versicherungsschutz gegenüber den Auftraggebern. Über wesentliche Änderungen des Versicherungsschutzes hat das EVU die Auftraggeber unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen zu informieren. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden. Auf die Vorgaben zum Versicherungsschutz gem. § 23 des Fahrzeugmietvertrages (Anlage D.00) wird hingewiesen.
- (2) Die Auftraggeber sind berechtigt, rückständige Versicherungsprämien zu begleichen und dem EVU die dadurch entstehenden Kosten, Auslagen und Schäden in Rechnung zu stellen oder mit anderen Zahlungsverpflichtungen an das EVU zu verrechnen.

### **§ 18**

#### **Laufzeit des Vertrages**

- (1) Der Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Betriebsleistungen sind ab dem sog. „kleinen Fahrplanwechsel“ im Juni 2026, voraussichtlich ab dem 14. Juni 2026, zu erbringen. Gleiches gilt für die übrigen nach diesem Vertrag vom EVU geschuldeten Leistungen, soweit der Vertrag nicht etwas anderes regelt.
- (2) Die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen endet mit dem international vereinbarten Fahrplanwechsel Ende 2033.
- (3) Die Auftraggeber haben das Recht, die Vertragslaufzeit und die Leistungszeit gemäß Abs. 1 und 2 einseitig durch schriftliche Erklärung um bis zu weitere 24 Monate zu

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

verlängern (Verlängerungsoption). Diese Verlängerungsoption ist bis spätestens 31.12.2031 in Schriftform auszuüben. Die Verlängerung kann einen Zeitraum von einzelnen Monaten erfassen, um den Vertrag z. B. zum sog. „kleinen“ Fahrplanwechsel im Juni zu beenden.

- (4) Findet der international vereinbarte Fahrplanwechsel im Jahr des Ablaufs der Leistungszeit nicht mehr im Dezember statt, so verlängert sich die Laufzeit des Vertrages bis zum international vereinbarten Fahrplanwechsel nach diesem Zeitpunkt oder ersatzweise bis zu einem anderen aus Sicht der Auftraggeber geeigneten Zeitpunkt, maximal jedoch um 7 Monate.

## § 19

### Kündigung

- (1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Grundsätze zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen wegen Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB bleiben unberührt. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann.

Kündbar sind unter den soeben beschriebenen Voraussetzungen auch abtrennbare Teilleistungen des EVU. Dies betrifft einzelne Linien ebenso wie dessen Leistungen im Vertrieb, im Marketing, bei der Zugbegleitung durch Service- und/oder Sicherheitspersonal, bei der Fahrausweisprüfung, bei der Bearbeitung von Entschädigungs- und Erstattungsansprüchen mit Bezug auf die gesetzlichen Fahrgastrechte sowie bei der Innen- und Außenreinigung der Fahrzeuge.

Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich anzudrohen. Mit der Kündigungsandrohung ist eine angemessene Frist zur Beseitigung des Kündigungsgrundes einzuräumen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der andere Vertragspartner die Beseitigung des Kündigungsgrundes ernsthaft und endgültig verweigert, die Beseitigung des Kündigungsgrundes unmöglich ist oder die Fristsetzung dem die Kündigung beabsichtigenden Vertragspartner ausnahmsweise unzumutbar ist. Die Fristsetzung ist ferner entbehrlich, wenn bereits zweimal eine Abmahnung wegen desselben Vertragsverstoßes ausgesprochen wurde, vgl. Abs. 4 und 5. Soweit die folgenden Absätze konkrete Angaben zur Fristsetzung enthalten, gehen die dortigen Bestimmungen vor. Beseitigt der andere Vertragspartner den Kündigungsgrund innerhalb der gesetzten Frist, entfällt insoweit das Recht zur Kündigung.

- (2) Ein wichtiger Grund für die Kündigung des gesamten Vertrages ist gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse einer Partei sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Verkehrsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Dabei werden auch wesentliche Änderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse berücksichtigt, soweit diese – insbesondere bei Än-

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

derungen des haftenden Kapitals sowie bei Abschluss oder Änderung von Gesellschafts-, Gewinnabführungs-, und Beherrschungsverträgen – zu einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse führen.

- (3) Ein wichtiger Grund für die Auftraggeber für die Kündigung des gesamten Vertrages liegt in den in § 133 Abs. 1 GWB genannten Fällen vor. Ein entsprechender Kündigungsgrund ist ferner insbesondere gegeben, wenn
- a) das EVU eine Sicherheitsleistung nach § 16a trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht oder nicht ordnungsgemäß stellt;
  - b) das EVU eine nach seinem Betriebsaufnahmekonzept gemäß Anlage A.11 für die Aufnahme des Betriebes notwendige Maßnahme trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin für die Betriebsaufnahme mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mehr eingehalten werden kann, ohne dass das EVU nachweisen kann, dass es das Unterlassen der Maßnahme nicht zu vertreten hat;
  - c) das EVU zum Termin für die Betriebsaufnahme nicht für wenigstens 70 % der geschuldeten Zug-km den Betrieb mit Zügen aufnimmt und das EVU dies zu vertreten hat, oder wenn das EVU den Betrieb mit Zügen für mindestens 30 % der Zug-km aus Gründen, die gemäß Anlage A.3 Anhang 2 den Schlüsselnummern 500, 550 oder 600 zuzuordnen sind, über einen Zeitraum von 120 Stunden hinaus einstellt;
  - d) das EVU die Genehmigung nach § 6 AEG während der Vertragslaufzeit bestands- oder rechtskräftig verliert oder ein während der Vertragslaufzeit erfolgter Widerruf der Genehmigung nach § 6 AEG für sofort vollziehbar erklärt wird und das EVU entweder nicht unverzüglich Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen den Widerruf erhebt und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt oder das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung letztinstanzlich nicht wiederherstellt;
  - e) das EVU oder seine Nachunternehmer eine seiner Pflichten aus der Erklärung nach Anlage B.2.1.a schuldhaft nicht erfüllt oder schuldhaft gegen eine seiner Pflichten aus § 1 Abs. 11, 16, 17 oder 18 verstößt (nur Teilkündigung der durch Bremen bestellten Leistungen);
  - f) das EVU oder seine Nachunternehmer eine sich aus den Erklärungen nach Anlage B.2.1.b ergebende Verpflichtung oder eine seiner Pflichten aus § 1 Abs. 13, bis 15 schuldhaft und nicht nur unerheblich nicht erfüllt (nur Teilkündigung der durch die LNVG bestellten Leistungen);
  - g) das EVU eine Pflicht aus § 1 Abs. 12, Abs.19 oder Abs. 20 verletzt, oder nicht sicherstellt, dass seine Nachunternehmen ihren Pflichten aus § 1 Abs. 12 nachkommen oder seinen Pflichten aus § 1 Abs. 8 oder 10 nicht nachkommt (nur Teilkündigung der durch Hamburg bestellten Leistungen);
  - h) sich das EVU in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat;
  - i) der Fahrzeugmietvertrag gemäß Anlage D.00 wirksam gekündigt wurde.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (4) Ein wichtiger Grund für die Auftraggeber für die Kündigung des gesamten Vertrages oder von Teilleistungen ist ferner insbesondere gegeben, wenn das EVU dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung desselben Vertragsverstößes schuldhaft gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen verstößt, soweit es sich mit Blick auf die Zumutbarkeit der (vollständigen) Vertragsfortsetzung nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt. Wesentlich sind Verpflichtungen diesbezüglich jedenfalls dann, wenn sie zu Minderungen nach § 9 und/oder zu Vertragsstrafen nach § 16 führen können, die jeweils auf Ursachen beruhen, die gemäß Anlage A.3 Anhang 2 den Schlüsselnummern 500, 550 oder 600 zuzuordnen sind.
- (5) Ein wichtiger Grund für das EVU für die Kündigung des gesamten Vertrages ist insbesondere gegeben, wenn einer der Auftraggeber nacheinander Abschlagszahlungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegenüber allen Auftraggebern und Setzen einer Nachfrist von jeweils einem Monat nicht leistet, ohne dass insoweit ein Zurückbehaltungsrecht besteht. Ein wichtiger Grund für das EVU ist außerdem gegeben, wenn einer der Auftraggeber dauerhaft oder wiederholt trotz mindestens zweimaliger Abmahnung schuldhaft gegen sonstige vertragliche Verpflichtungen verstößt, soweit es sich mit Blick auf die Zumutbarkeit der Vertragsfortsetzung nicht um unwesentliche Verpflichtungen handelt.
- (6) Eine Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Die Auftraggeber können insbesondere verlangen, dass das EVU seine vertraglichen Leistungspflichten gegen Zahlung des in diesem Vertrag festgelegten Zuschusses bis zu einem Zeitraum von 24 Monaten, längstens jedoch bis zum regulären Vertragsende, weiter erfüllt. Die Beendigung des Vertrages bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrages hinaus Anwendung finden. Insbesondere wirken die Rechtsfolgen einer Kündigung über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus. Auf die Pflicht zur Schlussabrechnung des Vertrages wird ergänzend verwiesen. Der Gekündigte ist dem Kündigenden für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus einer rechtmäßigen Kündigung entsteht. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch die Auftraggeber aus einem vom EVU zu vertretenden wichtigen Grund ist das EVU insofern verpflichtet, den Auftraggebern die durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen sowie sonstige Schäden zu ersetzen. Zu ersetzen sind auch die Kosten, die den Auftraggebern durch ein neues Vergabeverfahren entstehen. Den Auftraggebern steht dafür mindestens ein Pauschalbetrag in Höhe von 1.000.000 € zu, es sei denn, das EVU weist nach, dass den Auftraggebern ein geringerer Schaden entstanden ist; den Auftraggebern steht es umgekehrt frei, einen höheren Schaden nachzuweisen. Im Falle der Kündigung des Vertrages durch das EVU aus einem von den Auftraggebern zu vertretenden wichtigen Grund sind die Auftraggeber insofern verpflichtet, dem EVU die durch die Kündigung entstehenden und vor der Kündigung bereits entstandenen sowie zu diesem Zeitpunkt nicht mehr abwendbaren Kosten und Aufwendungen sowie sonstige Schäden zu ersetzen. Dem EVU stehen im Falle einer von ihm zu vertretenden Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund keine Ansprüche für bis zum Wirksamwerden der Beendigung erbrachte Leistungen zu, die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung für die Auftraggeber wertlos sind oder werden. Die Vergütung des EVU nach Satz 2 bleibt hiervon unberührt.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (7) Eine Teilkündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung nach Zugang der Kündigungserklärung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Der Gekündigte ist dem Kündigenden für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der diesem aus einer rechtmäßigen Kündigung entsteht. Mit der Leistungspflicht entfallen durch die Kündigung auch die auf die gekündigten Pflichten bezogenen Zahlungspflichten der Auftraggeber für die abtrennbaren Teile der Leistungen. Die Verringerung des Zuschusses errechnet sich nach § 2 Nr. 3 VOL/B, auf § 7 Abs. 3 wird verwiesen. Sofern eine Teilkündigung in Form der Kündigung der beauftragten Vertriebsleistungen erfolgt, wird statt dessen der Zuschuss um die Kosten gemäß § 7 Abs. 1 lit. a) bzw. lit. b) verringert und die in § 10 Abs. 3 Unterabs. 1 genannte Vertriebspauschale entfällt ebenfalls.

## § 20

### Revisionsklausel und Umsatzsteuerpflicht

- (1) Sofern auf mindestens einen der Auftraggeber mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft, sind die Auftraggeber berechtigt, Betriebsleistungen im nachfolgend geregelten Umfang abzubestellen oder wahlweise oder ergänzend die Zugbegleitquote zu verringern:
- Dem Auftraggeber werden während der Laufzeit des Vertrages in einem Jahr weniger Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen zugewiesen, als dies unter einer Fortschreibung mit 3,0 % der im Jahr 2023 erhaltenen Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen eingetreten wäre. Als Finanzmittel zur Finanzierung von SPNV-Leistungen gelten
    - a. Für RH und LNVG: Zuweisungen nach § 7 Abs. 1 und Abs. 5 NNVG,
    - b. Für Hamburg und Bremen: Zuweisungen nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (Regionalisierungsgesetz)
    - c. Nicht: Etwaige Zahlungen, die die Auftraggeber im Zusammenhang mit der Anwendung des Deutschlandtickets erhalten.
  - Für den Auftraggeber werden von Dritten bindende Vorgaben an die Ausgestaltung der von ihm zu bestellenden SPNV-Angebote gemacht, die eine Fortführung der vertragsgegenständlichen SPNV-Angebote in der bisherigen Form und/oder dem bisherigen Umfang unmöglich oder unzumutbar machen oder dazu führen, dass sich hierdurch die Zugförderkosten gemäß § 7 Abs. 2a um mehr als 10 % erhöhen würden. Die genannten 10 % beziehen sich auf einen Vergleich der Zugförderkosten mit und ohne die bindenden Vorgaben Dritter bei ansonsten gleichen Bedingungen. Bzgl. der Unzumutbarkeit sind insbesondere technische und verkehrliche Aspekte zu beachten.
  - Während der Laufzeit erhöhen sich die Kostenpositionen F (vgl. § 7 Abs. 1 lit. a) bzw. b)) und, sofern zutreffend, V-a bei Anwendung der Regelung in § 7 Abs. 4 lit. c) auf mehr als das nachfolgend beschriebene Maß:
    - a. Ausgangswert sind die vorgenannten Kostenpositionen ohne jegliche Fortschreibung.
    - b. Diese werden gesamthaft um 3 % p.a. fortgeschrieben.
    - c. Das Ergebnis wird mit 1,2 multipliziert.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Das Recht zur Abbestellung kann wie folgt ausgeübt werden:

- Die Abbestellung kann mit Wirkung für das Kalenderjahr des Ereignisses, welches zur Abbestellung berechtigt, oder in den Folgejahren erfolgen.
- Die Begrenzung der Abbestellmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 lit. b) und die dort genannten Fristen zur Abbestellung gelten nicht. Das Recht zur Abbestellung ist stattdessen im Umfang in dem Maße begrenzt, wie die Abbestellung notwendig ist, um die weiterhin zu erbringenden Leistungen mit der geringeren Mittelzuweisung zu finanzieren bzw. die aus den soeben genannten Sachverhalten resultierenden Kostenerhöhungen auszugleichen bzw. die bindenden Vorgaben Dritter zu erfüllen. Abbestellungen nach § 3 Abs. 2 lit. b) können insoweit vorrangig erfolgen. Die Fristen für die Abbestellungen ergeben sich aus den nachfolgenden Absätzen.

Die Anpassung des Zuschusses ist in § 7 Abs. 2 geregelt. Bei einer Reduzierung der Zugbegleitquote verringert sich der Zuschuss nach § 2 Nr. 3 VOL/B.

- (2) Entscheiden sich die Auftraggeber zu einer Abbestellung nach Abs. 1, teilen sie dem EVU diesen Wunsch, die Höhe der einzusparenden Finanzmittel und gleichzeitig ihre Vorstellungen über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen mit. Die Vertragsparteien streben an, sich binnen acht Wochen nach dieser Mitteilung über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen zu einigen. Hierfür erarbeitet das EVU innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Mitteilung gemäß Satz 1 einen Vorschlag, der dem von den Auftraggebern bestimmten Kürzungsbetrag entspricht, und leitet diesen den Auftraggebern zur Stellungnahme zu. Akzeptieren die Auftraggeber die Vorschläge des EVU nicht, sind sie berechtigt, dem EVU innerhalb von weiteren drei Wochen einen eigenen Vorschlag vorzulegen. Das EVU berechnet auf Verlangen der Auftraggeber im Anschluss innerhalb von zwei Wochen die Höhe des Kürzungsbetrages bei Umsetzung des Vorschlages der Auftraggeber über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen und übermittelt die Berechnung den Auftraggebern.
- (3) Sofern in acht Wochen nach der Mitteilung der Auftraggeber nach Abs. 2 Einvernehmen über die herauszulösenden Linien oder Fahrlagen sowie den sich daraus ergebenden Kürzungsbetrag hergestellt wird, wird das EVU die SPNV-Angebote unverzüglich, spätestens aber vier Wochen nach der Einigung, einstellen, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ist eine einvernehmliche Lösung innerhalb von acht Wochen nicht zustande gekommen, hat das EVU die SPNV-Angebote nach gesonderter Aufforderung und nach den diesbezüglichen Vorgaben der Auftraggeber innerhalb der im vorherigen Satz dargestellten Frist einzustellen. Eine Reduzierung des Zuschusses erfolgt erst ab dem Zeitpunkt, zu dem nach den Bestimmungen dieses Absatzes die Einstellung der betreffenden SPNV-Angebote zu erfolgen hat. Die Abschlagszahlungen an das EVU werden entsprechend verringert.
- (4) Auf den Zuschuss für die durch die Auftraggeber bestellten Leistungen fällt auf Grundlage des Beschlusses der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 keine Umsatzsteuer an. Die Auftraggeber gehen davon aus, dass diese Beschlüsse Bestand haben und die in diesem Vertrag geregelten Zuschusszahlungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (5) Sollte für Leistungen nach diesem Vertrag Umsatzsteuer geschuldet werden, wird diese vom EVU nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt und von den Auftraggebern erstattet. Dies geschieht auch rückwirkend, soweit die Umsatzsteuerpflicht mit Rückwirkung festgestellt wird. Erstattet werden auch etwaige

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Säumniszinsen und -zuschläge, sofern diese nicht vom EVU zu vertreten sind. Wagnis- und Gewinnaufschläge auf die Kostenerstattungen sind ausgeschlossen.

- (6) Das EVU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Auftraggebern geleisteten Zahlungen von den Finanzbehörden und den Gerichten, als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden. Das EVU hat hierzu unter vollständiger Einbindung der Auftraggeber die entsprechenden Rechtsbehelfe bzw. Rechtsmittel fristgerecht und ordnungsmäßig zu erheben. Die Einbindung der Auftraggeber muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass den Auftraggebern eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Die letzten drei Sätze des § 15a Abs. 4 gelten entsprechend.
- (7) Bei Feststellung der Umsatzsteuerpflicht haben die Auftraggeber ein Recht zur Abbestellung von Verkehrsleistungen. Die Begrenzung der Abbestellmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 lit. b und die dort geregelte Frist zur Abbestellung gelten nicht. Das Recht zur Abbestellung ist stattdessen im Umfang in dem Maße begrenzt, wie die Abbestellung notwendig ist, um die aus der Feststellung der Umsatzsteuerpflicht resultierenden Kostenerhöhungen auszugleichen. Abbestellungen nach § 3 Abs. 2 lit. b) können insoweit vorrangig erfolgen. Die heraus zu lösenden Leistungen werden nach dem in Abs. 2 und Abs. 3 beschriebenen Verfahren ermittelt. Die Anpassung des Zuschusses ist in § 7 Abs. 2 geregelt.

## § 21

### Überkompensationskontrolle

- (1) Die Auftraggeber und das EVU gehen übereinstimmend davon aus, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen den Auftraggebern und dem EVU nicht den Vorschriften zur Überkompensationskontrolle gemäß dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 unterliegt, da die Auftraggeber ein allen interessierten Bewerbern offenes, faires und den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung genügendes Vergabeverfahren organisiert haben.
- (2) Sollte entgegen Abs. 1 für diesen Verkehrsvertrag eine objektive Rechtspflicht der Auftraggeber bestehen, eine ex ante-Überkompensationskontrolle oder eine ex ante und eine ex post-Überkompensationskontrolle nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 durchzuführen, so berührt eine daraus eventuell resultierende Unwirksamkeit von einzelnen Regelungen des Verkehrsvertrages nicht dessen Wirksamkeit im Übrigen. Die in den Abs. 3, 5 und 7 geregelten Maßnahmen finden in dem beihilfenrechtlich zwingend erforderlichen Umfang statt, ohne dass sich der Umfang der Leistungspflichten des EVU ändert.
- (3) Stellen die Auftraggeber fest, dass sie nach Abs. 2 zur Überkompensationskontrolle rechtlich verpflichtet sind, so ergreifen die Auftraggeber Maßnahmen zur Überkompensationskontrolle nach Abs. 5, teilen dies dem EVU mit und begründen dies gegenüber dem EVU. Das EVU hat einen Anspruch darauf, dass die Auftraggeber die Überkompensationskontrolle unterlassen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Die Auftraggeber werden die Maßnahmen zur Überkompensationskontrolle nach Abs. 5 frühestens nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach der Mitteilung an das

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

EVU nach Satz 1 umsetzen. Das EVU kann innerhalb dieser Frist Klage erheben mit dem Ziel, dass die Berechtigung der Auftraggeber zur Durchführung einer Überkompensationskontrolle gerichtlich geklärt wird. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass eine entsprechende Klage zulässig ist, es insbesondere nicht an dem ggf. erforderlichen Feststellungsinteresse oder dem Rechtsschutzbedürfnis des EVU fehlt, da ohne das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 seitens der Auftraggeber keine Überkompensationskontrolle durchgeführt werden darf und demnach seitens des EVU berechnete wirtschaftliche und rechtliche Interessen (insbesondere durch Kenntnisnahme von Kalkulationsgrundlagen) betroffen sind. Die Auftraggeber werden die Umsetzung der Maßnahmen zur Überkompensationskontrolle bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts aussetzen.

Sucht das EVU nach Ablauf der vorbenannten Zwei-Monats-Frist bzw. nach dem Einsetzen von Maßnahmen gemäß Abs. 5 Rechtsschutz, werden die Auftraggeber die Maßnahmen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Frage der Berechtigung zu einer Überkompensationskontrolle aussetzen, wenn sich aus einer Entscheidung in erster Instanz in der Sache (in der Hauptsache oder im einstweiligen Rechtsschutzverfahren) ergibt, dass keine solche Berechtigung nach Abs. 2 besteht oder dass die dem EVU drohenden Nachteile das Interesse der Auftraggeber an einem weiteren Vollzug überwiegen.

Eine Aussetzung erfolgt nicht, wenn die Verpflichtung der Auftraggeber zur Durchführung einer Überkompensationskontrolle für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag in einer vorläufig oder endgültig verbindlichen Entscheidung der EU-Kommission oder eines Gerichts festgestellt wurde.

- (4) Falls es zu einer beihilfenrechtlichen Prüfung durch die EU-Kommission oder durch ein Gericht kommen sollte, gilt Folgendes:
1. Falls die EU-Kommission ein beihilfenrechtliches Vorprüfverfahren einleitet oder ein förmliches Prüfverfahren eröffnet, werden die Auftraggeber die in Abs. 1 beschriebene Position sachgerecht vertreten. Soweit möglich, werden sie das EVU in das Verfahren einbinden und sich dazu intern mit dem EVU abstimmen. Das EVU wird die Auftraggeber unterstützen, Fragen der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Verfahren unverzüglich und vollständig beantworten und auf Wunsch der Auftraggeber vorbereitende Schriftstücke entwerfen. Soweit erforderlich, wird das EVU konstruktiv dazu beitragen, dass eine Genehmigungsentscheidung unter akzeptablen Nebenbestimmungen ergehen kann. Das Recht des EVU zu einer Klage gegen die Kommissionsentscheidung bleibt unberührt.
  2. Sollte ein Wettbewerber vor einem nationalen Gericht einen Verstoß gegen das beihilfenrechtliche Durchführungsverbot geltend machen, werden die Auftraggeber die in Abs. 1 beschriebene Position sachgerecht vertreten. Die Auftraggeber werden das EVU unverzüglich über den Rechtsbehelf unterrichten. Es obliegt dann dem EVU, seine prozessualen Beteiligungsrechte (insbesondere Nebenintervention nach § 66 ZPO) geltend zu machen. Die Auftraggeber behalten sich eine Streitverkündung vor.

Sollten die Auftraggeber dem EVU gemäß Abs. 3 mitgeteilt haben, dass sie festgestellt haben, dass sie zur Überkompensationskontrolle verpflichtet sind, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die Auftraggeber nicht gehalten sind, eine Position zu vertreten, die im Widerspruch zu der in ihrer Mitteilung gemäß Abs. 3 vertretenen steht.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

- (5) Bei Vorliegen einer Rechtspflicht zur Überkompensationskontrolle gemäß Abs. 2 ergreifen die Auftraggeber nach Ablauf der Zwei-Monats-Frist des Abs. 3 folgende Maßnahmen:
1. sie beauftragen ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen (im Folgenden: Prüfer) mit der Überkompensationskontrolle;
  2. sie veranlassen, dass die bei einem Wirtschaftsprüfer in einem versiegelten Umschlag hinterlegten Datengrundlagen der Vorkalkulation dem Prüfer übergeben werden sowie
  3. sie veranlassen, dass das EVU das Rechenblatt Überkompensationskontrolle (Anlage A.16, Anhang 1) entsprechend der Anlage zur Überkompensationskontrolle (Anlage A.16) ausfüllt. Die Auftraggeber können das Rechenblatt Überkompensationskontrolle durch ein nach neueren rechtlichen Kenntnissen erstelltes vergleichbares Rechenblatt gleichen Zweckes ersetzen, wenn dies zur Erfüllung einer objektiven beihilfenrechtlichen Pflicht erforderlich ist. Das ausgefüllte Rechenblatt hat das EVU dem Prüfer zu übermitteln. Das EVU kann das beihilfenrechtliche Erfordernis der Ersetzung des Rechenblatts Überkompensationskontrolle im Rahmen der gerichtlichen Prüfung nach Abs. 3 prüfen lassen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Die Anlage A.16 findet nur Anwendung, wenn Maßnahmen der Überkompensationskontrolle nach Abs. 2 durchgeführt werden. Sie findet nur insoweit Anwendung, als nicht durch zwischenzeitliche erfolgte Konkretisierungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 oder aus anderen beihilferechtlichen Grundsätzen andere beihilferechtliche Modalitäten anzuwenden sind.

- (6) Die Auftraggeber übermitteln dem EVU eine Liste von drei Prüfern, die aus ihrer Sicht für die Durchführung der Prüfung in Frage kommen. Das EVU ist berechtigt, innerhalb von einer Woche nach Zugang der Liste den Auftraggebern gegenüber bis zu zwei der Prüfer abzulehnen.

Die Auftraggeber beauftragen auf dieser Basis einen Prüfer, der die Prüfung entsprechend den einschlägigen rechtlichen Vorgaben und den Regelungen der Anlage A.16, Abschnitt 4, soweit sie zu den einschlägigen rechtlichen Vorgaben nicht in Widerspruch stehen, vorzunehmen hat. Dabei hat der Prüfer ausgehend von den Datengrundlagen der Vorkalkulation und auf Basis der ausgefüllten Rechenblätter zur Überkompensationskontrolle zu klären, ob die Ausgleichsleistungen den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen. Ob insoweit nur eine ex ante-Prüfung oder auch eine regelmäßige ex post-Prüfung stattfindet, richtet sich nach den beihilfenrechtlichen Anforderungen. Der Prüfer teilt dem EVU die von ihm angedachte Vorgehensweise mit und macht dabei auch Angaben, inwiefern er nach den Regelungen der Anlage A.16 vorgehen will. Das EVU kann das beihilfenrechtliche Erfordernis der vom Prüfer mitgeteilten Vorgehensweise im Rahmen der gerichtlichen Prüfung nach Abs. 3 prüfen lassen. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Der Prüfer wird von den Auftraggeber beauftragt. Die weiteren Bedingungen und Anforderungen dieses Auftrages, die damit verbundenen Pflichten des EVU sowie die mit dem Auftrag verbundenen Vertraulichkeitsregeln sind in der Anlage A.16 geregelt.

Vor Übermittlung eines Prüfberichts an die Auftraggeber hat der Prüfer das vorläufige Ergebnis der Prüfung mit dem EVU zu erörtern, wenn er darin zu dem Ergebnis kommt, dass dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 nicht entsprochen wird. Das EVU kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Erörterungstermin neue Unterlagen beibringen

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

und in einem zweiten Erörterungstermin erläutern. Unter Einbeziehung der neu beigebrachten Unterlagen ermittelt der Prüfer das Ergebnis seiner Prüfung und übermittelt den Auftraggebern den endgültigen Prüfbericht. Wenn das EVU eine eigene Stellungnahme abgeben möchte, ist diese im Nachgang zum Prüfbericht zu übermitteln und vom Prüfer zu kommentieren.

- (7) Auf der Basis des jeweiligen Prüfberichtes beurteilen die Auftraggeber, ob die vertraglichen Ausgleichszahlungen (Zuschuss) im sich aus der objektiven Rechtspflicht für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag ergebenden Maße den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen. Die Auftraggeber haben das Recht und die Pflicht, die Richtigkeit des Prüfberichtes im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu überprüfen, soweit sich dies aus der objektiven Rechtspflicht für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag ergibt.

Falls die vertraglichen Ausgleichszahlungen (Zuschuss) den Anforderungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 im sich aus der objektiven Rechtspflicht für den hier vorliegenden Verkehrsvertrag ergebenden Maße nicht entsprechen, so stellen die Auftraggeber fest, inwieweit die Ausgleichszahlungen (Zuschuss) für die Zukunft anzupassen sind, damit diese im Einklang mit den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 gewährt werden können, wobei sie die Höhe der Ausgleichszahlungen (Zuschuss) nur in dem beihilfenrechtlich erforderlichen Umfang reduzieren. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Anpassungen des Vertrags zur Umsetzung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 in dem beschriebenen Umfang.

Bei Prüfung und Anpassung der Ausgleichszahlungen (Zuschuss) ist die Rendite über die Gesamtlaufzeit des Vertrages zu berücksichtigen. Dasselbe gilt bei der Beurteilung einer eventuell bereits eingetretenen Überkompensation.

Bereits geleistete Ausgleichszahlungen (Zuschuss) sind von dem EVU mit Zinsen gemäß Artikel 14 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 659/1999 zurückzuerstatten, soweit sie eine Überkompensation darstellen. Die Festsetzung des Betrages der Überkompensation seitens der Auftraggeber muss sich an die Vorgaben der VO (EG) Nr. 1370/2007 halten. Die Anpassung der Ausgleichszahlungen (Zuschuss) durch die Auftraggeber kann von dem EVU ebenso wie ein konkretes Rückforderungsverlangen ohne Rücksicht darauf, ob eine Klage nach Abs. 3 erhoben worden ist, einer gerichtlichen Prüfung unterworfen werden.

- (8) Soweit die Auftraggeber die vor Vertragsschluss in einem versiegelten Umschlag hinterlegten Datengrundlagen der Vorkalkulation nicht nach Maßgabe dieses Paragraphen nutzen, werden sie veranlassen, dass der versiegelte Umschlag spätestens 10 Jahre nach Vertragsende dem EVU zurückgegeben wird. Andernfalls veranlassen die Auftraggeber, dass die dem Wirtschaftsprüfer vor Vertragsschluss übergebenen Daten spätestens 10 Jahre nach Vertragsende von diesem vernichtet werden, es sei denn, es sind zu diesem Zeitpunkt noch einschlägige Verfahren der Kommission oder gerichtliche Verfahren anhängig. In diesem Fall veranlassen die Auftraggeber die Vernichtung nach dem rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren.

## **SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+**

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### **§ 22**

#### **Nebenabreden und Änderungen**

Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Dabei ist der wechselseitige Austausch von Telefax-Schreiben ausreichend.

### **§ 23**

#### **Schiedsgutachten und Schiedsgerichtsverfahren**

- (1) Sofern Streit über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Verkehrsvertrag besteht, werden die Vertragspartner auf schriftliches Verlangen eines Vertragspartners gemeinsam einen Sachverständigen mit der Erstellung eines Schiedsgutachtens gemäß den nachfolgenden Regelungen beauftragen.
- (2) Der Schiedsgutachter wird auf Vorschlag eines Vertragspartners von beiden beauftragt. Wenn sich die Vertragspartner nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang des schriftlichen Verlangens i. S. d. Abs. 1 auf einen Schiedsgutachter einigen können, wird der Schiedsgutachter auf Antrag eines Vertragspartners durch den Präsidenten / die Präsidentin des Oberlandesgerichts Celle bestimmt. Der Schiedsgutachter kann aus den gleichen Gründen abgelehnt werden wie ein Schiedsrichter. §§ 1036 ff. ZPO gelten entsprechend. Die Vertragspartner sind verpflichtet, einen vom Schiedsgutachter vorgelegten, die Versicherungs-/Honorarfragen regelnden Schiedsgutachtervertrag jeweils zu unterzeichnen, wenn die Regelungen des Schiedsgutachtervertrages billigem Ermessen und vor allem die Honorarsätze der Üblichkeit entsprechen.
- (3) Jeder Vertragspartner ist innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach Bestimmung des Schiedsgutachters berechtigt, an diesen die aus seiner Sicht bezüglich der streitigen Tatsachen zu klärenden Fragen und seine Position hierzu abschließend zu übermitteln. Der Schiedsgutachter hat in eigener Verantwortung die für die Beurteilung der Streitfragen notwendige Sachverhaltsermittlung durchzuführen. Die Vertragspartner verpflichten sich, den Schiedsgutachter im Rahmen der Sachverhaltsermittlung zu unterstützen und alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dem Schiedsgutachter ist auf Verlangen in entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 2 Zugang zu gewähren.
- (4) Der Schiedsgutachter soll die Tatsachen für die Vertragspartner verbindlich feststellen (§§ 317 Abs. 1, 319 Abs. 1 BGB analog) und in einem Schiedsgutachten schriftlich niederlegen. Der Schiedsgutachter soll dabei allein Sachverhaltsfragen klären. Er hat keine rechtliche Beurteilung vorzunehmen. Soweit der Schiedsgutachter zu einzelnen Fragen der Ansicht sein sollte, dass rechtliche Aspekte zu berücksichtigen sind, entscheiden die Vertragspartner zunächst gemeinsam darüber, ob die Behandlung einzelner Rechtsfragen dem Schiedsgutachter übertragen werden soll.
- (5) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, nach Vorlage des Schiedsgutachtens zu diesem Stellung zu nehmen und auf das Gutachten bezogene Fragen und Einwendungen zu formulieren. Der Schiedsgutachter hat sich mit einer Stellungnahme dann auseinanderzusetzen, wenn sie ihm innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schiedsgutachtens in schriftlicher Form zugeht. Unter Berücksichtigung rechtzeitig zugegangener

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Stellungnahmen trifft der Schiedsgutachter eine für die Vertragspartner endgültige und verbindliche Entscheidung. Die Bindungswirkung entfällt nur bei offenkundiger Unrichtigkeit.

- (6) Die Kosten des Schiedsgutachtens tragen die Vertragspartner in dem Verhältnis, in dem sie obsiegen oder unterliegen. Der Schiedsgutachter entscheidet insoweit abschließend nach billigem Ermessen. Gibt der Schiedsgutachter Kostenvorschüsse auf, tragen die Vertragspartner solche Vorschüsse ohne Berücksichtigung der Darlegungs- und Beweislast je zur Hälfte. Die gezahlten Kostenvorschüsse sind entsprechend dem späteren Obsiegen und Unterliegen mit daraus resultierenden Restbeträgen unverzüglich auszugleichen.
- (7) Verstößt ein Vertragspartner gegen die Verpflichtung zur Mitwirkung nach Abs. 3, ist der andere Vertragspartner berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Tätigkeit des Schiedsgutachters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgutachter vorzeitig zu beenden. Die Vertragspartner sind verpflichtet, alle bis zur vorzeitigen Beendigung angefallenen Schiedsgutachterkosten im Innenverhältnis hälftig zu teilen.
- (8) Bei sonstigen Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Verkehrsvertrag, auch über die Rechtswirksamkeit des Vertrages, etwaiger Nachträge oder einzelner seiner Bestimmungen, entscheidet ein Schiedsgericht. Die Einzelheiten über die Zusammensetzung des Schiedsgerichts und das Verfahren werden in einem besonderen Schiedsvertrag (Anlage A.14) geregelt.

## § 24

### Schlussbestimmungen

- (1) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO PR 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden können.

Zur Erfüllung dieser Vertragspflicht reicht es aus, dass das EVU den entsprechenden Unternehmen, insbesondere den EIU, vor oder bei dem Abschluss des Vertrages über die betreffenden Vorleistungen schriftlich anzeigt, dass die Auftraggeber die Anwendung der VO PR 30/53 in der jeweils geltenden Fassung auf solche Verträge verlangen. Für Ansprüche aus der Preisprüfung gelten nur die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Jeder Auftraggeber kann seine Rechte nach VO PR 30/53 selbständig geltend machen. Das EVU ist verpflichtet, die im Ergebnis der Preisprüfung festgelegten Preise auch gegenüber allen übrigen Auftraggebern dieses Vertrages anzuwenden, letztere sind ebenfalls zur Anwendung dieser Preise verpflichtet.

- (2) Das EVU teilt den Auftraggebern alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen seiner Gesellschaftsform, seiner Gesellschafter, des haftenden Kapitals, sowie den Abschluss oder die Änderung von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen. Im Übrigen haben die Auftraggeber das Recht, jederzeit vom EVU Auskunft über dessen aktuelle wirtschaftliche Lage zu verlangen. Die Vertragspartner haben sicherzustellen,

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

### Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt nach diesem Vertrag haften.

- (3) Wenn es sich bei dem EVU um eine Bietergemeinschaft handelt, bedürfen Veränderungen in der Zusammensetzung der Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeber. Die Einwilligung ist zu erteilen, wenn das EVU den Auftraggebern belegt, dass die Veränderung als vergaberechtlich neutral zu bewerten ist. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Bietergemeinschaft den Auftraggebern gegenüber gesamtschuldnerisch.
- (4) Soweit sich das EVU zum Beleg der eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit auf diejenige eines Dritten berufen hat, hat sich der Dritte zugunsten des EVU in einer von dem Dritten nicht einseitig widerruflichen / aufzulösenden Erklärung dazu verpflichtet, dem EVU für den Auftrag erforderliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Das EVU ist verpflichtet, diese Erklärung für die Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten.
- (5) Soweit die ordentlichen Gerichte trotz der vorstehenden Bestimmung des § 23 zuständig bleiben, ist Gerichtsstand Hannover.
- (6) Für alle Rechtsbeziehungen, die sich für die Vertragspartner und ihre Rechtsnachfolger aus diesem Vertrag und aus eventuellen Nebengeschäften ergeben, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ebenfalls ausgeschlossen. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung bedacht hätten. Die vertraglichen Regelungen schließen eine Anpassung der Vergütung nach § 313 BGB und nach anderen gesetzlichen Regelungen nicht aus.
- (8) Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar dieses Vertrages.

## SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+

Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

### Anlagen:

Anlage A.1	Bewerberinformationen
Anlage A.2	Umfang Betriebsleistungen
Anlage A.3	Qualitätsstandards
Anlage A.4	Planungskalender
Anlage A.5	Kalkulationsschema (Kosten)
Anlage A.6	Einnahmen
Anlage A.7	Abrechnungsschema, Erstattung der Infrastrukturnutzungsentgelte
Anlage A.8	Verkehrserhebungen
Anlage A.9	Vertrieb
Anlage A.10	Nutzung der Videoaufzeichnung
Anlage A.11	Betriebsaufnahmekonzept
Anlage A.12	Konzept für das Unternehmensmarketing
Anlage A.13	Vertragsstrafen
Anlage A.14	Schiedsvertrag
Anlage A.15	ILO-Kernarbeitsnormen
Anlage A.16	Überkompensationskontrolle
Anlage A.19	Fahrgastinformation



**SPNV-Dienstleistungen Hanse-Netz und Uelzen - Göttingen 2026+**  
 Teil III, Anlage A.0: Verkehrsvertrag

---

Hannover, den .....

Hannover, den.....

.....  
 Für die Landesnahverkehrsgesellschaft Nie-  
 dersachsen mbH (LNVG)

.....  
 Für die Region Hannover

.....  
 (in Druckbuchstaben)

.....  
 (in Druckbuchstaben)

Hamburg, den .....

Bremen, den.....

.....  
 Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....  
 Für die Freie Hansestadt Bremen

.....  
 (in Druckbuchstaben)

.....  
 (in Druckbuchstaben)

....., den .....

.....  
 Für das EVU

.....  
 (in Druckbuchstaben)